



**GEMEINDE  
BARGFELD-STEGEN  
KREIS STORMARN**



**BEGRÜNDUNG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 17**

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan Nr. 17  
der Gemeinde Bargfeld-StegenGebiet: südöstlich der Kayhuder Straße und nordöstlich des Weges Rothenmoor, entlang  
der Kayhuder Straße

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Allgemeines	
a) Verfahrensablauf .....	5 - 7
b) Sonstiges, Lage im Raum und Flächenbilanz .....	8 - 9
2. Gründe, Ziele und Auswirkungen der Planung	
a) Gründe, Ziele und Auswirkungen der Planung .....	10
b) Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	11 - 12
3. Inhalt des Bebauungsplanes .....	13 - 15
4. Erschließungsmaßnahmen	
a) Erschließungsmaßnahmen – Verkehr .....	16 - 17
b) Ver- und Entsorgung .....	18 - 23
5. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen .....	24 - 27
6. Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes	
a) Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes .....	28 - 30
b) Auswirkungen auf Natur und Landschaft Eingriffs- und Ausgleichsregelungen .....	31 - 34
7. Bodenschutz	
a) Vorsorgender Bodenschutz .....	35 - 38
b) Nachsorgender Bodenschutz .....	38
8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens .....	39
9. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten .....	40
10. Hinweise	
a) Besondere Hinweise .....	41
b) Allgemeine Hinweise .....	42 - 43
11. Tabellarische Zusammenstellungen	
a) Flächenermittlung / Flächenverteilung .....	44
b) Bisherige Planung .....	45
c) Neue Planung .....	46 - 51
12. Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung .....	52
Vermerk: Beschluss über die Begründung .....	53

Anlagen: Schalltechnische Untersuchung  
zum Bebauungsplanes Nr. 17  
der Gemeinde Bargfeld-Stegen  
Stand: 22. April 2013

Lairm Consult GmbH  
Hauptstraße 45  
22941 Hammoor

--

Stellungnahme des Büros Lairm Consult GmbH  
zur Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 06. Mai 2013  
Stand: 22. Mai 2013

--

Baugrundgutachten  
Neubau eines Parkplatzes  
in 23863 Bargfeld-Stegen, B-Plan Nr. 17  
Stand: 27. Mai 2013

Grundbauingenieure  
Schnoor + Brauer  
Bovenauer Straße 4  
24796 Bredenbek

--

Fachbeitrag zur geplanten Regenwasser-  
behandlung im Bebauungsplan Nr. 17  
Stand: 15. August 2013

Petersen & Partner  
Beratende Ingenieure GmbH  
Köpenicker Straße 63  
24111 Kiel

**1. Allgemeines****a) Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargfeld-Stegen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 , Gebiet: südöstlich der Kayhuder Straße und nordöstlich des Weges Rothenmoor, entlang der Kayhuder Straße, in ihrer Sitzung am 26. November 2012 beschlossen.

Planungsziel ist die Umstrukturierung und Neuentwicklung von Bauflächen für erforderliche umfangreiche Neubauten und Erweiterungen im Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses unter gleichzeitiger Entwicklung und Bereitstellung weiterer verkehrlicher Infrastruktur durch Sicherung einer zweiten Zufahrtnahme von der Kreuzung Kayhuder Straße/Rothenmoor/Krögersweg her sowie der Bereitstellung von Parkplatz- bzw. Stellplatzangeboten.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 17 sind durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 11. April 2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Erenkamp 1 in 23568 Lübeck beauftragt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26. November 2012 ist der Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 17 erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 19. April 2013 bis zum 03. Mai 2013 einschließlich nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 11. April 2013.

Mit Schreiben vom 09. April 2013 sind die Verfahren zur Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz, zur nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingeleitet worden unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10. Mai 2013. Hierbei sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgefordert worden.

Über die vorliegenden Stellungnahmen zu den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17. Januar 2013 beraten, abgewogen und entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2013 die Gemeindevertretung bevollmächtigt, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2013 den Bebauungsplan Nr. 17 als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 07. Juni 2013 bis zum 08. Juli 2013 einschließlich. Dies ist am 30. Mai 2013 im Stormarner Tageblatt bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 sind die Entwurfsbeteiligungsverfahren zur erneuten nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses, die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingeleitet, unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08. Juli 2013.

Über die aus Anlass der Entwurfsbeteiligungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23. September 2013 beraten, abgewogen und entschieden.

Aufgrund der Abwägungsentscheidung hat die Gemeindevertretung die zu überarbeitende und zu ergänzende Fassung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hierzu nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in ihrer Sitzung am 23. September 2013 erneut als Entwurf beschlossen, mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 14. Oktober 2013 bis zum 28. Oktober 2013 einschließlich. Dies ist am 04. Oktober 2013 im Stormarner Tageblatt bekannt gemacht.

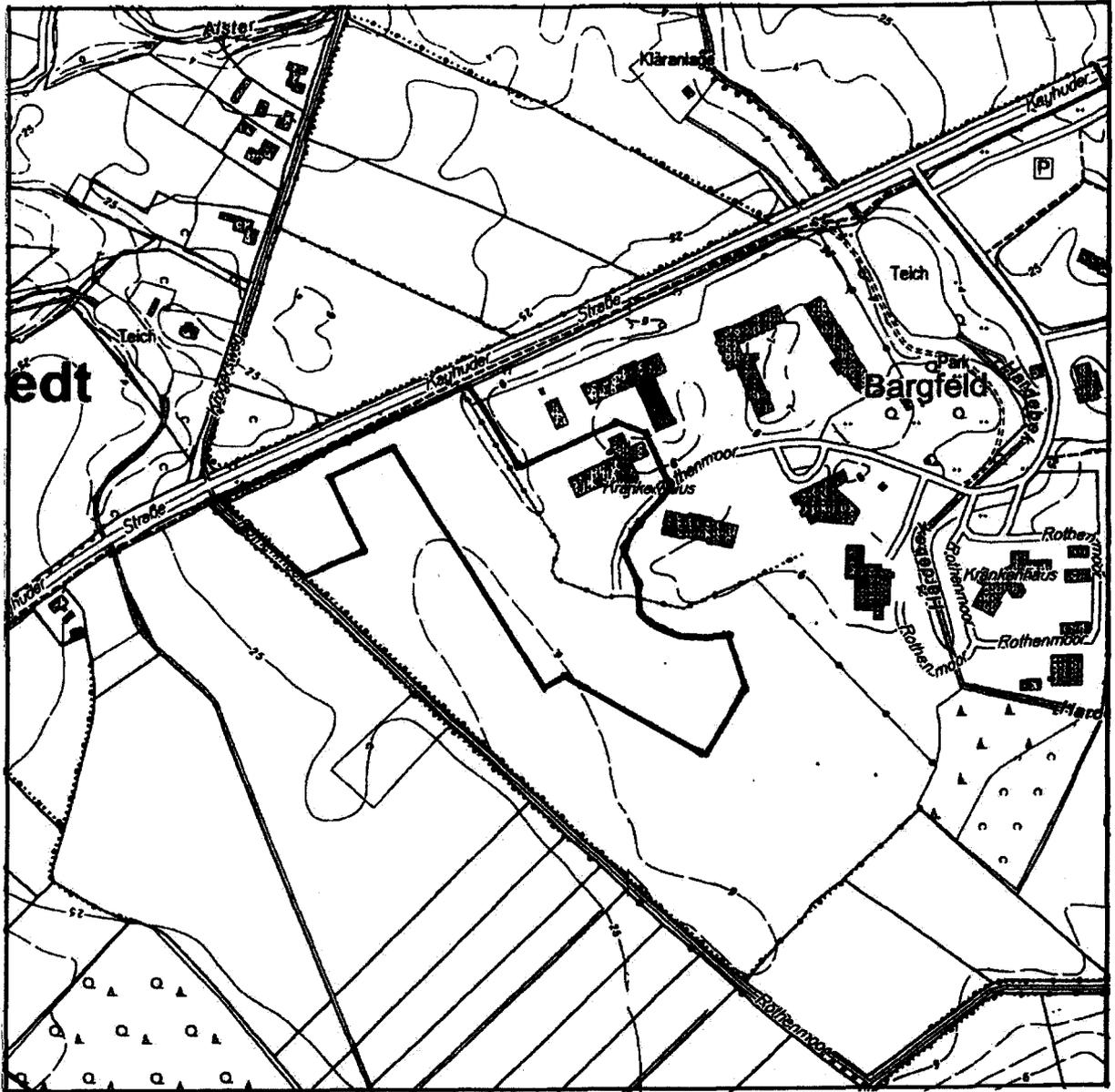
Mit Schreiben vom 30. September 2013 sind die erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren zur erneuten nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses sowie die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch eingeleitet, unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28. Oktober 2013.

Über die aus Anlass der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2013 beraten, abgewogen und entschieden. Eine inhaltliche Änderung der Planzeichnung und des Textes ist aus der Abwägungsentscheidung nicht herzuleiten. Es besteht jedoch das Erfordernis der Ergänzung der Begründung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 23. September 2013 ist der Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung gebilligt.

Eine erneute Billigung der Begründung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09. Dezember 2013 aufgrund der Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen.

Übersicht Plangeltungsbereich M 1 : 5.000



1. Allgemeinesb) Sonstiges, Lage im Raum und Flächenbilanz

Der Bebauungsplan Nr. 17 wird aufgestellt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, in dem der Bereich bereits als Sonderbaufläche –Krankenhausgebiet- dargestellt ist. Somit ist das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gesichert.

Darstellungen des Landschaftsplanes sowie seiner 1. Änderung stehen der Planung nicht entgegen. Die Bekanntmachung der festgestellten 1. Änderung des Landschaftsplanes erfolgte am 02. Juni 2005. Sie ist somit wirksam ab dem 03. Juni 2005 und deckt den Bereich der vorliegenden Planung vollständig ab.

Als Kartengrundlage der Planzeichnung des Bebauungsplanes dient ein Ausschnitt aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1 : 1.000, der durch örtliches Aufmaß ergänzt wurde. Zur Lageverdeutlichung ist auf der folgenden Seite im Maßstab 1 : 25.000 der topographische Ausschnitt der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes dargestellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 umfasst in der Gemarkung Stegen, Flur 3 die Flurstücke 20/5 und 69/2 jeweils teilweise. Hieraus wurde eine Gesamtgröße des Plangebietes mit ca. 37.008 qm ermittelt.

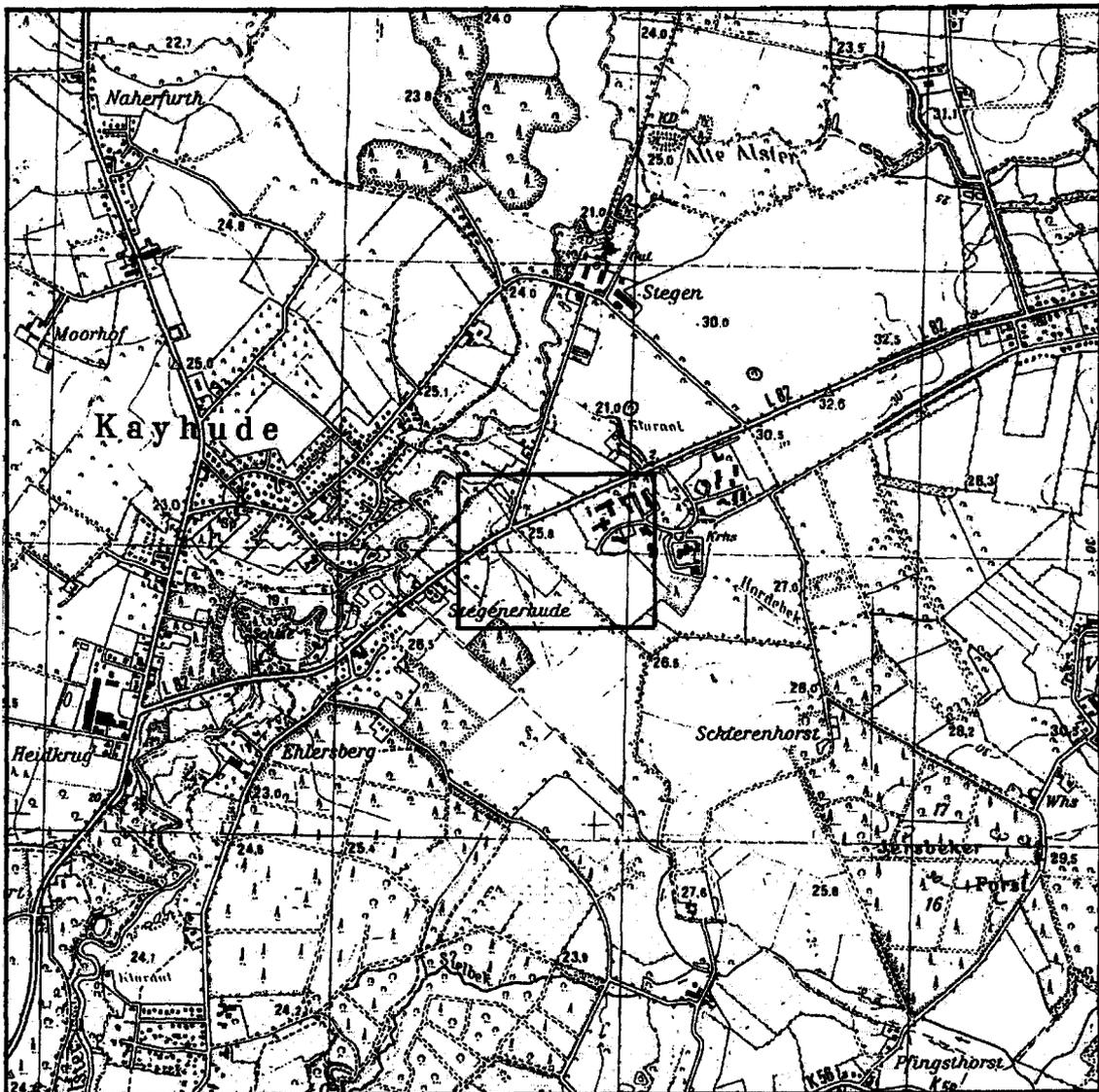
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 gliedert sich in folgende Teilbereiche mit nachfolgend beschriebenen Flächenanteilen:

- <b>Als Baufläche –Sonstiges Sondergebiet (SO)</b> mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet- mit einer Fläche von ca.		24.163 qm
- <b>Als öffentliche Verkehrsflächen</b> mit einer Fläche von ca.		831 qm
davon vorhanden	ca. 332 qm	
neu	ca. 499 qm	
- <b>Als öffentliche Parkplatzanlage</b> mit einer Fläche von ca.		1.682 qm
davon Parkplatzanlage - versiegelt	1.262 qm	
davon Parkplatzanlage – unversiegelt	209 qm	
Laubholzheckenneuanpflanzung	50 qm	
Knick mit Knickrand	161 qm	
- <b>Als private Grünfläche –Knickrandstreifen-</b> mit einer Fläche von ca.		1.910 qm
- <b>Als private Erschließungsstraßen (GFL-Rechte)</b> mit einer Fläche von ca.		3.394 qm
davon vorhanden	ca. 572 qm	
neu	ca. 2822 qm	
- <b>Als Gemeinschaftsstellplatzanlage</b> mit einer Fläche von ca.		2.028 qm
davon Stellplatzanlage - versiegelt	1.651 qm	
Laubholzheckenneuanpflanzung	136 qm	
Knick mit Knickrand	241 qm	
Übertrag		34.008 qm

Übertrag	34.008 qm
- Als Wegebegleitgrün mit einer Fläche von ca.	<u>3.000 qm</u>
	37.008 qm

Andere wesentliche Flächen sind nicht Plangebietsbestandteil.

Übersicht M 1 : 25.000



## 2. Gründe, Ziele und Auswirkungen der Planung

### a) Gründe, Ziele und Auswirkungen der Planung

Von Seiten des Heinrich Sengelmann Krankenhauses gemeinnützige GmbH sind umfangreiche Neubauten und Erweiterungen auf dem Gelände des Heinrich Sengelmann Krankenhauses erforderlich. Das bedeutet hier eine Umstrukturierung und Neuentwicklung von Bauflächen über den bisherigen Bereich der Altbebauung in Richtung Westen hinaus auf die hier noch verfügbaren Erweiterungsflächen.

Gleichzeitig ist die Entwicklung und Bereitstellung weiterer verkehrlicher Infrastruktur durch Sicherung einer zweiten Zufahrt von der Kreuzung Kayhuder Straße/Rothenmoor/Krögersweg her sowie die Bereitstellung von umfangreichen Parkplatz- bzw. Stellplatzanlagen unumgänglich.

Dieses Ziel soll mit der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes der Gemeinde gesichert werden und Grundlage für Entwicklungsmöglichkeiten des Krankenhauses sein.

Mit der Umsetzung der Planung ergeben sich erhebliche Auswirkungen in diesem bereits jetzt sehr differenziert strukturierten Bereich.

Die Gemeinde geht davon aus, dass mit dieser umfangreichen Neustrukturierung und Bereitstellung neuer Bauflächen dem Heinrich Sengelmann Krankenhaus entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Sich ergebende Wechselwirkungen sind als nicht unvertretbar anzusehen.

Zur Umweltverträglichkeit ist festzustellen, dass diese Neuentwicklung und Neukonzeption standortbezogen vorgenommen werden muss und von daher die Abfrage möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebietes, als auch außerhalb des Gemeindegebietes, nicht in Betracht kommen.

Zu den individuellen Abprüfungen der Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen zu 2b) dieser Begründung „Prüfung der Umweltverträglichkeit“ hingewiesen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Standortbezogen ist bereits abgeprüft, inwieweit die verschiedenen Nutzungsstrukturen an diesem zu sichernden Erweiterungsstandort angeordnet und zugeordnet werden können. Hierzu sind in den umfangreichen Vorplanungen verschiedene Konzepte entwickelt worden, die jedoch unter Berücksichtigung aller derzeit bekannten Belange zu der nunmehr vorgesehenen städtebaulichen Planungslösung führen.

Der Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses befindet sich außerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes für den Bereich der Gemeinde Bargfeld-Stegen.

2. Gründe, Ziele und Auswirkungen der Aufstellungb) Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Bebauungsplan Nr. 17 ist ein Umweltbericht von BBS Büro Greuner-Pönicke, 24111 Kiel mit Datum vom 27. März 2013 erarbeitet, der unter Ziffer 12 eingestellt ist.

In Anwendung des Baugesetzbuches vom 22. Juli 2011 und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 wird nachfolgende Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird das Plangebiet des Bebauungsplanes mit seinen jeweiligen Festsetzungsinhalten in der nachfolgenden vereinfachten Zusammenstellung auf der Grundlage der Flächenermittlung / Flächenverteilung (Ziffer 11a dieser Begründung) wiedergegeben.

	<u>Gesamtgröße</u>
- Als Baufläche –Sonstiges Sondergebiet (SO)	24.163 qm
- Als öffentliche Verkehrsflächen	831 qm
- Als öffentliche Parkplatzanlage	1.682 qm
- Als private Grünfläche –Knickrandstreifen-	1.910 qm
- Als private Erschließungsstraßen (GFL-Rechte)	3.394 qm
- Als Gemeinschaftsstellplatzanlage	2.028 qm
- Als Wegebegleitgrün	<u>3.000 qm</u>
	37.008 qm

Aus der Aufstellung und Gliederung zu Ziffer 11c der Begründung ergibt sich nachfolgende vereinfachte Aufstellung der versiegelten Flächenanteile als zulässige Grundfläche der Baufelder 1 bis 4:

Baufläche Sonstiges Sondergebiet (SO)	
Baufeld 1	1.800 qm
Baufeld 2	1.800 qm
Baufeld 3	1.800 qm
Baufeld 4	<u>1.500 qm</u>
	6.900 qm

Darüber hinaus ergeben sich weitere Versiegelungsanteile aus Verkehrsflächen sowie aus privaten Erschließungsflächen.

Gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung ist über die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ abzu prüfen, inwieweit Neuentwicklungen durch die vorliegende Planung zu einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung führen, bzw. sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bebauungsplan ergeben.

Bei einem Vorhaben nach Nr. 18.7 ff Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, handelt es sich um den möglichen Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen im bisherigen Außenbereich. Hierzu ist festzustellen, dass die Bauflächen für sonstige bauliche Anlagen dem Außenbereich zuzuordnen sind und von den sich ergebenden Veränderungen der zulässigen Grundfläche der Schwellenwert von 20.000 qm Grundfläche nicht überschritten wird. Dies erschließt sich aus der Größe der neu entwickelten Bauflächen als Sonstiges Sondergebiet mit ca. 24.163 qm Grundstücksfläche und einer sich ergebenden zulässigen Grundfläche von ca. 6.900 qm.

Bei Zugrundelegen dieser Flächenanteile liegt das Ergebnis ca. 65 % unter dem unteren Schwellenwert von insgesamt 20.000 qm. Dies bedeutet, dass sich bei Berücksichtigung des Gesamtergebnisses keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 18.7.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ableiten lässt.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes ist festzustellen, dass kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und von daher auch keine durchgeführt wird. Auf weitergehende detaillierte Ermittlungen und Berechnungen wird verzichtet.

### 3. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Bargfeld-Stegen umfasst einen Bereich südöstlich der Landesstraße 82 (Kayhuder Straße) westlich des hier seit langem bestehenden Heinrich Sengelmann Krankenhauses. Der Gesamtbereich der künftigen Bauflächen des Plangebietes wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet- entwickelt.

Das Gesamtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3 ha einschließlich eines kleineren Teiles (Baufeld 4) des bereits bestehenden Heinrich Sengelmann Krankenhauses. Die hieran westlich angrenzenden Plangebietsflächen umfassen bisher intensiv genutzte Ackerflächen.

Eine zweite erforderliche Zufahrtnahe von der Landesstraße 82 her wird neu angelegt und über eine kurze Strecke auf dem Weg Rothenmoor nach Osten in Richtung Heinrich Sengelmann Krankenhaus geführt. Den Bedürfnissen entsprechend ist ein kurzes Teilstück dieser Erschließungsstraße als öffentliche Straße geplant mit südlich angrenzender größerer Parkplatzanlage. Weiter wird diese Erschließungsstraße in Richtung Heinrich Sengelmann Krankenhaus nur noch als private Erschließungsstraße (GFL-Recht) geführt.

Südlich an die vorgenannte Parkplatzanlage angrenzend, ist eine umfangreiche Gemeinschaftsstellplatzanlage für den Stellplatzbedarf vorwiegend für Mitarbeiter im Bereich der drei neu entstehenden Baufelder vorgesehen.

Diese gesamten Infrastrukturmaßnahmen und Bauflächenentwicklungen befinden sich alle südlich außerhalb der baulich freizuhaltenden anbaufreien Strecke entlang der Landesstraße 82.

Neben gliedernden linearen Grünflächenelementen innerhalb der Parkplatz- und Stellplatzneuanlage sind auch lineare Grünabgrenzungen am westlichen Rand der künftigen Bauflächen in Form von Knickneuanlagen vorgesehen.

Die erforderlichen öffentlichen und privaten Erschließungsstraßen sind auch zur Vernetzung mit der Altbebauung des Heinrich Sengelmann Krankenhaus und den hier umfangreich vorhandenen Wegeverbindungen vorgesehen.

Für die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers aus den Parkplatz- und Stellplatzflächen und den neuen Bauflächen ist keine Neueinrichtung eines Regenrückhaltebeckens geplant. Vielmehr soll das anfallende Regenwasser über das östlich liegende vorhandene und zu ertüchtigende Regenwasserrückhaltebecken im Bereich des Durchflusses der Hardebek rückgehalten und nach Norden in Richtung der Alster abgeleitet werden. Für den Parkplatz und die Stellplatzanlage östlich Rothenmoor ist eine Ableitung nach Westen vorgesehen.

Mit der vorliegenden Planung soll besonders der bestehende kurzfristige und weiter der mittelfristige größere Bauflächenbedarf des Heinrich Sengelmann Krankenhauses bereitgestellt werden, der nicht mehr in die bestehende Altbaustuktur des Krankenhauses integriert werden kann. Aus diesem Grunde sind die Neuentwicklungen in westlicher Richtung über den bisherigen altbebauten Rand vorgesehen.

Das Plangebiet selbst ist fast vollständig durch lineare randliche Knickstrukturen bzw. Böschungsbewuchse eingefasst und damit bereits jetzt in hervorragender Weise in den Landschaftsraum eingebunden. In diesen Knicks befindet sich ein herausragender Bestand an Überhältern.

Zur Standortfestlegung ist auf die Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Gemeinde zurückgegriffen worden, der die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet- nach Westen hin bis zum bestehenden Weg Rothenmoor vorsieht.

Die Abprüfung von Alternativstandorten für die geplanten drei neuen Baufelder ist nicht in Betracht gekommen, weil eine Vernetzung mit dem Altbestand des Heinrich Sengelmann Krankenhauses aus funktionalen Gründen notwendig ist. Dies bezieht sich auch auf den dringenden Bedarf einer 2. verkehrlichen Anbindung des Krankenhausgebietes an das überregionale Straßensystem.

Mit dem überwiegenden Erhalt der randlich des Plangebietes vorhandenen Knickstrukturen entlang der Landesstraße 82 und der Ostseite des Weges Rothenmoor erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung in die vorhandene Landschaftsstruktur durch diese bereits bestehenden linearen Grünelemente. Erforderliche Knickdurchbrüche sind nur auf der Ostseite des Weges Rothenmoor zur Anbindung der neuen Erschließungsstraße „B“ und innergebietsmäßig im Bereich zwischen dem neu entstehenden Baufeld 2 und dem Altbaugrundstück Baufeld 4 erforderlich.

Für die entfallenden Knickstrukturen sind Umsetzungen und Neuanpflanzungen von Knicks in verschiedenen Bereichen jeweils auf der Westseite der Baufelder 1 bis 3 vorgesehen. Diese Knickneuanlagen sowie die zugehörigen Knickrandstreifen sind als private Grünflächen festgesetzt. Weiter ist zwischen den Baufeldern 2 und 4 auf der hier vorhandenen unbebauten Fläche die Anlage einer Streuobstwiese durch Anpflanzen von 10 Obstbäumen als Hochstamm festgesetzt.

Die zu erhaltenden Knicks sind als nachrichtliche Übernahme dargestellt und geschützt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 21 Abs. 1 Nr. 4 und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 30 Abs. 2.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes (2. Zufahrtnahme) erfolgt über den nördlichen Teil des Weges Rothenmoor und hier nach Osten über die neu anzulegende Erschließungsstraße „B“ als Mischverkehrsfläche. Sie ist in einer Regelbreite von 6,5 m vorgesehen und wird bis zum östlichen Ende des hier vorgesehenen öffentlichen Parkplatzes geführt. Danach wird diese Erschließungsstraße als private Erschließungsstraße „A“ in einer Breite von 6,0 m entlang der Ostseite der Baufelder 1 bis 3 mit am südlichen Ende liegender Wendeanlage mit einem Durchmesser von 22 m geführt. Vernetzt wird die neu entstehende Erschließungsstraße im Bereich des Baufeldes 2 mit der hier bereits vorhandenen Erschließungsstraße „C“.

Da es sich bei dem Altbaubestand im Baufeld 4 um die zentrale Notaufnahmestation des Heinrich Sengelmann Krankenhauses handelt, erfolgt die Neuanlage einer Zufahrt von der privaten Erschließungsstraße „A“ zu der bereits vorhandenen Zufahrt des Baufeldes 4, um hier eine kurze Wegeverbindung sicherzustellen und die Notaufnahme wie bisher zu schützen und gegen die übrigen Bereiche des Heinrich Sengelmann Krankenhauses abzuschirmen.

Nachfolgend werden Ausführungen zu den Bauflächen des Sonstigen Sondergebietes wiedergegeben, bezogen auf die Nutzungen und Gliederungen mit ergänzenden Ausführungen zu den Erschließungsanlagen und weitergehenden Maßnahmen der Grünordnung und des Immissionsschutzes.

#### **Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet-**

Die Art der baulichen Nutzung der Bauflächen ist als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet-

festgesetzt. Des Weiteren sind Gliederungen und Nutzungseinschränkungen zu den Regelungen des § 11 der BauNVO festgesetzt. Auf eine Wiederholung hierzu wird verzichtet.

Für die bebaubaren Bauflächen der Baufelder 1 bis 4 sind Bauflächen durch Baugrenzen geschlossen umgrenzt festgesetzt.

Für die Bebauung der Bauflächen ist eine Zweigeschossigkeit festgesetzt mit einem weiteren Geschoss oberhalb des 2. Vollgeschosses, das nicht Vollgeschoss ist. Die zulässige Bauhöhe ist mit + 13,0 m über Erdgeschoss-Sockel des jeweiligen Gebäudeabschnittes festgesetzt.

Die Bauweise ist als abweichende Bauweise festgesetzt, bei der auch Baukörperlängen über 50 m zulässig sind. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

Baufeld bezogen sind höchstzulässige Grundflächen (GR) mit 1.500 qm bzw. 1.800 qm und höchstzulässige Geschossflächen (GF) mit 3.000 qm bzw. 3.600 qm festgesetzt.

Weiter ist bestimmt, dass für Anlagen nach § 19 Abs. 4 der BauNVO die jeweils festgesetzte GR um 40 vom Hundert überschritten werden darf, wobei hierfür die Flächen der festgesetzten zu begründenden GFL-Rechte bzw. die Zufahrten und die bereits vorhandenen Stellplätze nicht anzurechnen sind.

#### **Allgemein**

Schallschutzmaßnahmen, insbesondere aus verkehrlichen Belastungen werden durch Festsetzungen von Lärmpegelbereichen bzw. durch Festsetzung von Flächen für schallgedämmte Lüftungen vorgenommen, um eine gebietsverträgliche Nutzung zu sichern und bestehende Beeinträchtigungen, insbesondere aus Verkehrslärm zu minimieren. Hierbei werden auch die möglichen künftigen Verkehrsbelastungen der neu anzulegenden öffentlichen und privaten Erschließungsstraßen berücksichtigt. Die Gemeinde hat zum Nachweis eine gutachtliche Untersuchung erstellen lassen. Das Ergebnis ist im erforderlichen Umfang in der Planung berücksichtigt. Weitergehendes ist unter Ziffer 5 der Begründung aufgeführt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich vorhandene Knickstrukturen. Auf eine gesonderte Festsetzung nach § 9(1)25b BauGB wird verzichtet. Zum Schutz dieser Knickstrukturen sind mindestens ca. 2,0 m breite von der Bebauung freizuhalten Flächen als Knickrandstreifen festgesetzt. Im Kronentraufbereich der vorhandenen Einzelbäume, teilweise innerhalb, aber auch randlich außerhalb des Plangebietes gelegen, ist die von der Bebauung freizuhalten Fläche erweitert und an den Kronentraufbereich angepasst, soweit sie in Bereiche intensiver Nutzung hineinragen. Für die neu anzulegenden Knicks entlang der Südwest- bzw. Südostseite der Baufelder 1 bis 3 sind die Knickrandstreifen in 2,0 m Breite als von der Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt.

Östlich und südlich randlich der Park- und Stellplatzanlage ist eine Laubholzheckenneuanpflanzung in 2,0 m Breite vorgesehen. Dies ist entsprechend festgesetzt.

Innerhalb der Parkplatzanlage und der Gemeinschaftsstellplatzanlage auf der Nordostseite des Weges Rothenmoor sind zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser Sickermulden vorgesehen. Aufgrund von ersten Ergebnissen durchgeführter Sondierungsbohrungen in diesem Bereich, ist mit hoch anstehendem Schichtwasser zu rechnen, von daher ist voraussichtlich zusätzlich eine Ableitung von nicht versickerbarem Oberwasser erforderlich. Dies ist im Zuge der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Hierbei wird das Oberflächenwasser voraussichtlich nach Westen in dort vorhandene Vorfluten geführt.

Darüber hinaus sind weitere umfangreiche grünordnerische Maßnahmen getroffen.

#### 4. Erschließungsmaßnahmen

##### a) Erschließungsmaßnahmen – Verkehr

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 wird für den Bereich der bestehenden Altbebauung durch eine bestehende private Erschließungsstraße von der deutlich östlich abgesetzten Zufahrtnahme von der Kayhuder Straße (Landesstraße 82) her erschlossen. Die Landesstraße 82 wird voraussichtlich zum 01. Januar 2015 heraufgestuft als Bundesstraße 75. Dieser hier bereits vorhandene Straßenbereich endet derzeit mit der bestehenden Wendeanlage südlich des Baufeldes 4. Über die vorliegende Planung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer 2. Zufahrtnahme auf der Westseite des Heinrich Sengelmann Krankenhauses von der Kayhuder Straße her vorgesehen. Hierbei erfolgt die Anbindung an den auf der Südseite der Landesstraße befindlichen Weg Rothenmoor, der mit dem von Norden her kommenden Krögersweg hier eine Kreuzung bildet. Hierüber erhält die Gesamtanlage des Heinrich Sengelmann Krankenhauses zwei Anbindepunkte an den überörtlichen Straßenzug der Kayhuder Straße.

Für den neu entstehenden verkehrlichen Anbindepunkt des Plangebietes über den bestehenden Weg Rothenmoor zur Kayhuder Straße (L 82) hin, sind die hierfür notwendigen verkehrlenkenden Maßnahmen in einem gesonderten Verfahren mit der zuständigen Verkehrsaufsichtsbehörde und dem LBV S-H, Niederlassung Lübeck, zeitgerecht abzustimmen.

Die Erschließung der Bauflächen des Plangebietes ist für den Kraftfahrzeugverkehr, den Radverkehr und den Fußgängerverkehr durch die Neuanlage einer Erschließungsstraße parallel zur Kayhuder Straße in Richtung Nordosten vorgesehen mit Anbindung an den hier vorhandenen Wirtschaftsweg Rothenmoor, über den dann weiter die Verbindung zur Kayhuder Straße gesichert ist. Diese neue Erschließung wird angelegt südlich angrenzend an den Freihaltbereich der anbaufreien Strecke mit einem Abstand von 20 m zum südlichen Fahrbahnrand der Kayhuder Straße. Diese neue Erschließungsstraße „B“ ist in einer Breite von 6,5 m vorgesehen. Ihr südlich zugeordnet ist die Neuanlage eines umfangreichen Parkplatzes überwiegend für PKW, aber auch für Gespanne, bestehend aus PKW und Anhänger. Es sind hier insgesamt 32 Parkplätze für PKW in Senkrechtaufstellung vorgesehen und insgesamt 6 Parkplätze für Gespanne gleichfalls in Senkrechtaufstellung mit Durchfahrmöglichkeit.

Diese Gespannparkplätze sollen vorwiegend der Naherholung und Nutzung des in der Gemeinde bestehenden Reitwegekonzeptes dienen, als dass hier Gespanne parken können und diesem Gespannparkplatz eine weitere Fläche als so genannter Sattelplatz zugeordnet ist.

Dieser neue Parkplatz geht in südlicher Richtung in eine umfangreiche Gemeinschaftsstellplatzanlage zu Gunsten des Krankenhausgebietes (HSK) über mit insgesamt 59 Stellplätzen. Sie dienen vorwiegend dem voraussichtlichen Bedarf aus den neu entwickelten Baufeldern 1 bis 3.

Die öffentliche Erschließungsstraße „B“ wird ca. 75 m tief in das Plangebiet hineingeführt, um dann in die private Erschließungsstraße „A“ (GFL-Recht) überzugehen, über die die drei neu entwickelten Baufelder als auch das bestehende Baufeld 4 verkehrlich angebunden und vernetzt werden. Hierbei ist auch eine kurze Verbindung mit der privaten Erschließungsstraße „C“, der bestehenden Wegeführung im Krankenhausgebiet, vorgesehen.

Von der privaten Erschließungsstraße „A“ ist auf der Westseite des Baufeldes 4 eine neue Zufahrtnahme geplant.

Für eine langfristig mögliche Weiterentwicklung mit neuen Bauflächen für das Heinrich Sengelmann Krankenhaus in westlicher Richtung sind zwischen den Gebäudekomplexen Bereiche freigehalten, die mit privaten Wegeführungen auch eine Vernetzung mit der privaten Erschließungsstraße „A“ zu gegebener Zeit ermöglichen. Dies betrifft auch die hier vorgesehenen Unterbrechungen der Knickneuanlage.

Nachfolgend werden die in der Planung vorgesehenen Regelquerschnitte wiedergegeben. Die Lage dieser wiedergegebenen Regelquerschnitte ist in der Planzeichnung bezeichnet.

- a – a private Erschließungsstraße „A“ (GFL-Recht)**  
6,0 m Fahrbahn
- b – b Erschließungsstraße „B“**  
6,5 m Mischverkehrsfläche einschließlich befestigter Randstreifen
- c – c private Erschließungsstraße „C“**  
6,5 m Fahrbahn
- d – d Zufahrt von privater Erschließungsstraße „A“**  
4,5 m Fahrbahn
- e – e Zufahrt von privater Erschließungsstraße „C“**  
4,0 m Fahrbahn, 5,0 m Parkstreifen in Senkrechtaufstellung = gesamt 9,0 m
- f – f Weg Rothenmoor zwischen Erschließungsstraße „B“ und Kayhuder Straße**  
5,5 m Fahrbahn
- g – g Kayhuder Straße (Landesstraße 82) westlich Weg Rothenmoor von Nord nach Süd**  
6,0 m Straßenbegleitgrün, 6,5 m Fahrbahn, 6,0 m Straßenbegleitgrün mit Graben,  
2,0 m Geh- und Radweg, 0,7 m Straßenbegleitgrün = gesamt 21,2 m
- h – h Kayhuder Straße (Landesstraße 82) östlich Weg Rothenmoor von Nord nach Süd**  
3,5 m Straßenbegleitgrün, 6,5 m Fahrbahn, 5,3 m Straßenbegleitgrün, 2,0 m Geh- und  
Radweg, 6,0 m Straßenbegleitgrün mit Graben = gesamt 23,3 m
- i – i Krögersweg**  
4,0 m Fahrbahn

#### 4. Erschließungsmaßnahmen

##### b) Ver- und Entsorgung

##### **Trink- und Brauchwasser**

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser geschieht durch eine private Gebietsversorgungsanlage in dem Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses. Dieses Versorgungssystem ist für den Bereich der geplanten baulichen Erweiterungen weiterzuentwickeln.

##### **Löschwasserversorgung – Brandschutz**

Zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser werden hinreichend dimensionierte Trink- und Brauchwasserleitungen mit Anordnung von Hydranten im gebietsbezogenen erforderlichen Umfang verlegt bzw. eingerichtet. Durch die üblichen Trink- und Brauchwasserleitungen kann voraussichtlich bereits eine durchschnittliche Löschwassermenge von bis zu 48 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass für den Objektschutz, der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz, bei erhöhtem Brand- und Personenrisiko der Löschwasserbedarf auf in der Regel 96 m<sup>3</sup>/h zu erhöhen ist. In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes auch fachlich abzuprüfen, inwieweit in einem Ausnahmefall für die vorliegende Planung auch ein Löschwasserbedarf von 192 m<sup>3</sup>/h in Betracht kommen kann.

Sofern in Teilbereichen Ergänzungen von Hydrantenanlagen sinnvoll und erforderlich sind, soll dies in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr festgelegt und im Zuge der privaten Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die erforderliche Löschwassermenge aus der Gebietsversorgungsanlage und/oder eine andere ausreichende Löschwasserverfügbarkeit in einem Radius von 300 m Umkreis – der Grundschutz/Objektschutz (Sonstiges Sondergebiet –Krankenhausgebiet–) ist unter Angabe der Ergiebigkeit (96 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden Löschzeit) gem. Erlass des Innenministeriums vom 01.10.2010 –IV 334- 166.701 400 und das Arbeitsblatt DVGW-W 405 im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten und sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 123 Abs. 1 BauGB bei der privaten Erschließung zu berücksichtigen.

Des Weiteren steht zu Löschwasserzwecken im zentralen Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses ein größerer Teich mit ständiger Wasserführung zur Verfügung, so dass insgesamt die erforderliche Löschwassermenge bereitgestellt werden kann. Hierfür sind ggf. zusätzliche Aufstellflächen für die Feuerwehr bzw. Entnahmestellen einzurichten. Dies ist gleichfalls im Zuge der privaten Erschließungsplanung sicherzustellen.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO § 5 Abs. 1) und der DIN 14090 genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Für die Herstellung der Flächen für die Feuerwehr sind die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in der Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen und gem. § 3(3) der LBO zu beachten.

##### **Elektrische Energie**

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das bestehende elektrische Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG sichergestellt. Darüber hinausgehende notwendige Versorgungseinrichtungen sind mit dem Versorgungsträger für den öffentlichen wie auch privaten Bereich abzustimmen und in die gesonderte Ausbauplanung der privaten Erschließungsanlagen einzustellen.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in der Westecke des Plangebietes die Erschließungsstraße „B“ mit dem nördlich gelegenen Wegebegleitgrün und der südlich liegenden Parkplatzfläche von einer oberirdischen Mittelspannungsleitung überspannt wird.

Notwendige Flächen für neue Transformatorenstationen sind im erforderlichen Umfang in Abstimmung mit dem Versorgungsträger innerhalb des Plangebietes festzulegen. Auf eine besondere Festsetzung in der Planzeichnung wird jedoch verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit eine hinreichende Versorgung gesichert werden kann.

Erforderliche Leitungsführungen im Niederspannungsbereich sind nur unterirdisch vorzunehmen. Dies ist entsprechend festgesetzt.

#### **Erdgas**

Sofern eine Erdgasversorgung in dem zu entwickelnden Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses vorgesehen ist, sind neue Versorgungsleitungen mit dem Versorgungsträger SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG, Ahrensburg abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Gasleitungstrasse ohne Baumbepflanzung freizuhalten ist. Bei Bauausführungen ist die genaue Lage der vorhandenen Leitungen durch Probeaufgrabungen zu ermitteln. Sie sind gleichfalls nicht zu überbauen.

#### **Biogas**

Für den Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses besteht ein zentrales Heizwerk, das als Nahwärmeversorgungsheizwerk betrieben wird. Dies ist zwischenzeitig mit einem Satelliten-Blockheizkraftwerk, betrieben mit Biogas von der Biogasanlage im Ortsteil Gräberkate, für die Versorgung im Bereich der Grundlast verbunden. Die Spitzenlast wird durch den Versorgungsträger Schleswig-Holstein Netz AG über Erdgas bereitgestellt.

#### **Telekommunikation**

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen ist an das Ortsnetz der DEUTSCHEN TELEKOM AG in Bargtheide angeschlossen. Der Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses jedoch an das Ortsnetz Kayhude. Notwendige Ergänzungen des Versorgungsleitungsnetzes in öffentlichen und privaten Bereichen sind einvernehmlich mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31 in 23554 Lübeck, Telefon 0451 – 488-4720 so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Erforderliche Leitungsführungen der Telekommunikation sind nur unterirdisch vorzunehmen

Es bestehen weiter hinreichend Versorgungsmöglichkeiten anderer Telekommunikationseinrichtungen, insbesondere durch den bestehenden Sendemast im Bereich Wilhelmshöhe, nördlich der Ortslage Bargfeld.

#### **Breitbandversorgung**

Zur Sicherung einer möglichen Breitbandversorgung ist es empfehlenswert im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung zu prüfen, wie und in welchem Umfang geeignete Leerrohre als vorsorgende Vorsorgemaßnahme im Zuge von Erschließungsmaßnahmen eingebaut werden. Hierzu wird empfohlen innerorts 2 Leerrohre D 110 zu verlegen. Sie sollten folgenden Ansprüchen genügen:

Technischer Standard:

1. Kabelschutzrohre DA 110 aus PVC mit angeformter Steckmuffe und eingeklebten Dichtring
2. Außendurchmesser: 110mm
3. Innendurchmesser: min. 100mm
4. Mindestwandstärke: 3,2 mm
5. Gefertigt nach DIN 8061/62 und DIN 16873

Die Leerrohre sind digital zu dokumentieren (GIS, CAD). Die Verlegung sollte in Abstimmung mit zukünftigen Nutzern vorgenommen werden oder in ein entsprechendes örtliches Erschließungskonzept eingebunden sein.

Verlegte Leerrohrbereiche für eine mögliche Breitbandversorgung sind dem Breitbandkompetenzzentrum in Kiel zu melden.

### **Television**

Die Kabel Deutschland ist für den Ausbau des Kabelfernsehnetzes zuständig. Sofern Bedarf an einer Versorgung mit Kabelfernsehen besteht, ist für die rechtzeitige Planung und Koordinierung mit dem privaten Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungs- und Erschließungsträger ist die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, in 20097 Hamburg, Süderstraße 32b, Telefon (040) 63 66-0, frühzeitig zu informieren und entsprechende Abstimmungen herbeizuführen.

Erforderliche Leitungsführungen sind wie bisher nur unterirdisch vorzunehmen.

### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt.

Die Abfallbeseitigung ist durch die ABFALLWIRTSCHAFT SÜDHOLSTEIN GmbH (AWSH) sichergestellt und wird durch beauftragte Unternehmen durchgeführt. Bei Bedarf ist sie unter der Service-Telefonnummer: 0800/2974001 zu erreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich in dem Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses nicht um die Belange der Entsorgung von Hausmüll handelt, sondern hier um die Entsorgung von Gewerbeabfall, der durch den Betrieb in Eigenverantwortung zu regeln ist.

### **Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung des Heinrich Sengelmann Krankenhauses geschah bisher über eine eigene Gebietskläranlage. Zwischenzeitig ist die Gemeinde über eine Abwasserdruckrohrleitung mit dem Klärwerk der Stadt Bargtheide verbunden. Hierbei ist auch der Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses an diese überregionale Ableitung angebunden. Übergabepunkt an die hierfür zuständige ABWASSERENTSORGUNG BARGTEHEIDE GmbH ist die ehemalige Gebietskläranlage nördlich der Kayhuder Straße an der Hardebek. Es wird dem Vorhabenträger jedoch empfohlen, die grundstücksbezogenen Planungen zur Abwasserentsorgung bereits vor Baubeginn mit der Abwasserentsorgung Bargtheide GmbH abzustimmen und die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist von Seiten der Abwasserentsorgung Bargtheide GmbH mitgeteilt, dass die Gemeinde Bargfeld-Stegen insgesamt einen Anteil von 4.000 Einwohnergleichwerten auf der Kläranlage Bargtheide nutzen kann. Davon kann das HSK selbst 1.000 Einwohnergleichwerte ableiten. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass eine Gesamtüberschreitung dieser 4.000 Einwohnergleichwerte zurzeit nicht möglich ist.

Nach den vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen gibt es keinerlei Differenzierungen zwischen den Einleitungsmengen vom HSK und denen der übrigen Gemeinde, sondern nur die insgesamt vereinbarten 4.000 Einwohnergleichwerte.

Für die vorliegende Planung ist darauf hinzuweisen, dass parallel zur gemeindlichen Bauleitplanung derzeit ein größeres Gebäude im Krankenhausgebiet abgebrochen worden ist und durch einen Neubau im Bereich des Baufeldes 2 des Bebauungsplanes Nr. 17 ersetzt werden soll. Von daher sind in einer durchzuführenden Bewertung der künftigen Zunahme der Einleitungsmengen als Einwohnergleichwerte nur noch die Nutzungsmöglichkeiten aus den Baufeldern 1 und 2 zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der sich ergebenden Einwohnergleichwerte aus den künftigen Bebauungsmöglichkeiten werden die Einwohnergleichwerte unter der Annahme eines geringen Verschmutzungsgrades berechnet.

Zum anderen geht die Gemeinde davon aus, dass auch für die übrigen aktuellen und mittelfristigen Planungen der Gemeinde genügend Einleitungsreserven bestehen, als dass weder das Klärwerk des HSK mit den seinerzeit genehmigten 850 Einwohnergleichwerten, noch die Kläranlage der Gemeinde mit ihren seinerzeit genehmigten 2.250 Einwohnergleichwerten vollständig ausgelastet gewesen sind. Vielmehr ging die Gemeinde in den Vorabstimmungen davon aus, dass im HSK im Höchstfalle ca. 600 Einwohnergleichwerte aktuell angefallen waren und für den Bereich des gemeindlichen Klärwerks etwa 2.000 Einwohnergleichwerte, so dass zum Zeitpunkt des Überganges der Schmutzwasserentsorgung auf die ABAg ca. 2.600 Einwohnergleichwerte an durchschnittlicher Einleitungsmenge nach Bargtheide hin abgeleitet werden.

Die Gemeinde wird dies, losgelöst vom Planverfahren, im Zuge der Erschließungsplanung mit dem Entsorgungsträger und der zuständigen Wasserbehörde abstimmen.

### **Oberflächenentwässerung**

Das auf dem Parkplatz sowie der Gemeinschaftsstellplatzanlage anfallende Oberflächenwasser kann grundsätzlich in ein westlich des Plangebietes gelegenes Gewässer II. Ordnung eingeleitet werden. Zu beachten ist jedoch, dass Maßnahmen zur Klärung ggf. auch zur Rückhaltung erforderlich werden. Diese sind mit der vorliegenden Planung noch nicht dargestellt. Flächen für derartige Maßnahmen sind jedoch in den nördlich liegenden Flächen des Wegebegleitgrüns möglich.

Die Ableitung des übrigen anfallenden Oberflächenwassers aus den bisherigen altbebauten Bereichen des Heinrich Sengelmann Krankenhauses einschließlich der durch die vorliegende Planung hinzukommenden Baubereiche soll über vorhandene bzw. zu ertüchtigende Regenwasserrückhalteanlagen abgeleitet werden, die sich im zentralen Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses bzw. an der Hardebek auf der Nordseite der Kayhuder Straße befinden.

Über die vorhandenen Regenwasserrückhalteanlagen ist die weitere Ableitung des Oberflächenwassers über die Hardebek in das weitere Vorflutsystem des zuständigen Gewässerpflegeverbandes ALSTER RÖNNE in Richtung Alster vorgesehen.

Im Zuge der konkreten Ausbauplanung zur Oberflächenentwässerung sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, abzustimmen und, soweit erforderlich, auch die Genehmigungen hierfür einzuholen.

Die künftige Oberflächenentwässerung für das Plangebiet ist parallel zum Aufstellungsverfahren fachlich abgeprüft und vorabgestimmt mit der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Stormarn.

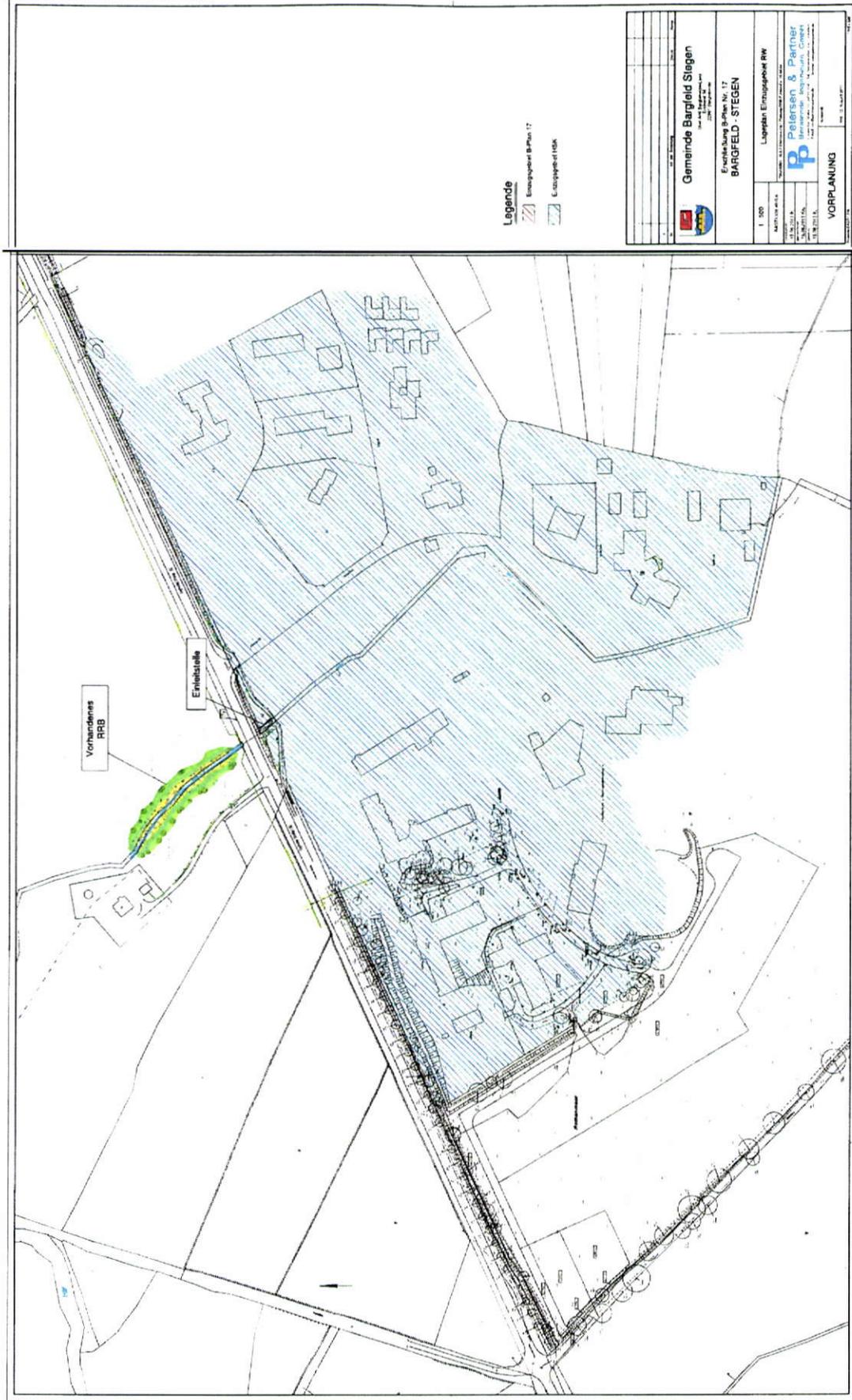
Hierzu ist als gesonderte Information über die künftige Oberflächenentwässerung ein Fachbeitrag mit Datum vom 15.08.2013 durch das Ingenieurbüro Petersen + Partner, Kiel erstellt, der Anlage der Begründung ist. Hieraus wird nachfolgend Ziffer 1.5 - Zusammenfassung- als Zitat wiedergegeben.

### **1.5 Zusammenfassung**

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplan Nr. 17 ist die Behandlung mit Rückhaltung und Abflussdrosselung erforderlich. Das gesammelte Niederschlagswasser aus den drei Baufeldern wird in die vorhandene Regenwasserkanalisation und darüber hinaus in das vorhandene Rückhaltebecken in der Hardebek eingeleitet. Der Parkplatz im westlichen Plangebiet soll nach Westen in einen vorhandenen Vorflutgraben entwässern.

Das vorhandene Rückhaltebecken und die Regenwasserkanalisation sind hydraulisch ausreichend dimensioniert, um das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bestand und dem geplanten Bebauungsplan Nr. 17 aufzunehmen.

Übersicht Fachbeitrag



## 5. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen

Zur Aufarbeitung der Problematiken aus Verkehrslärm werden nachfolgende Ausführungen wiedergegeben.

### **Verkehrslärm**

Zur Problematik des Verkehrslärms ist festzustellen, dass das Plangebiet von der Landesstraße 82 (Kayhuder Straße) an seiner nordwestlichen Plangebietsgrenze berührt wird. Die Kayhuder Straße dient hier vorwiegend dem regionalen Durchgangsverkehr in Richtung Kayhude bzw. Bargfeld-Stegen und jeweils darüber hinaus. Es handelt sich hierbei um einen Straßenzug mit einer hohen Verkehrsbelastung, der in diesem betreffenden Bereich noch den Ziel- und Quellverkehr aus dem Kreuzungsbereich Krögersweg/Kayhuder Straße/Rothenmoor und durch die neue geplante Anbindung auch aus dem Heinrich Sengelmann Krankenhaus aufnimmt und verteilt.

Die Landesstraße 82 wird voraussichtlich zum 01. Januar 2015 heraufgestuft als Bundesstraße 75.

Unter diesem Ansatz ist von einer deutlich höheren Verkehrsbelastung auszugehen, die eine umfangreiche schalltechnische Untersuchung erfordert.

Zu Beeinträchtigungen aus Verkehrslärm ist mit Datum vom 22. April 2013 vom Büro Lairm Consult GmbH, Hauptstraße 25 in 22941 Hammoor die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Bargfeld-Stegen erarbeitet, die als Anlage der Begründung beigefügt ist. Die hieraus zu berücksichtigenden Maßnahmen sind in der Planzeichnung, den Text und die Begründung vollständig übernommen und werden, soweit erforderlich, durch städtebauliche Verträge gesichert.

Weiter sind durch die gutachtliche Stellungnahme vom 22. Mai 2013 durch das Büro Lairm Consult GmbH (Anlage der Begründung) die in der Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 06. Mai 2013 aufgeworfenen Problematiken aufgearbeitet. Hierbei ist Bezug genommen auf den angenommenen Gebietscharakter, vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes, bzw. der Nichtberücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen entlang der Landesstraße 82.

Die Gemeinde folgt hierbei der neuerlichen gutachtlichen Empfehlung und dem damit verbundenen Gebietscharakter vergleichbar einem allgemeinen Wohngebiet. Des Weiteren sieht die Gemeinde keine vertretbare Lösung zur Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen.

Zitat:

## **7. Zusammenfassung / Vorschläge für Begründung und Festsetzungen**

### **7.1. Begründung**

#### *a) Allgemeines*

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 will die Gemeinde Bargfeld-Stegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Heinrich-Sengelmann-Krankenhauses schaffen.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Für die Beurteilung des Straßenverkehrslärms werden ergänzend die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen.

Die Geräuschimmissionen aus dem Krankenhausbetrieb erfolgt hilfsweise in Anlehnung an die TA Lärm. Soziale Einrichtungen sind zwar vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgenommen, in Ermangelung einer anderen geeigneten Richtlinie wird jedoch die TA Lärm herangezogen.

*b) Geräuschimmissionen vom Plangebiet*

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen vom Plangebiet (Krankenhausbetrieb) wird gemäß TA Lärm der mittlere Spitzentag herangezogen, welcher an mehr als 10 Tagen oder Nächten im Jahr oder mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden

erreicht wird. Die Beurteilungszeit bezieht sich tags auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) wird die jeweils lauteste volle Stunde herangezogen.

Die wesentlichsten Lärmemissionen aus dem Krankenhausbetrieb sind gegeben durch den Kfz-Verkehr auf der privaten Erschließungsstraße „A“ sowie dem Stellplatzlärm im Bereich der Gemeinschaftsstellplatzanlage. Demgegenüber sind die Geräuschimmissionen auf den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, öffentlicher Parkplatz) dem Verkehrslärm zuzurechnen.

Für die Mitarbeiter- bzw. Besucher-Kfz sowie für Lieferfahrten mit Bezug zum Krankenhausgebiet erfolgte eine Ermittlung der Verkehrserzeugung auf Grundlage aktueller Literaturangaben. Die Abschätzung erfolgte unter Berücksichtigung der für das Plangebiet angegebenen Brutto-Geschossfläche (BGF) von insgesamt etwa 13.800 m<sup>2</sup>. Dementsprechend ergeben sich für die Verkehrserzeugung am Tage etwa 800 Pkw-Fahrten. Diese Belastungsansätze wurden für den Betrieb auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage tags berücksichtigt. Ferner wurden für die Verkehrsbelastungen auf der Erschließungsstraße „A“ etwa 150 bis 200 Pkw-Fahrten pro Tag zugrunde gelegt, da hier in der Regel nur Krankentransporte und Versorgungstransporte stattfinden sollen. Weiterhin sind den Literaturangaben entsprechend für den Tageszeitraum etwa 21 Lkw-Lieferungen (42 Lkw-Fahrten) für das Plangebiet zu erwarten. Für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) wurden weitere 24 Pkw-Fahrten mit Bezug zum Plangebiet berücksichtigt. In der gemäß TA Lärm anzusetzenden lautesten Stunde nachts wurden 2 Pkw-Zufahrten und 2 Pkw-Abfahrten auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage und 2 Pkw-Fahrten auf der Erschließungsstraße „A“ in Ansatz gebracht.

Es zeigt sich, dass die prognostizierten Geräuschimmissionen an der bestehenden Bebauung im Bereich des Heinrich-Sengemann-Krankenhauses am Tage und in der Nacht im Bereich unterhalb der Hilfsweise zur Orientierung herangezogene Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts liegen. An der benachbarten Bebauung an der Kayhuder Straße bzw. am Krögersweg werden die orientierend herangezogenen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI) ebenfalls deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

*c) Verkehrslärm im Plangebiet*

Für die Grundbelastung auf der Kayhuder Straße lagen Angaben zur durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) aus einer Verkehrszählung des LBV-SH, Niederlassung Lübeck, für das Jahr 2012 vor. Für den Prognosehorizont 2025/30 wurde zur sicheren Seite für den Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung des Planvorhabens) eine Zunahme des Straßenverkehrs von 0,5 Prozent pro Jahr zu

Grunde gelegt. Hieraus ergab sich für die Grundlast auf der L 82 ein Verkehrsaufkommen von etwa 8.800 Kfz-Fahrten/24 h.

Für den Prognose-Planfall (mit Umsetzung des Planvorhabens) wurden ferner die B-Plan-induzierten Zusatzverkehre berücksichtigt. Hierbei wurden für das Krankenhausgebiet und für die öffentliche Parkplatzanlage die jeweiligen Verkehrserzeugungen getrennt ermittelt und anschließend addiert.

Für die Mitarbeiter- bzw. Besucher-Kfz sowie für Lieferfahrten mit Bezug zum Krankenhausgebiet ist für das Krankenhausgebiet im Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) von etwa 840 Kfz-Fahrten (Pkw-Bewegungen und Lkw-Lieferfahrten) auszugehen. Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) wurden 24 Pkw-Fahrten in Ansatz gebracht.

Für die Verkehrsbelastungen auf dem geplanten öffentlichen Parkplatz an der Straße Rothenmoor mit ca. 38 Parkplätzen wurde die Verkehrserzeugung gemäß der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) ermittelt. Demnach ist im Tageszeitraum von etwa 182 Pkw-Bewegungen (Zu- bzw. Abfahrten) und im Nachtzeitraum von etwa 18 Pkw-Bewegungen auf der öffentlichen Parkplatzanlage auszugehen.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden für die Verkehrserzeugung im Prognose-Planfall somit insgesamt etwa 1.064 Kfz-Bewegungen/24 h in Ansatz gebracht.

Das Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 sieht für Krankenhausgebiete zunächst keine gesonderten Orientierungswerte vor. Für sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, ist nach Abschnitt 1.1g) des Beiblattes, je nach Nutzungsart tags ein Orientierungswert von 45 dB(A) bis 65 dB(A) und im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ein Orientierungswert von 35 dB(A) bis 65 dB(A) heranzuziehen. Im vorliegenden Fall wurde aufgrund des Gebietscharakters des Heinrich-Sengelmann-Krankenhauses (Außenbereich, u.a. mit Verwaltungs-, Gastronomie- und Wohngebäuden sowie einer Kirche und Einrichtungen für den Sport) für das Plangebiet hilfsweise ein Orientierungswert nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes (WA) von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts herangezogen.

Es zeigt sich, dass im Plangebiet die hilfsweise herangezogenen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005, Teil 1 aufgrund der Belastungen tags und nachts teilweise überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden im Plangebiet im Tageszeitraum ebenfalls teilweise überschritten.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle oder -wände) sind im vorliegenden Fall aus Belegenheitsgründen nicht umzusetzen bzw. innerhalb des Plangebietes als nicht hinreichend wirksam einzustufen.

Zum Schutz der geplanten Bebauung werden daher passive Schallschutzmaßnahmen für Außenbauteile festgesetzt. Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Die Lärmpegelbereiche werden nach DIN 4109, Ziffer 5.5 ermittelt. Der maßgebliche Außenlärmpegel für den Verkehrslärm ergibt sich aus dem um 3 dB(A) erhöhten

Beurteilungspegel tags. Berechnungsgrundlage bilden die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall.

Mit diesem Vorgehen ergeben sich im Plangebiet aus der vorläufigen Ermittlung teilweise die Lärmpegelbereiche III und IV sowie, im straßennahen Bereich, der Lärmpegelbereich V.

In Bereichen, in denen nächtliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, sind in der Regel zum Schutz der Nachtruhe schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Im vorliegenden Fall betrifft dies alle Patientenzimmer, Schlaf- und Kinderzimmer an den straßenzugewandten und seitlichen (nordöstlichen und südwestlichen) Gebäudefassaden der Baufelder 1 und 4 sowie die straßenzugewandten Fassaden des Baufeldes 2.

Für mögliche Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Balkone, Loggien) ist in Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit festzuhalten, dass in Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 57 dB(A) tags überschritten ist, Außenwohnbereiche lediglich im Schutz der Baukörper auf den der Kayhuder Straße abgewandten Gebäudeseiten zulässig sind.

#### *d) B-Plan induzierte Zusatzverkehr*

Zur Beurteilung der durch zusätzliche Erschließungsverkehre in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen wurden für exemplarische Immissionsorte die Beurteilungspegel aus Verkehrslärm für den Prognose-Nullfall (ohne das Planvorhaben) und den Prognose-Planfall (mit dem Planvorhaben) berechnet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bebauung straßennah zur Kayhuder Straße (L 82) bereits im Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung des Planvorhabens) erheblich durch Verkehrslärm belastet wird. Der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung für Krankenhausgebiete, Schulen, Kur- und Altenheimen von 57 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts bzw. für Mischgebiete von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts wird hier im Prognose-Nullfall teilweise überschritten.

Im Prognose-Planfall sind gegenüber dem Prognose-Nullfall der Beurteilungspegel von bis zu etwa 0,5 dB(A) tags und 0,5 dB(A) nachts zu erwarten. Die Zunahmen liegen somit deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Erheblichkeitsschwelle (Zunahmen von 3 dB(A) und mehr) wird nicht erreicht.

Eine Problematik aus Geruchsimmissionen ist für den Bauflächenbereich des Plangebietes nicht herleitbar.

#### **Landwirtschaftliche Nutzung**

An die geplanten Bauflächen des Sonstigen Sondergebietes grenzen im Umgebungsbereich teilweise intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen, wie Lärm, Staub und Gerüche können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken und zu einer Vorbelastung führen.

6. Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildesa) Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 handelt es sich um einen Bereich südöstlich der Landesstraße 82 (Kayhuder Straße) westlich des hier seit langem bestehenden Heinrich Sengelmann Krankenhauses. Die betreffende Fläche ist bisher, mit Ausnahme des Baufeldes 4 am Westrand des Heinrich Sengelmann Krankenhauses, un bebaut und wird als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt.

Über zu Beginn der Überplanung entwickelten Strukturkonzepte ist die künftige Entwicklung der verkehrlichen Vernetzung sowie der künftigen Bauflächen des Sonstigen Sondergebietes als notwendige Erweiterung des Heinrich Sengelmann Krankenhauses geordnet worden mit Abprüfung der erforderlichen nicht baulich genutzten Übergänge in den jeweiligen Randbereichen. Die erforderlichen städtebaulichen Inhalte sind unter Berücksichtigung der aktuell erforderlichen Bedarfe des Heinrich Sengelmann Krankenhauses festgelegt. Hierbei ist auch das Erfordernis zur Berücksichtigung einer zweiten Zufahrtnahme des Gesamtbereiches des Heinrich Sengelmann Krankenhauses zur Landesstraße 82 hin erkannt worden. Des Weiteren erfolgte eine Gliederung der aktuellen erforderlichen Bauflächenstrukturen in einzelne Baufelder und Abgrenzungen gegenüber der weiterhin südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Gebiet stellte sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung mit Ausnahme des Baufeldes 4 als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Es ist randlich entlang der Kayhuder Straße (L 82) und nach Südwesten entlang des Weges Rothenmoor durch vorhandene Knickstrukturen eingefasst, die teilweise innerhalb des Plangebiets liegen. Darüber hinaus ist auch der altbebaute Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses teilweise westlich durch Knickstrukturen abgegrenzt.

Die Bauflächenbereiche der Baufelder 1 bis 4 sind als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet- festgesetzt und entsprechen den Vorgaben des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. Gegliedert und abgegrenzt werden diese neuen Bauflächen durch neue lineare Grünstrukturen als Knicks auf ihrer jeweiligen westlichen Seite. Hierüber werden die Bauflächen landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden.

Die geplanten größeren Parkplatz- und Stellplatzanlagen in der Westecke des Plangebietes am Weg Rothenmoor, sind gleichfalls durch lineare Grünstrukturen als neu anzulegende Laubholzhecken eingefasst und gegliedert. Auch hierüber erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung dieser erforderlichen öffentlichen bzw. privaten Verkehrsflächen.

Der Bebauungsplan Nr. 17 besteht somit im Wesentlichen aus den künftigen Bauflächen der Baufelder 1 bis 3 unter Einschluss des altbebauten Bereiches des Baufeldes 4 und den privaten bzw. öffentlichen verkehrlichen Einrichtungen. Als flächenhafte Grünstruktur wird der Bereich zwischen der Landesstraße 82 und der südlichen Abgrenzung der anbaufreien Strecke (20 m zum Fahrbahnrand) als Wegebegleitgrün mit einer künftigen extensiven Nutzung entwickelt. Dieser Bereich setzt sich fort zwischen dem westlichen Rand der Altbebauung des Heinrich Sengelmann Krankenhauses und dem künftigen Baufeld 1.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Landstraße 82 her über einen kurzen Teil des Weges Rothenmoor und hiervon nach Nordosten abzweigend durch eine zunächst öffentliche und anschließend private Erschließungsstraße mit direkter Verbindung an die bestehenden innergebietslichen privaten Erschließungsstraßen des Heinrich Sengelmann Krankenhauses.

Das Plangebiet ist entlang der L 82, der Ostseite des Weges Rothenmoor sowie teilweise westlich am Rand der Altbebauung des Heinrich Sengelmann Krankenhauses durch vorhandene Knickstrukturen zur freien Landschaft hin eingefasst. Nach Süden hin erstreckt sich eine Ackerfläche deutlich über das Plangebiet hinaus ohne vorhandene Flächenabgrenzung.

Die Knickstrukturen sind von mittlerer bis höherer Wertigkeit, südlich des Baufeldes 4 von geringer Wertigkeit.

Das Erfordernis von Knickentfernungen besteht zum einen im Bereich auf der Ostseite des Weges Rothenmoor und ansonsten im Bereich des südlichen Randes des Baufeldes 4. Hier handelt es sich jedoch nur um degenerierte Knickreste. Insgesamt erfolgt eine Knickentfernung und Knickversetzung von 42 lfdm. Auch hierfür ist eine Ersatzanpflanzung als Neuanlage der Knicks auf der jeweiligen Westseite der Baufelder 1 bis 3 vorgesehen.

Der Erhalt dieser vorhandenen Knickstrukturen erfolgt über eine entsprechende Kennzeichnung nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21(1) LNatSchG mit Zuordnung einer randlichen von der Bebauung freizuhaltenden Fläche als Knickrandstreifen, die im Bereich als von zu erhalten festgesetzten Überhältern für den Kronentraufbereich aufgeweitet ist. Dies gilt auch im besonderen Maße für Überhälter, die außerhalb des Plangebietes stehen, jedoch mit ihren Kronentraufbereichen in das Plangebiet hineinreichen. Innerhalb dessen sind nur Nutzungen zugelassen, die eine Beeinträchtigung des Knicks sowie der Kronentraufbereiche nicht begründen. Diese Knickrandstreifen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Für die erforderlichen Knickdurchbrüche zur verkehrlichen bzw. zur Grundstückerschließung ist eine Verschiebung und Ergänzungsbepflanzung innerhalb des Plangebietes auf den vorgenannten Baufeldern vorgesehen, so dass der erforderliche Ausgleich bei einem Verhältnis von 1 : 2 mit der vorliegenden Planung vollständig gesichert wird und hierüber sogar ein Ausgleichsüberschuss von 240 lfdm Knick entsteht bei Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs von 42 lfdm Knick. Hierüber erfolgt eine entsprechende Aufwertung des Knicksystems, als dass hierdurch eine überwiegend geschlossene Abgrenzung zum westlich liegenden freien Landschaftsraum gesichert werden kann.

Da das Plangebiet randlich fast vollständig durch vorhandene Knicks abgegrenzt wird und zur neuen Abgrenzung gegenüber dem verbleibenden freien Landschaftsraum weitere Knickneuanlagen vorgesehen sind, besteht kein weiteres Erfordernis zur Einbindung des Plangebietes in den angrenzenden Landschaftsraum. In diesen neu anzulegenden Knicks sollen zu versetzende Knickteile integriert werden.

Aufgrund der Zuordnung der künftigen Baufelder zur östlichen Altbebauung des Heinrich Sengelmann Krankenhauses sind zur Höhenbegrenzung der künftigen Gebäude Festsetzungen getroffen. Sie beziehen sich auf die Höhenlagen des vorhandenen Geländes. Hierüber kann eine vertretbare Einbindung der Gebäude in den Landschaftsraum erfolgen.

Für das Plangebiet wird auf die Erstellung eines grünordnerischen Fachbeitrages verzichtet. Die erforderlichen grünordnerischen Belange und Regelungen werden daher allein mit diesem Bebauungsplan aufgearbeitet, festgelegt und soweit erforderlich als Festsetzungsinhalt aufgenommen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an die bestehende örtliche Situation des altbebauten benachbarten Heinrich Sengelmann Krankenhauses. Hierüber kann dann auch eine städtebaulich gewünschte Gleichheit entwickelt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass deutlich größere und längere Baustrukturen erforderlich sind.

Weitergehende Ausführungen sind unter der nachfolgenden Ordnungsziffer 6b dieser Begründung bzw. dem Umweltbericht aufgearbeitet.

Zum Grundsätzlichen der vorliegenden Planung zur Entwicklung des umfangreichen Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet- und den damit zusammenhängenden Problematiken der Landschaftsentwicklung und des Artenschutzrechtes

ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro BBS Greuner-Pönicke, Kiel erarbeitet, die in dem Umweltbericht integriert ist.

Zitat aus dem Umweltbericht zu Ziffer 6 - Artenschutzrechtliche Prüfung-:

#### **6.4 Vermeidung und Minimierung**

Durch Minimierungsmaßnahmen wird erreicht, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus nicht möglich. Folgende Minimierungsmaßnahmen sind aus Sicht des Artenschutzes erforderlich:

- Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (bis 14. März),
- Pflanzung von Hasel und anderen Frucht tragenden Gehölzen auf den neu herzustellenden Knicks als Nahrung für Haselmaus und Vögel.
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten) sowie Vermeidung von Abstrahlung in den Nachthimmel (zielgerichtete Projektion, abgeschirmte Leuchten),

#### **6.5 Ausgleich**

Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzbiotopen als Bruthabitat für Gehölzbrüter ist eine Fläche von mindestens 126 m<sup>2</sup> neu anzulegen. Dieses erfolgt im Bereich der neu herzustellenden Knicks.

Der erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleich von mindestens 126 qm als Gehölzanpflanzung ist mit den Knickneuanlagen an der Südwestseite der Baufelder 1 bis 3 zusätzlich zu verrechnen. Dies bedeutet eine Knicklänge von mindestens 42 lfdm.

## 6. Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes

## b) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffs- und Ausgleichsregelungen

Zur Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sowie den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind nachfolgend unter dieser Ordnungsziffer entsprechende Ausführungen zu den Eingriffen und des Ausgleichs wiedergegeben.

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr.17 wird im bisherigen unbeplanten Außenbereich am Westrand des hier vorhandenen Heinrich Sengelmann Krankenhauses als großer Krankenhausbereich ein Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet –Krankenhausgebiet- südöstlich der Kayhuder Straße (L 82) und westlich des altbebauten Bereiches des Heinrich Sengelmann Krankenhauses verbindlich überplant unter Einbeziehung eines größeren Flächenanteiles bisher ackerbaulich genutzter Flächen.

Aus dem Altbaubestand ist der bauliche Bereich der zentralen Notaufnahmestation in das Plangebiet einbezogen. Weiter sind als Infrastrukturflächen öffentliche und private Straßenzüge, ein Parkplatz sowie eine größere Gemeinschaftsstellplatzanlage Bestandteil des Plangebietes. Erschlossen werden diese Flächen als Neueinrichtung von der Kayhuder Straße über den Weg Rothenmoor nach Osten hin mit Vernetzung des hier bereits bestehenden privaten Wegenetzes.

Für die Bauflächen des Plangebietes gelten die Regelungen der BauNVO 1990/1993. Für die Bauflächen sind hier, Baufeld bezogen, höchstzulässige Grundflächen und höchstzulässige Überschreitungen dieser Grundflächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Für die Bauflächen des Sonstigen Sondergebietes –Krankenhausgebiet- und die geplanten öffentlichen und privaten Wegeverbindungen ergibt sich nachfolgende Aufstellung der Gesamtversiegelung.

Dieser Sachverhalt wird teilweise in der Tabelle 11c –Neue Planung- aufgearbeitet, wobei der vorhandene Baubestand bzw. Versiegelungsanteil bereits vorhandener privater Wegebeziehungen und der Rückbau eines kleineren Teiles einer vorhandenen Wegebeziehung berücksichtigt wird.

Für das Schutzgut Boden ergeben sich folgende Anteile aus Vollversiegelung als Zusammenfassung aus der Tabelle 11c.

Baufläche Sonstiges Sondergebiet –zulässige Grundfläche (GR)	6.900 qm
zulässige Überschreitung der zulässigen Grundfläche (GR)	2.760 qm
vorhandene Zuwegung	707 qm
öffentliche und private Erschließungsstraßen sowie neue Zuwegung	4.203 qm
Parkplatz –neu-	1.262 qm
Gemeinschaftsstellplatz –neu-	1.651 qm
	<u>17.483 qm</u>
abzüglich Entsiegelung private Erschließungsstraße „C“	./ 205 qm
	17.278 qm
abzüglich bereits versiegelter Flächen (Tabelle 11 b)	./ 2.959 qm
	<u>14.319 qm</u>

Für das Schutzgut Boden ergibt sich für die vollversiegelten Flächen nachfolgendes Ausgleichsflächenerfordernis:

Vollversiegelung 14.319 qm x 0,5 = 7.160 qm

Innergebietlich stehen hierfür keine Ausgleichsflächen zur Verfügung. Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 7.160 qm ist als Ersatzmaßnahme über das Ökokonto oder sonstige verfügbare Flächen der Gemeinde Bargfeld-Stegen auszugleichen und zu verrechnen.

Es stehen der Gemeinde über das Ökokonto und sonstige Flächen noch ausreichende Flächenpotenziale zur Verfügung. Somit besteht zum Schutzgut Boden dann kein weiteres Ausgleichsdefizit. Zu weitergehenden Ausführungen wird auch auf die Ziffer 11c der Begründung verwiesen.

Die Gemeinde hat weitere umfangreiche potenzielle Ausgleichsflächen im Umgebungsbereich des ehemaligen Klärwerks der Gemeinde gesichert. Die notwendigen Abstimmungen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn bezüglich der hieraus zu generierenden Ausgleichspotenziale sind eingeleitet, so dass mit einer weiteren deutlichen Zunahme des Ausgleichsflächenpotenzials der Gemeinde Bargfeld-Stegen künftig zu rechnen ist.

Für die Entwicklung der öffentlichen und privaten verkehrlichen Infrastruktur ergeben sich Eingriffe in vorhandene Knickstrukturen auf der Ostseite des Weges Rothenmoor und südlich des altbebauten Baufeldes 4 gemäß nachfolgender Auflistung.

Knickdurchbruch östlich Rothenmoor	12 lfdm
Knickentfernung private Erschließungsstraße „A“ vor Baufeld 2	<u>30 lfdm</u>
	42 lfdm

Für die zu entfernenden und in die Knickneuanlagen zu versetzende Knickteile ergibt sich bei 42 lfdm Knickentfernung und Umsetzung an verschiedenen Stellen des Plangebietes im Bereich der Baufelder 1 bis 3 und unter Berücksichtigung eines Ausgleichsfaktors von 2,0 insgesamt eine Mindestlänge von insgesamt 84 lfdm zu versetzenden bzw. zu ersetzenden bzw. neu zu pflanzenden Knick. Mit den getroffenen Maßnahmen, dem Anpflanzen neuer Knicks jeweils an der Westseite der Baufelder 1 bis 3 stehen als Ausgleichsmaßnahme insgesamt 366 lfdm Knickneuanlage zur Verfügung. Damit kann die ermittelte Ausgleichslänge von 84 lfdm Knick vollständig erreicht werden. Es verbleibt ein Überschuss von 282 lfdm Knickneuanlage, der sich um 42 lfdm Knickaustausch aus artenschutzrechtlichen Gründen reduziert, so dass insgesamt 240 lfdm Knick als Überschuss für die Gemeinde verbleiben.

In diesem Zusammenhang weist die untere Naturschutzbehörde auf das Erfordernis der Genehmigung von Knickdurchbrüchen hin. Eine Genehmigung dieser Knickdurchbrüche ist in Aussicht gestellt, sofern mit dem Bebauungsplan ein wirksamer Schutz der verbleibenden Knickabschnitte sowie der festgesetzten Bäume sichergestellt und der erforderliche Ausgleich entsprechend nachgewiesen ist. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Planinhalt im erforderlichen Umfang nachgewiesen und sichergestellt.

Der Knickaustausch kann hiermit vollständig innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Für die Pflanzflächen des Knickaustausches und dessen Erhaltung ist mit nachfolgend aufgeführten Kostenanteilen zu rechnen.

Knickneuanlagen im Plangebiet (neu Ausgleich)	6.300,00 €
---	------------

Für die vorgesehenen Knickverschiebungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen besteht das Erfordernis von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Diese Ausnahmegenehmigungen sind rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn zu beantragen. Hierbei sind auch die Verbotsfristen des § 39(5)2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Zum Schutz der vorhandenen bzw. der neu anzulegenden Knicks ist angrenzend eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche als Knickrandstreifen in mindestens 2,0 m Breite von dem vorhandenen Knickfuß vorgesehen. Für die vorhandenen Überhälter innerhalb der Knickstrukturen ist der Knickschutzstreifen jeweils in den vorhandenen Kronentraufbereichen aufgeweitet, soweit sie in intensiv genutzte Bereiche hineinragen. Diese Knickrandstreifen einschl. ihrer Aufweitungen sind mit einer Gräser-Kräuter-Mischung neu anzulegen und auf Dauer zu erhalten mit gleichzeitigem Ausschluss von Nutzungen, die dem Schutzzweck zu Gunsten der angrenzenden vorhandenen bzw. neuen Knicks und Überhältern widersprechen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass hiermit hinreichend Maßnahmen zum Erhalt dieser Landschaftsstruktur innergebietlich wie auch randlich getroffen sind. Weitergehende Maßnahmen sind hier nicht erforderlich, da die übrigen Knickstrukturen und Großbaumbestände gleichfalls entsprechend gesichert sind.

Zu beachten ist, dass sämtliche Gehölzentfernungen, Einzelbäume sowie der übrige Gehölz- und Strauchbestand einschließlich der zu versetzenden Knicks, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig sind, sofern hierzu keine Ausnahmegenehmigungen vorliegen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass mit dem Ausgleich zur Knickneuanlage den Anforderungen Genüge getan wird. Sie wird die Bepflanzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit auf den vorbezeichneten Flächen des Krankenhausgeländes durch den privaten Investor durchführen lassen.

Für das Schutzgut Wasser ist über die getroffenen Maßnahmen des Bebauungsplanes zur Ableitung und Versickerung anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers sowie der Ableitung des übrigen anfallenden, teilweise belasteten Oberflächenwassers in vorhandene, neu anzulegende bzw. zu ertüchtigende Rückhaltesysteme kein besonderes Ausgleichserfordernis gegeben. Diese Planungen zur Ableitung des Oberflächenwassers sind gesondert als wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durchzuführen.

Nachfolgend sind die Kosten für die grüngestalterischen und landschaftspflegerischen Arbeiten aufgeführt. Bei den Ausgleichsflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches (Ökokonto) fließen auch die Kosten für den Grunderwerb, soweit abschätzbar, in die Kostenschätzung mit ein.

1. Ausgleichsfläche innerhalb Plangebiet	0,00 €
2. Ausgleichsfläche als Ersatzfläche außerhalb Plangebiet, verrechnet über Ausgleichsflächenbestand der Gemeinde Bargfeld-Stegen	53.700,00 €
3. Knickverschiebung einschließlich Neuanlage zur Ergänzung und Lückenschluss mit Nachpflanzung einschl. Überhälter	37.300,00 €
4. Neuanpflanzung 10 Obstbäume (Hochstamm)	<u>3.000,00 €</u>
	94.000,00 €
+ 19 % MwSt. zu Pos. 3 + 4	<u>7.657,00 €</u>
	<u>101.657,00 €</u>

Die Gemeinde geht davon aus, dass die sich durch die Planung ergebenden Eingriffe hinreichend minimiert, kompensiert und ausgeglichen werden können, sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in den für den Ausgleich vorgesehenen Bereichen der vorhandenen gemeindlichen Ausgleichsflächen.

Während der gesamten Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Inhalte der DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920 und der RAS-LP 4 verbindlich einzuhalten. Jeweils ein Exemplar der

DIN 18920 und RAS-LP 4 sind im Bereich der jeweiligen Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten. Alle an den Baumaßnahmen Beteiligten sind vom jeweiligen Inhalt in Kenntnis zu setzen. Dies ist bei der Umsetzung der Planung sicherzustellen.

Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards sind bei der Umsetzung der Planung einzuhalten. Die Gemeinde wird dies entsprechend beachten.

Für die durchzuführenden Maßnahmen der Textziffern 12, 13, 14 und 15 sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- zu Textziffer 12

Neu anzulegende Knicks, mit einer Grundbreite von 3,0 m, erhalten eine Wallhöhe von mindestens 0,75 m, wobei der Querschnitt wie folgt auszubilden ist – Böschung 1 : 1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1 : 1 = 0,75 m -. Vor Anlage des Knicks ist der Oberboden abzuschleppen und zur Wiederverwendung seitlich zu lagern. Der Knick erhält einen Wallkern aus sandig-bindigem Bodenmaterial und eine mindestens 20 cm starke Oberbodenabdeckung. Die Mindestgröße des Pflanzgutes ist als 2 x verpflanzt zu wählen. Die Knicks sind in der Anwachsphase (5 Jahre) gegen Wildverbiss zu schützen und fachgerecht zu pflegen. Als Pflanzgut sind nachfolgende Arten zu verwenden: Feldahorn (*Acer campestres*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hundsrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

- zu Textziffer 12 und 13

Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche des Knickrandstreifens, entlang neu anzulegender und vorhandener Knicks sind mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen, extensiv zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind 1 bis 2 x pro Jahr zu mähen, im Frühsommer ab 1. Juli und im Herbst ab September, wobei das Mähgut zur Aushagerung abzuräumen ist. Auf eine Düngung der Flächen ist zu verzichten.

- zu Textziffer 14

Bei der Auswahl der zu pflanzenden Laubholzhecke innerhalb der Parkplatzanlage und der Gemeinschaftsstellplatzanlage auf der Nordostseite des Weges Rothenmoor ist aus nachfolgender Artenliste zu wählen:

Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Rotbuche (*Fagus*), Weiß-/Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*), Filzrose (*Rosa tomentosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

- zu Textziffer 15

Bei der Auswahl der Gehölznachpflanzungen durch Obstbäume als Hochstamm auf der sonstigen Vegetationsfläche südwestlich des Baufeldes 4 und nordöstlich der privaten Erschließungsstraße „A“ ist aus nachfolgender Artenliste zu wählen:

Wildapfel, Wildbirne, Mispel, Vogel-Kirsche, Steinweichel Mährische Eberesche, Bohnapfel, Goldparmäne, Graue Kanada Renette, Weiße Kanada Renette, Ontarioapfel, Freiherr von Berlepsch, Jacob Lebel, Grafensteiner, Pastorenbirne, Clairgeaus Butterbirne, Esperens Herrenbirne, Giffards Butterbirne, Gute Graue, Herzogin Elsa, Ontariopflaume, Graf Althans, Anna Späth, Wangenheims Frühzwetsche, Qullins, Krete, Kricke

7. Bodenschutz

a) Vorsorgender Bodenschutz

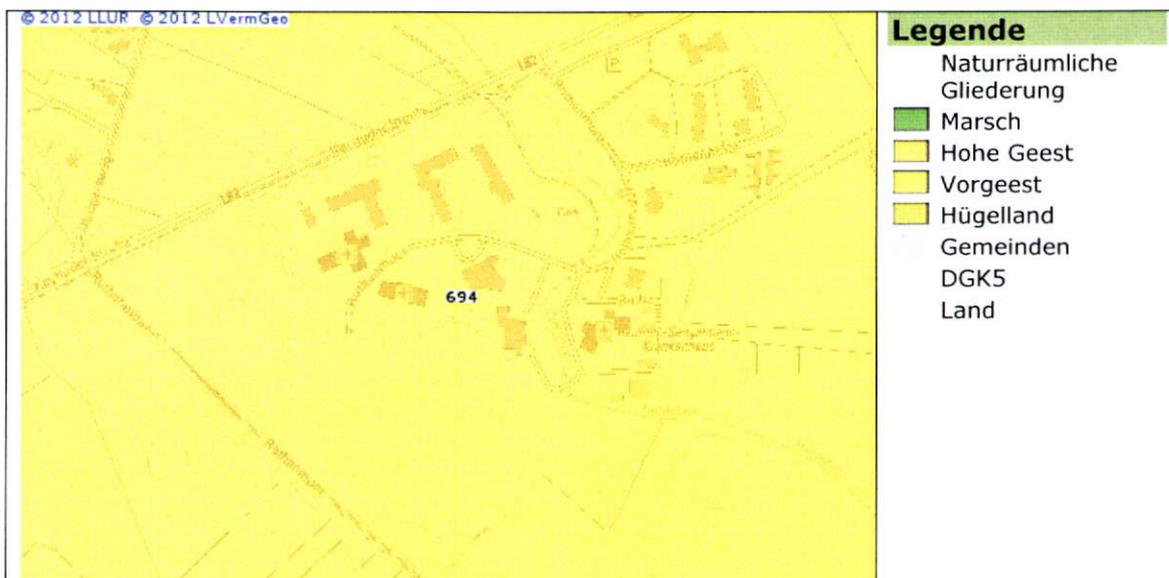
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Weiterentwicklung von Bauflächen im Sonstigen Sondergebiet des Heinrich Sengelmann Krankenhauses.

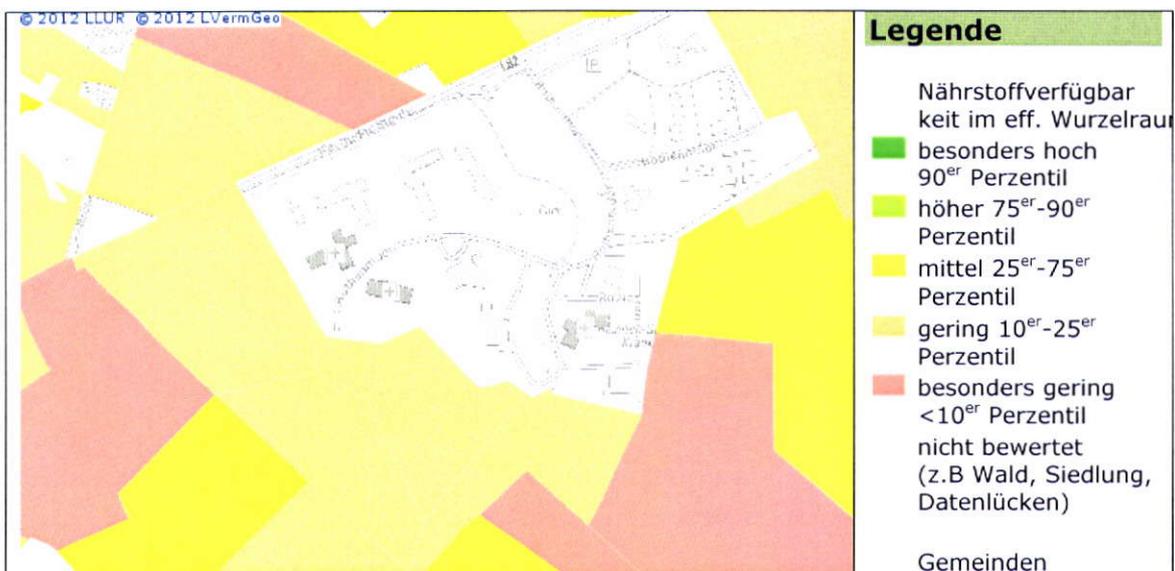
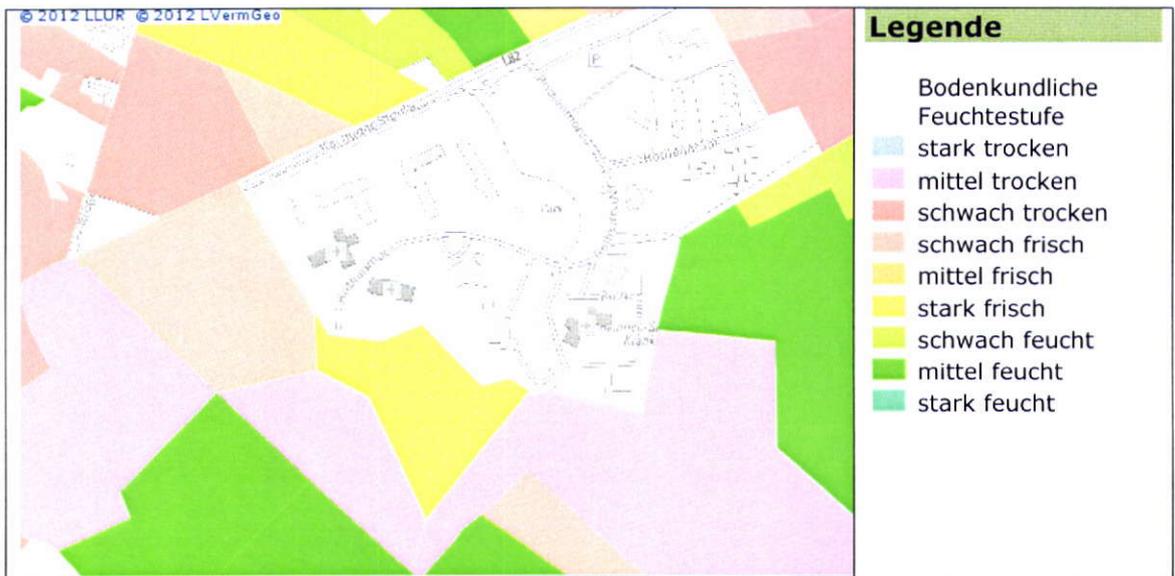
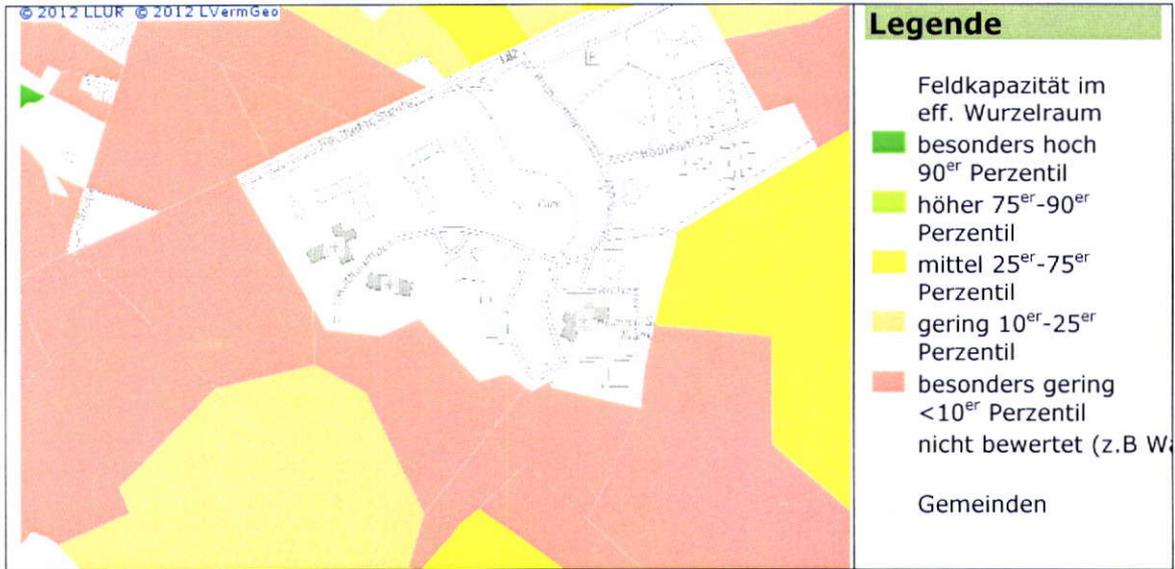
Zu weitergehenden Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die Ausführungen im Umweltbericht unter Ziffer 12 dieser Begründung verwiesen.

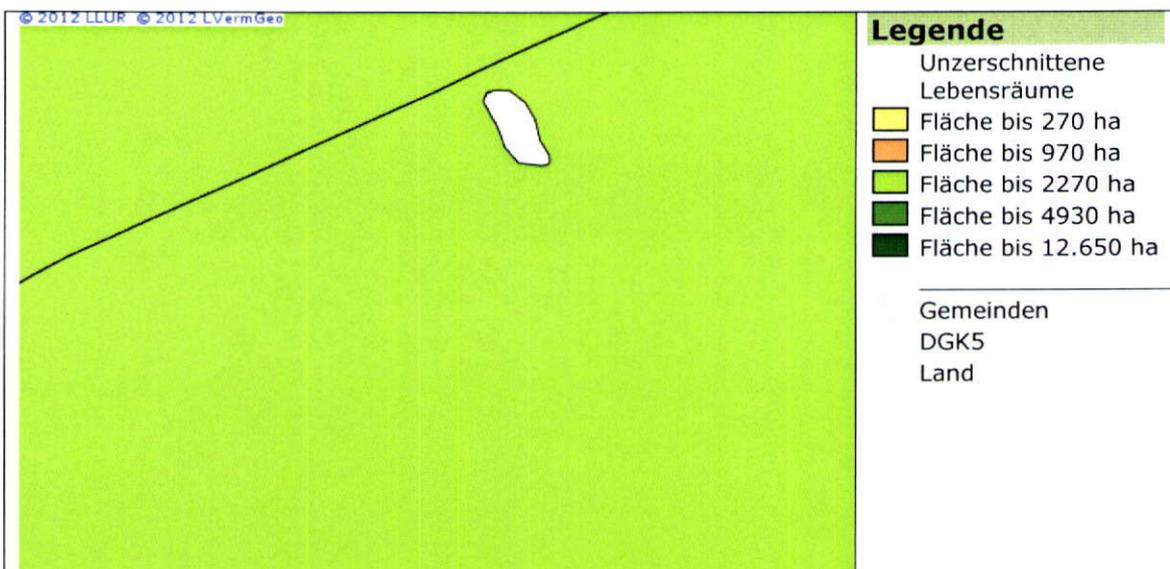
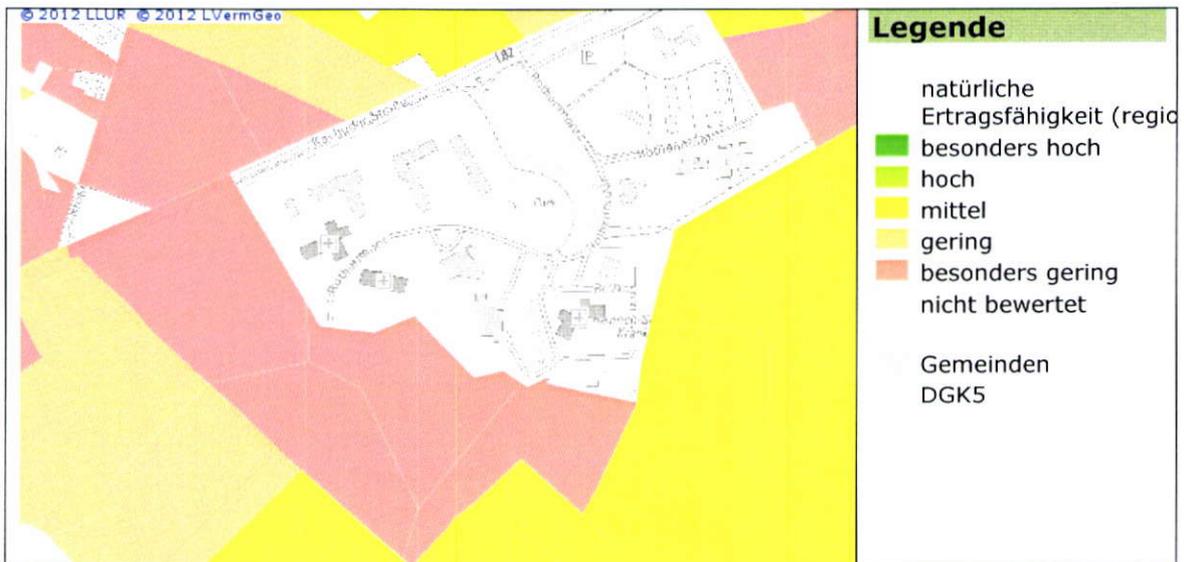
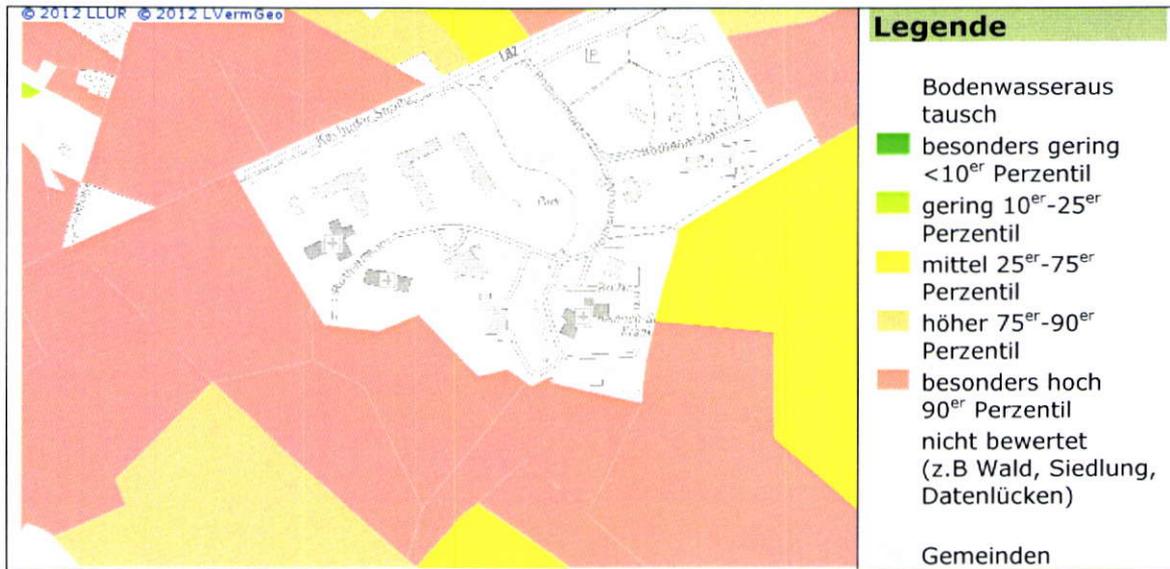
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um notwendige Erweiterung der bestehenden Krankenhausanlage des Heinrich Sengelmann Krankenhauses, von daher kommen alternative Standortlösungen städtebaulich nicht in Betracht.

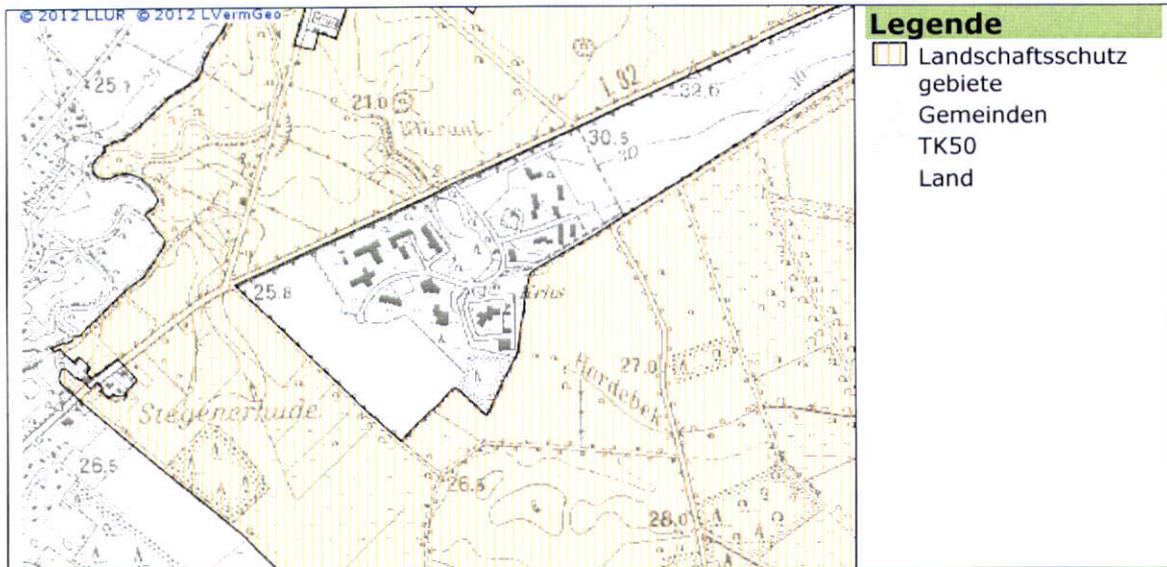
Nachfolgend wird zum vorsorgenden Bodenschutz das entsprechende Kartenmaterial aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas wiedergegeben.

Legende	Bebauungsplan Nr. 17
Naturräumliche Gliederung	Barmstedt Kisdorfer Geest
Feldkapazität im eff. Wurzelraum	besonders gering < 10 <sup>er</sup> Perzentil
Bodenkundliche Feuchtestufe	schwach frisch
Nährstoffverfügbarkeit im eff. Wurzelraum	gering 10 <sup>er</sup> – 25 <sup>er</sup> Perzentil
Bodenwasseraustausch	besonders hoch 90 <sup>er</sup> Perzentil
natürliche Ertragsfähigkeit	besonders gering
Unzerschnittene Lebensräume	Fläche bis 2.270 ha
Landschaftsschutzgebiet	außerhalb









## 7. Bodenschutz

### b) Nachsorgender Bodenschutz

#### **Altlasten/Altlastverdachtsflächen**

Der Gemeinde Bargfeld-Stegen liegen keine Informationen zu Altstandorte / Altablagerungen / schädliche Bodenverunreinigungen für den Bereich des Plangebietes vor.

8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist im Wege der gütlichen Einigung zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde Bargfeld-Stegen vorgesehen.

Nur wenn dies nicht, oder nur zu von der Gemeinde nicht tragbaren Bedingungen möglich ist, werden die entsprechenden Maßnahmen nach Teil IV und V Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung (Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB, Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB bzw. Enteignung gemäß §§ 85 ff BauGB) eingeleitet.

### 9. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 ergibt sich nachfolgende Ermittlung der öffentlichen Erschließungskosten:

Auf die Ermittlung der umfangreichen privaten Erschließungskosten wird verzichtet.

A. Grunderwerb			
1. Erschließungsstraße „B“	5.000,00 €		
2. Parkplatz	<u>16.800,00 €</u>		
	21.800,00 €		21.800,00 €
B. Verkehrsfläche			
1. Erschließungsstraße „B“	43.900,00 €		
2. Parkplatz:			
a. befestigte Fläche	111.100,00 €		
b. Laubholzhecke mit Sickermulde	4.000,00 €		
c. Knick + Knickrand	<u>0,00 €</u>		
	159.000,00 €		159.000,00 €
D. Straßenbeleuchtung			
1. Erschließungsstraße „B“	5.400,00 €		
2. Parkplatz	<u>2.700,00 €</u>		
	8.100,00 €		8.100,00 €
E. Laubholzheckeneingrünung			
2. Parkplatz	<u>2.700,00 €</u>		
	2.700,00 €		<u>2.700,00 €</u>
			191.600,00 €
Planung und Abrundung ca. 20 %			<u>38.400,00 €</u>
			<u>230.000,00 €</u>

Die Kosten zu A. bis E. sind Erschließungskosten im Sinne des § 129 Baugesetzbuch. Davon trägt die Gemeinde Bargfeld-Stegen 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

d. h. 23.000,00 €.

Die Kosten werden entsprechend der vorgesehenen Realisierung der Planung im Haushalt für das Jahr 2014 bereitgestellt, bzw. für die folgenden Jahre in entsprechenden Teilbeträgen.

## 10. Hinweise

### a) Besondere Hinweise

Für den Bereich der neuen öffentlichen Parkplatzanlage ist im Auftrag der Gemeinde ein Baugrundgutachten vom Ingenieurbüro Schnoor + Brauer, Bovenauer Straße 4 in 24796 Bredenebek mit Datum vom 27.05.2013 erarbeitet, das als Anlage der Begründung beigelegt ist.

Hieraus wird nachfolgend zu 7. „Baugrundbewertung“ zitiert:

## **7. Baugrundbewertung**

### **7.1. Verkehrsflächen**

Die Höhenlage der Straße/Parkplatz wird sich gegenüber dem jetzigen Niveau kaum verändern.

Grundsätzlich können bei entsprechendem frostsicherem Oberbau die anstehenden gewachsenen Sande überbaut werden. Die anstehenden Auffüllungen und Mutterböden sind auszutauschen.

Die anstehenden gewachsenen Sande sind tragfähig und frostsicher, und weisen erfahrungsgemäß Ev2-Werte  $> 45 \text{ MN/m}^2$  auf (siehe ZTVE-StB 94, Absatz 3.4.7.2 bzw. ZTV SoB-StB 2004 Absatz 2.3.4.2).

### **7.2 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Ausgehend von einer Höhenlage geplanter Ver- und Entsorgungsleitungen zwischen 1,5 m und 2,5 m unter Geländeoberfläche liegen die Leitungen in den tragfähigen Sanden und ggf. weich-steifen Geschiebeeböden. Eine Fachgründung kann vorgenommen werden. Bei Anschnitt aufgeweichter Geschiebeeböden ist ein 40 cm mächtiges Kiessandpolster vorzusehen.

Der Kiessandersatz muss einschl.  $60^\circ$  Druckabtragungsbereich erfolgen. Als Kiessandbodenersatzmaterial kann ortsübliches, gut verdichtbares ( $U \geq 3$ ) Grubenmaterial verwendet werden. Die Lagerungsdichte muss mind. mitteldichte Lagerung bzw. 100 % der einfachen Proctordichte erreichen.

Für die Verlegung der Leitungen sind Wasserhaltungsmaßnahmen (kiesummantelte KleinfILTERbrunnen/Vakuumanlage) erforderlich. Im Anschnitt der Geschiebeeböden werden ggf. zusätzliche Pumpensümpfe + ggf. Dränagen erforderlich. Die Kornverteilung der Sande zur Bemessung der Wasserabsenkungen ist der Anl. 2.1 zu entnehmen.

Die Baugruben können gem. DIN 4124 bei entsprechenden Platzverhältnissen frei abgeböschert hergestellt werden, Böschungsneigung  $45^\circ$ .

### **7.3 Versickerung**

Generell ist eine Versickerung aufgrund der hohen Wasserstände nicht möglich.

## 10. Hinweise

### b) Allgemeine Hinweise

#### **Elektrische Energie**

Sollten von Seiten des Versorgungsträgers Schleswig-Holstein Netz AG unterirdische Hauptversorgungsleitungen übernommen sein, geschieht dies mit dem Hinweis, dass seitens des Versorgungsträgers keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen der Leitungen übernommen wird. Vor Beginn von Aufgrabungen ist der Bauunternehmer verpflichtet, sich durch die Anforderung aktueller Planungen Auskunft über die Lage der im Bereich befindlichen Anlagen, Telefon Service-Center 0180 16 166 16 oder 04106 - 6489090, einzuholen.

#### **Erdgas / Biogas**

Vor Beginn von Erdbauarbeiten muss aus Sicherheitsgründen die genaue Lage und Rohrdeckung der Leitungen durch Probeaufgrabungen ermittelt werden oder Rücksprache mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Telefon Service-Center 0180 16 166 16 oder 04106 – 6489090 gehalten werden. Hausanschlussleitungen, die nicht in die Pläne eingetragen sind, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Schleswig-Holstein Netz AG zu erfragen. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass nach den für den Tiefbau geltenden technischen Regeln sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch im Bau befindliche, vor deren Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen sind. Die Messungen müssen sich auf alle Arten von Gasen erstrecken. Die in dem „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Gasleitungen“ (Ausgabe Febr. 1998) enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die im Bereich des Heinrich Sengelmann Krankenhauses vorhandene Biogasleitung zum zentralen Heizwerk.

#### **Television**

Die Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Hamburg teilt in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2013 mit, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland GmbH wäre unter Mitfinanzierung des Erschließers möglich. Zur Realisierung ist die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15 in 90449 Nürnberg anzuschreiben.

#### **ÖPNV**

Zur Sicherung der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs wird darauf hingewiesen, dass sich die nächstgelegenen Bushaltestellen direkt an der Kayhuder Straße (L 82) westlich bzw. östlich der Kreuzung Krögersweg/Kayhuder Straße/Rothenmoor befinden bzw. im Zentrum des Geländes des Heinrich Sengelmann Krankenhauses.

#### **Grundwasserabsenkung**

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdränagen stellt einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand dar. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht, und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer so genannten „Wanne“), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Dränagen zur Ableitung von nur gelegentlich anstehendem Stau- oder Schichtenwasser sind zulässig. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung anzuzeigen. Es ist durch ein Fachgutachten (Baugrunduntersuchung) der Nachweis zu erbringen, dass mit der Dränagemäßnahme keine dauerhafte Grundwasserabsenkung einhergeht.

**Archäologische Denkmäler**

Das Archäologische Landesamt S-H teilt in seiner Stellungnahme vom 07. Mai 2013 mit, dass im Nahbereich des Plangebietes archäologische Fundplätze bekannt sind, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind und von daher im Plangebiet archäologische Funde möglich sind.

Weiter verweist das Archäologische Landesamt ausdrücklich auf den § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012), dass wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 11. Tabellarische Ermittlungen

## a) Flächenermittlung / Flächenverteilung

Flurstück	Größe	Größe im Plangebiet	Sonstiges Sondergebiet - Kran kenhausgebiet -	öffentl. Verkehrsfläche vorhanden.	öffentl. Verkehrsfläche neu	öffentl. Parkplatzanlage neu	private Grünfläche - Knickrandstreifen -	private Erschließungsstr. (GFL) vorhanden	private Erschließungsstr. (GFL) neu	Gemeinschaftsstellplatzanlage	Wegebegleitgrün	gesamt
20/5	217.456 qm	36.676 qm	24.163 qm	--	499 qm	1.682 qm	1.910 qm	572 qm	2.822 qm	2.028 qm	3.000 qm	36.676 qm
69/2	4.481 qm	332 qm	--	332 qm	--	--	--	--	--	--	--	332 qm
<b>gesamt</b>		37.008 qm	24.163 qm	332 qm	499 qm	1.682 qm	1.910 qm	572 qm	2.822 qm	2.028 qm	3.000 qm	37.008 qm

## 11. Tabellarische Ermittlungen

## b) Bisheriger Bereich nach § 35 BauGB (Krankenhausgebiet / unbebauter Außenbereich)

Flurstück	Größe im Plangebiet	Art und Nutzung Krankenhausgebiet	vorhandener Gebäudebestand vollversiegelt	befestigte private Verkehrsflächen vollversiegelt	befestigte private Verkehrsflächen teilversiegelt
20/5	36.676 qm	vorh. Baubest 1.304 qm vorh. Zuweg. 707 qm vorh. Stellplätz 366 qm priv. Erschl.str. 777 qm	1.304 qm	707 qm  777 qm	366 qm
69/2	332 qm	Verkehrsfläche Asphalt Sand		171 qm	18 qm
<b>gesamt</b>			<b>1.304 qm</b>	<b>1.655 qm</b>	<b>384 qm</b>

## c) Neue Planung – Bebauungsplan Nr. 17

Flurstück	Größe im Plangebiet	Art und Nutzung Krankenhausbereich	zulässige GR vollversiegelt	zulässige Überschreitung vollversiegelt (40%)	gesamt Vollversiegelung	gesamt Teilver-siegelung
20/5	36.676 qm	SO II a Baufeld 1 GR 1.800 qm Baufeld 2 GR 1.800 qm Baufeld 3 GR 1.800 qm Baufeld 4 GR 1.500 qm vorh. Zuweg. 707 qm vorh. Stellplatz 366 qm neue Zufahrt 160 qm Erschl.str. B 499 qm Parkplatz 1.682qm davon versieg. Erschl.str. C 522 qm Erschl.str. A+C 2.822 qm Gem.stellplatz 2.028 qm davon versieg.	1.800 qm 1.800 qm 1.800 qm 1.500 qm	720 qm 720 qm 720 qm 600 qm	2.520 qm 2.520 qm 2.520 qm 2.100 qm 707 qm 160 qm 499 qm 1.262 qm 522 qm 2.822 qm 1.651 qm	366 qm
69/2	332 qm	Verkehrsfl. davon versieg. teilvers.			200 qm	18 qm
<b>gesamt</b>					<b>17.483 qm</b>	<b>384 qm</b>
		Erschl.str. C Entsiegelung			1.205 qm	
<b>Ergebnis</b>					<b>17.278 qm</b>	<b>384 qm</b>

**Ausgleichserfordernisse:**

künftige gesamt zulässige Vollversiegelung	17.278 qm
bisherige gesamt zulässige Vollversiegelung	<u>./. 2.959 qm</u>
zusätzlich entstehende Vollversiegelung	14.319 qm

**Ausgleichserfordernisse:**

künftige gesamt zulässige Teilversiegelung	384 qm
bisherige gesamt zulässige Teilversiegelung	<u>./. 384 qm</u>
zusätzlich entstehende Teilversiegelung	0 qm

**Ausgleichsbedarf** aus zusätzlicher Vollversiegelung:

14.319 qm x 0,5 =	<u>7.160 qm</u>
-------------------	-----------------

Knickdurchbrüche – Erschließungsstraße B in Rothenmoor	12 lfdm
Knickentfernung – Erschließungsstraße A vor Baufeld 2	<u>30 lfdm</u>
	42 lfdm

**Ausgleichsbedarf** – Knick

42 lfdm x 2,0 =	<u>84 lfdm</u>
-----------------	----------------

**Ausgleichsleistung innerhalb des Plangebietes**

Knickneuanlage innerhalb des Plangebietes	366 lfdm
Ausgleichsbedarf Knickdurchbrüche/Knickentfernung	<u>./. 84 lfdm</u>
artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	<u>./. 42 lfdm</u>
Knickausgleichsleistungsüberschuss	240 lfdm

**Ausgleichsleistungen innerhalb des Plangebietes:**

keine Ausgleichsfläche nach § 9(1)20 BauGB

**Ausgleichsbedarf als Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes:**

Ausgleichsbedarf als Ersatzmaßnahme abzubuchen von Öko-Konto bzw. sonstigen

Ausgleichsflächen der Gemeinde:

Aktueller Öko-Konto-Stand:

**Ökokonto / Az. 623-86/4-005/1**

Gemarkung Bargfeld, Flur 1, Flurstück 49	24.899 qm
Gemarkung Bargfeld, Flur 1, Flurstück 41	9.881 qm
Gemarkung Bargfeld, Flur 1, Flurstück 40/1	<u>18.192 qm</u>
	52.972 qm

Anrechenverhältnis 1 : 0,5	26.486 qm
----------------------------	-----------

Abzüglich bzw. zuzüglich aus rechtswirksamen Bebauungsplänen sowie der Verlegung der Schmutzwasserrohrleitung zum Klärwerk Bargtheide:

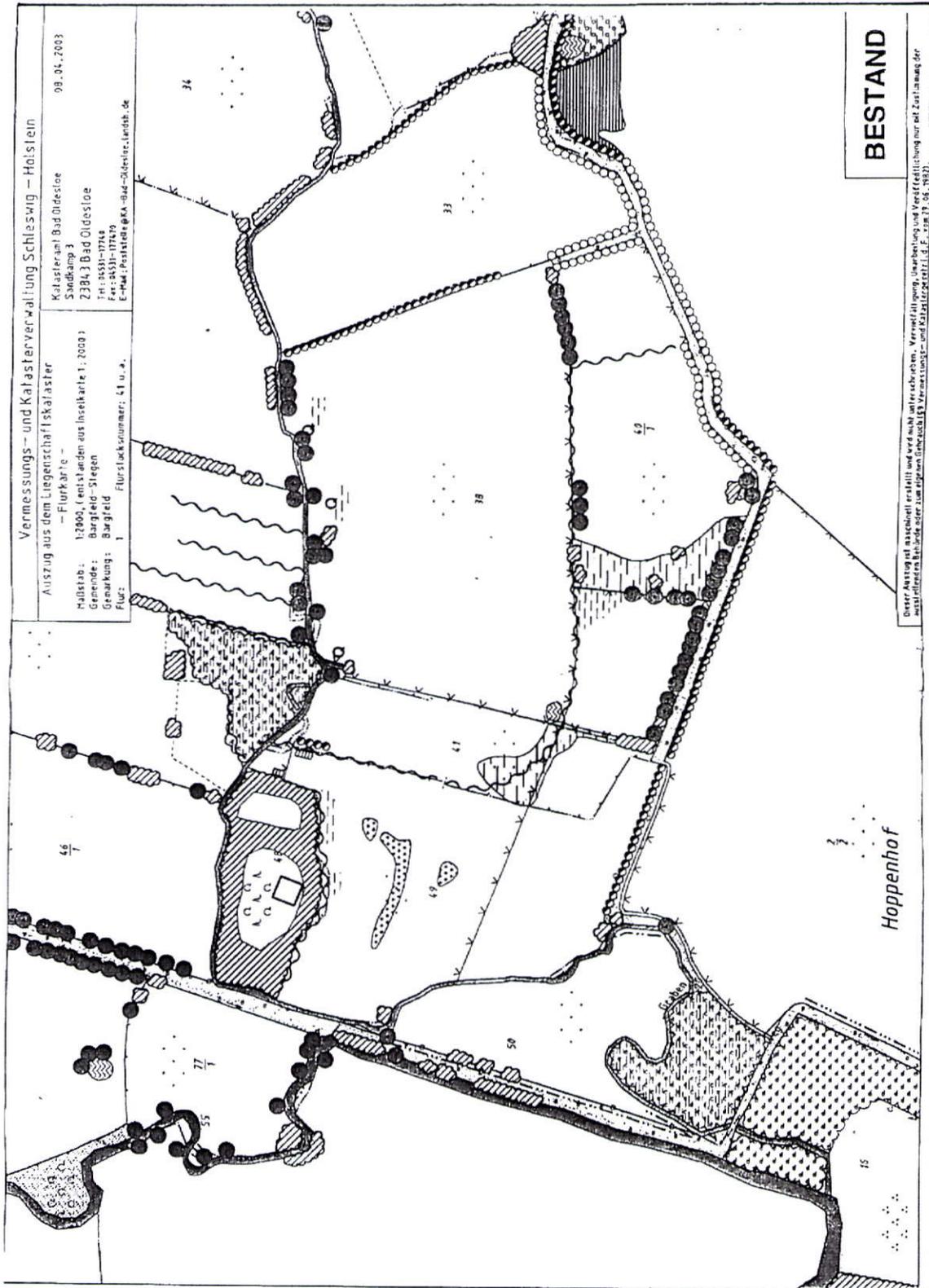
B-Plan Nr. 4B, 1. Änderung	- 150 qm
B-Plan Nr. 4D	- 3.895 qm
B-Plan Nr. 6, 1. Änderung	- 232 qm
B-Plan Nr. 10, 2. Änderung	- 400 qm
B-Plan Nr. 4D, 1. Änderung	- 220 qm
B-Plan Nr. 14	- 5.015 qm
B-Plan Nr. 14 / Ausgleich an anderer Stelle /	
Az.: 623-87/040-005B14 GOP	+ 5.015 qm
B-Plan Nr. 15	<u>- 12.500 qm</u>
Übertrag	9.089 qm

Übertrag	9.089 qm
Schmutzwasserrohrleitung zum Klärwerk Bargtheide	- 1.222 qm
B-Plan Nr. 15 – 1. Änderung	- <u>1.000 qm</u>
Restbestand Ökokonto	6.867 qm
Restbestand Ökokonto	6.867 qm
zuzüglich Ausgleichsguthaben	
B-Plan Nr. 14 – Gut Stegen – 2. Änd. + Teilaufhebung	+ 1.875 qm
zuzüglich Ökopunkte Ausgleichsfläche Gemarkung Jersbek Flur 3, Flurstücke 81/2, 79/4 und 75/1 jeweils teilweise (ab Aug. 2013)	+ 10.000 qm
zuzüglich Ökopunkte Stiftung Naturschutz S-H über Ausgleichs- agentur S-H in Gemeinde Itzstedt, Gemarkung Itzstedt, Flur 3 Ökokonto 43-01 Norderbeste 1 (ab Sept. 2013)	+ <u>3.500 qm</u> + 22.242 qm
abzüglich Bebauungsplan Nr. 17 (rechtswirksam Dezember 2013)	- <u>7.160 qm</u>
<b>Restbestand Ökokonto sowie sonstige der Gemeinde zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen Dezember 2013</b>	<b>15.082 qm</b>
abzüglich aus in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen:	
B-Plan Nr. 16	- 1.628 qm
B-Plan Nr. 3A	- 1.966 qm
B-Plan Nr. 4b –Ortmitte Südteil- 2. Änderung, B-Plan der Innenentwicklung	- 0 qm
B-Plan Nr. 12A	- 7.817 qm
B-Plan Nr. 6A	- 8.471 qm
B-Plan Nr. 6 – 2. Änd.	- <u>357 qm</u>
Restbestand Ökokonto	- 5.157 qm

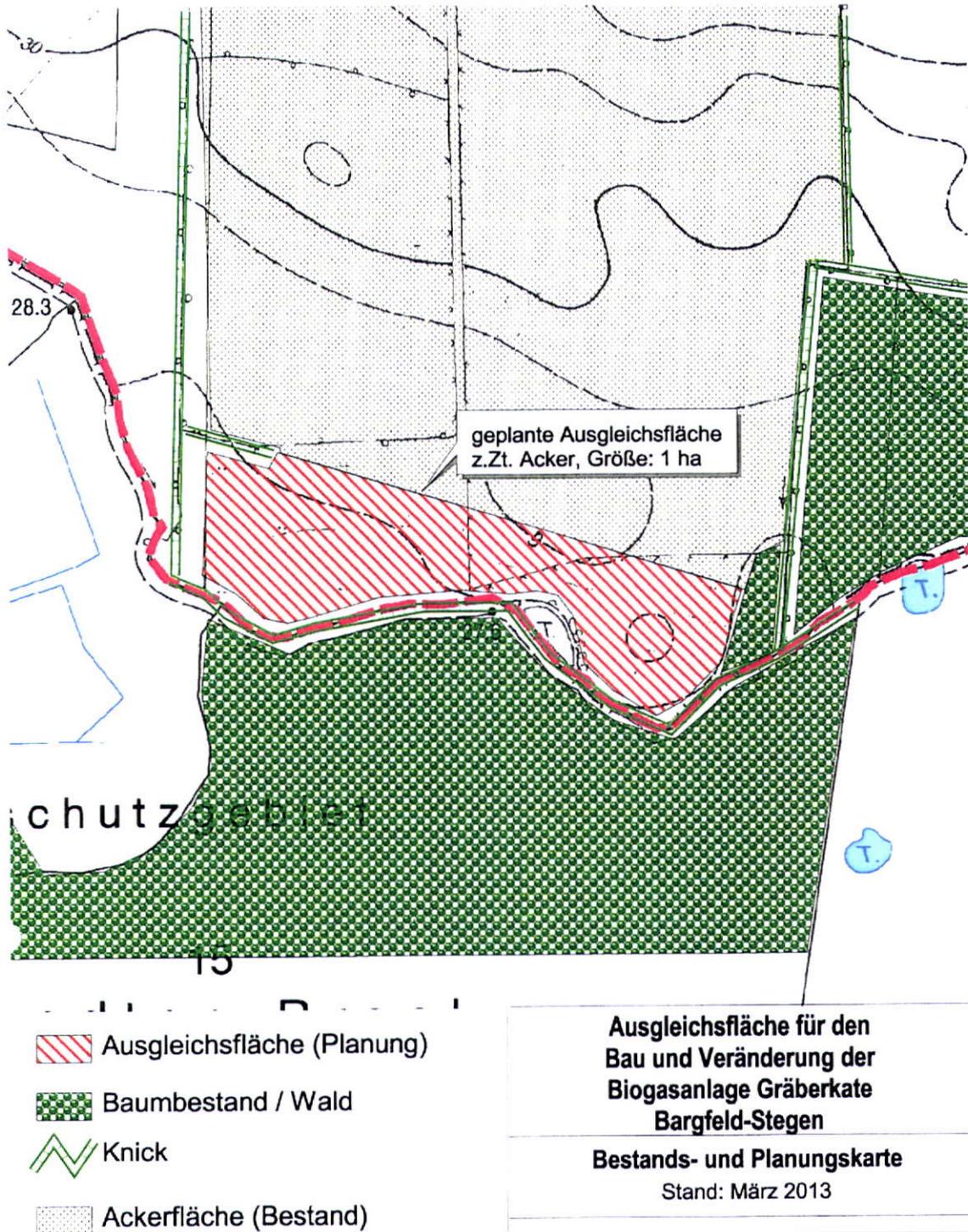
Die Flächen sind im Besitz der Gemeinde Bargfeld-Stegen bzw. sind über vertragliche Regelungen als Ausgleichsleistungen der Gemeinde auf Dauer zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde hat weitere umfangreiche potenzielle Ausgleichsflächen im Umgebungsbereich des ehemaligen Klärwerks der Gemeinde gesichert. Die notwendigen Abstimmungen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn bezüglich der hieraus zu generierenden Ausgleichspotenziale sind eingeleitet, so dass mit einer weiteren deutlichen Zunahme der Ökokonten der Gemeinde Bargfeld-Stegen im Laufe des Jahres 2014 zu rechnen ist.

Nachfolgend werden Kartenausschnitte der Ökokontenflächen wiedergegeben.

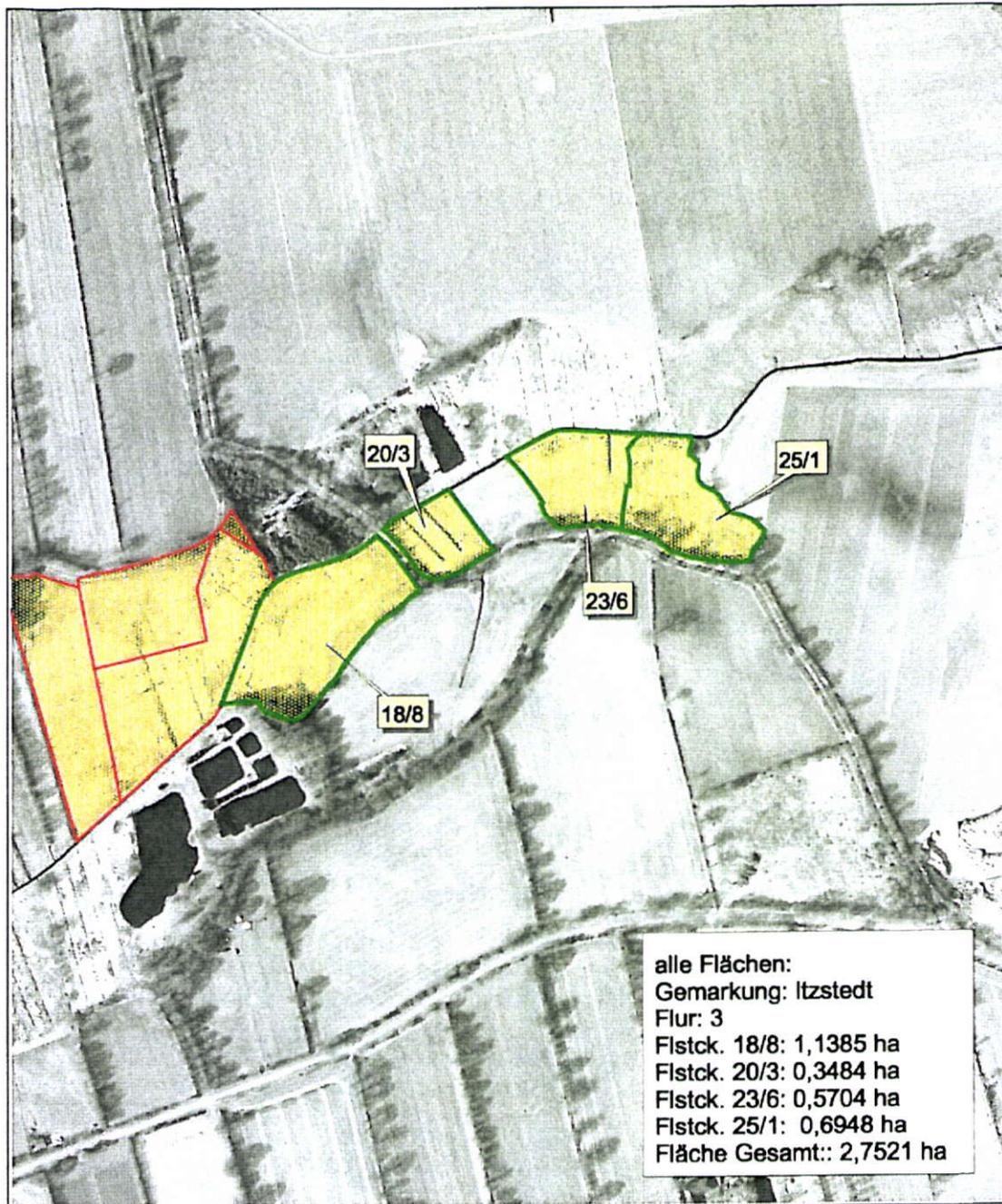
Flurkarte, Flurstücke 49; 41 und 40/1- unmaßstäblich



Übersicht Flurstücke 81/2; 79/4 und 75/1 – unmaßstäblich



Anlage 1: Flächenübersicht Ökokonto 43-01 Norderbeste 1



**Ökokonto 43: Norderbeste**

- Ökokonto
- StN Eigenflächen

Stand: Juni 2008

Maßstab 1: 4 000

0 100 200 Meter

Kartengrundlage: Rasterdaten (TK 25), Landesvermessungsamt SH



AUSGLEICHS  
 AGENTUR  
 Schleswig-Holstein

12. Umweltbericht

Der Umweltbericht, erstellt durch BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, mit Datum vom 24. Mai 2013 sowie ein Deckblatt für Seite 30 mit Datum vom 22.11.2013 ist nachfolgend mit eigenen Seitenzahlen Bestandteil der Begründung.

# **UMWELTBERICHT**

**ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 17**

**DER**

**GEMEINDE BARGFELD-STEGEN**

**KREIS STORMARN**

# Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Bargfeld-Stegen

## **Vorhabenträger:**

Gemeinde Bargfeld-Stegen, über:  
Amt Bargteheide-Land  
Eckhorst 34  
22941 Bargteheide

## **Koordination:**

ML Planung  
Erlenkamp 1  
23568 Lübeck

## **Verfasser:**

**BBS** Büro Greuner-Pönicke  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:  
Dipl. Ing. Kristina Hißmann

Kiel, den 24.05.2013



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes .....	3
1.2	Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten .....	4
1.3	Lage und Untersuchungsraum .....	5
<b>2</b>	<b>Fachgesetze und planerische Vorgaben</b> .....	<b>6</b>
2.1	Fachgesetze .....	6
2.2	Fachpläne.....	7
2.3	Schutzgebiete.....	8
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren</b> .....	<b>9</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
3.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	9
<b>4</b>	<b>Umweltprüfung</b> .....	<b>10</b>
4.1	Methodik.....	10
4.2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter .....	10
4.2.1	Schutzgut Mensch und Nutzungen.....	10
4.2.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	11
4.2.3	Schutzgut Boden .....	16
4.2.4	Schutzgut Wasser .....	17
4.2.5	Schutzgut Klima und Luft.....	18
4.2.6	Schutzgut Landschaft .....	19
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
4.2.8	Wechselwirkungen im Bestand .....	20
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	20
4.3.1	Schutzgut Mensch .....	20
4.3.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	22
4.3.3	Schutzgut Boden .....	24

4.3.4	Schutzgut Wasser .....	24
4.3.5	Schutzgut Klima und Luft.....	25
4.3.6	Schutzgut Landschaft.....	25
4.3.7	Kultur- und Sachgüter.....	26
4.3.8	Wechselwirkungen .....	26
4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung .....	27
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....</b>	<b>27</b>
5.1	Minimierungsmaßnahmen im B-Plan Gebiet.....	27
5.2	Berechnung des erforderlichen Ausgleichs im Bereich der B-Plan Fläche (Boden und Vegetation).....	28
5.3	Berechnung des erforderlichen Ausgleichs für Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen .....	29
5.4	Darstellung des Ausgleichs Boden und Vegetation.....	30
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>30</b>
6.1	Betroffenheiten Vögel.....	31
6.2	Betroffenheiten Fledermäuse .....	32
6.3	Weitere Arten .....	32
6.4	Vermeidung und Minimierung .....	33
6.5	Ausgleich.....	33
<b>7</b>	<b>Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>34</b>
<b>9</b>	<b>Nicht technische Zusammenfassung.....</b>	<b>34</b>

# 1 Einführung

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 entlang der Kayhuder Straße (nordöstlich des Weges Rothenmoor, südöstlich der Kayhuder Straße) mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Krankenhausgebiet“.

Der geplante Bebauungsplan umfasst dabei z.T. Bestandsgebäude und –anlagen des Heinrich-Sengelmann-Krankenhauses (nachfolgend HSK) sowie westlich daran anschließende Erweiterungsflächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha, diese liegt überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker), teilweise sind Grün- und Gehölzstrukturen sowie eine Bodenlagerfläche vorhanden.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die Bauleitplanung wird bearbeitet durch ML-Planung, Gesellschaft für Bauleitplanung mbH Lübeck.

## 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das HSK plant an seinem Standort in Bargfeld-Stegen an der Kayhuder Straße die räumliche Erweiterung des bestehenden Klinikgeländes Richtung Westen. Dazu sind 3 neue Baufelder mit einer jeweiligen Größe von 1.800 m<sup>2</sup> geplant. Die innere Erschließung erfolgt über private Erschließungsstraßen, die an die bestehende Klinikerschließung mit Anschluss an die Kayhuder Straße angebunden werden. Weiterhin ist ein neuer Parkplatz geplant, hier erfolgt eine weitere öffentliche Zufahrt über den Rothenmoorweg. Es ist langfristig die Errichtung von 80-85 Parkplätzen vorgesehen. Die Hauptzufahrt zur Notaufnahme wird zukünftig ebenfalls über diese Zufahrt erfolgen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des HSK. Aus dem Bestand wird nur das Gebäude 1 (Aufnahmestation, Station L) als Baufeld 4 in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Alle anderen Bestandsgebäude des Klinikgeländes liegen außerhalb.

Westlich davon werden drei neue Baufenster (Baufelder 1-3) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhausgebiet“ festgesetzt. Weiterhin erfolgt eine neue innere Erschließung der Neubauflächen durch private Erschließungsstraßen. Die Flächen für den ruhenden Verkehr werden weiter westlich, etwas abseits des Krankenhausgebietes, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches angeordnet.

Für das Sondergebiet wird eine Zweigeschossigkeit in abweichender Bauweise (Gebäuelängen > 50 m) definiert. Die Bauhöhe liegt einheitlich bei 13,00 m. Die bebaubare Fläche wird über maximal bebaubare Grundflächen und Geschossflächen definiert:

Baufelder 1 bis 3: GR = jeweils 1.800 m<sup>2</sup>, GF = jeweils 3.600 m<sup>2</sup>

Baufeld 4: GR = 1.500 m<sup>2</sup>, GF = 3.000 m<sup>2</sup>.

Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Kayhuder Straße sowie im Bereich der Knicks werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Zusätzlich wird ein neuer Knick entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Eingrünung der Bauflächen und als Übergang zur freien Landschaft festgesetzt. Die Flächen zwischen Kayhuder Straße und der privaten Erschließungsstraße „B“ bzw. „A“ werden als „Wegebegleitgrün“ festgesetzt sowie südlich der Parkplatzflächen eine freiwachsende Hecke, südlich des Baufeldes 4 eine sonstige Vegetationsfläche.

Weitere Angaben zu Festsetzungen sind der Begründung zum Bebauungsplan (ML-Planung) zu entnehmen.

## **1.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten**

Das HSK besteht am vorliegenden Standort bereits und wurde in den vergangenen Jahren aufwendig saniert, teilweise erfolgte auch eine Überplanung der Freiflächengestaltung (Gartenkonzept). Die Erweiterung am bestehenden Standort ist somit aus ökologischen und ökonomischen Punkten sinnvoll. Alternative Standortmöglichkeiten bieten sich insofern nicht. Die vorliegende Planung stellt aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine optimale Flächenausnutzung dar (Arrondierung des Geländes), so dass sich auch hier keine alternativen Planungsmöglichkeiten ergeben.

Die Betrachtung der Nullvariante würde bedeuten, dass die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird (Nichtdurchführung der Planung).

### 1.3 Lage und Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich im Kreis Stormarn, westlich von Bargfeld-Stegen an der Kayhuder Straße zwischen Bargfeld-Stegen und Kayhude.



**Abb. 1:** Lage des Vorhabens

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Geltungsbereiches des B-Plans sowie die angrenzenden Flächen im funktionalen Zusammenhang, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Der Geltungsbereich befindet sich überwiegend im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker), teilweise sind Ruderalflächen und gärtnerisch genutzte Flächen, Gehölzflächen betroffen. Im näheren Umfeld wechseln kleinteilig größere und kleinere Bauflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen, kleinere Waldstücke und Verkehrswege ab. Im Bereich Bargfeld-Stegen ist ein ausgeprägtes Knicknetz vorhanden.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zur „Schleswig-Holsteinischen Geest“ und ist dem Teilraum „Hamburger Ring“ bzw. „Hohe Geest“ zugeordnet. Der Teilraum ist durch sehr indifferente naturräumliche Bedingungen und durch Bebauung gekennzeichnet.

## 2 Fachgesetze und planerische Vorgaben

### 2.1 Fachgesetze

#### Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht. Dieser ist damit bindend für alle Bauleitpläne.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

#### Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verweist in § 18 bezüglich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Vorschriften des BauGB, welches in §1a besagt, dass Vermeidung und Ausgleich nach den Vorgaben des BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 BNatSchG „Ausgleich von Eingriffen in die Natur“, hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

#### Artenschutz:

Neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung sind artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, hier gelten die §§ 44-46 BNatSchG.

#### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 62 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

## 2.2 Fachpläne

### **Landschaftsrahmenplan:**

Laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1998) liegt der Vorhabensraum in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Angrenzend sind Landschaftsschutzgebiete und regionale Grünverbindungen vorhanden. Insbesondere die Alster, welche westlich des Planungsraumes verläuft, wird als Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem und bedeutungsvolles Vernetzungselement markiert (hier auch FFH-Gebiet).

### **Landschaftsplan:**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Bargfeld-Stegen (Bendfeld, Schröder, Franke 1998) sind die Flächen des HSK als Grünflächen, Extensivgrünland mit Baumbestand gekennzeichnet, in welches die Gebäude integriert wurden. Die Erweiterungsflächen der vorliegenden Planung werden teilweise als wechselfeuchtes Grünland eingestuft, teilweise erfolgt keine Flächendefinition. Die im Planungsraum vorhandenen Knicks haben eine mittlere Wertigkeit. Dem Rothemoorer Weg wird eine Bedeutung zur Entwicklung von regionalen und lokalen Verbundachsen zugeordnet. Angrenzend findet sich eine abwechslungsreiche Landschaftsstruktur aus Acker- und Grünlandflächen (z.T. wechselfeucht), Knicks, Baumreihen und Gehölzstrukturen.

### **Flächennutzungsplan:**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargfeld-Stegen ist die vorgesehene Erweiterungsfläche des HSK bereits als Sonderbaufläche „Krankenhausgebiet“ dargestellt. Angrenzend befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, auf einer kleinen Teilfläche südlich des HSK auch eine Fläche für Wald. Das Landschaftsschutzgebiet „Bargfeld-Stegen“ liegt vollständig außerhalb der Sonderbaufläche.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen damit den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine F-Plan-Änderung ist nicht erforderlich.

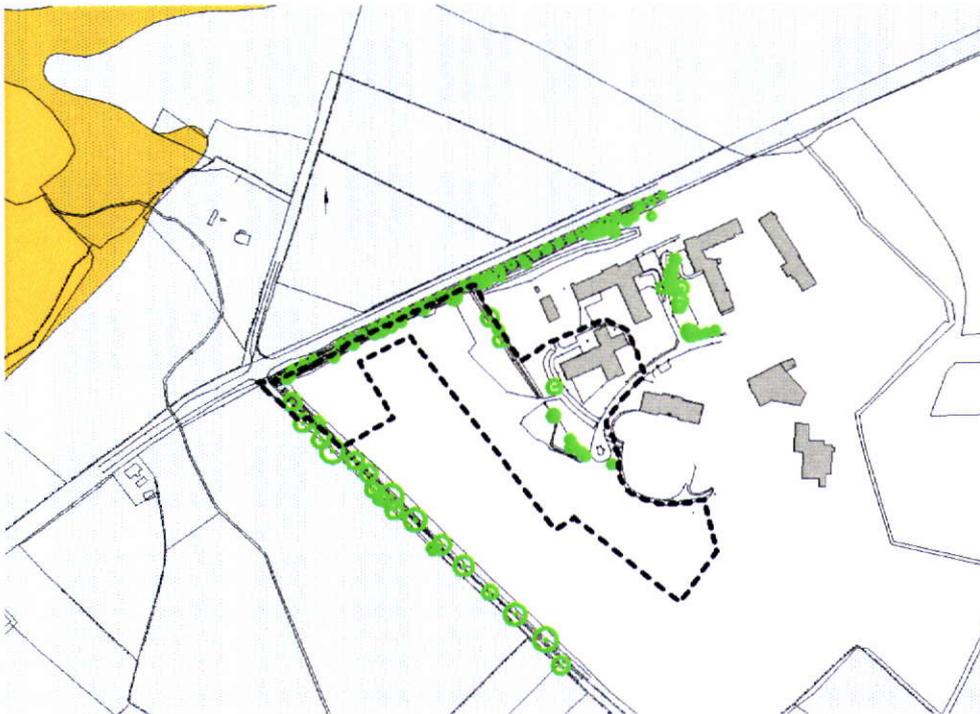
## 2.3 Schutzgebiete

EU-Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind im näheren Umfeld des Planungsraumes nicht vorhanden. Die Alsterniederung ist als FFH-Gebiet „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ gesetzlich geschützt (Entfernung knapp 200 m). Weiterhin sind Flächen außerhalb des Geltungsbereiches und Krankenhausbereiches großflächig als Landschaftsschutzgebiet „Bargfeld-Stegen“ ausgewiesen.

Beschreibungen zu evtl. vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG erfolgen im Kapitel Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.

Für das oben beschriebene FFH-Gebiet gilt folgendes übergeordnetes Erhaltungsziel:

Erhaltung der Oberalsterniederung mit ihren Nebenbächen und Mooren als naturnahes Fließgewässersystem mit vielfältigen Auenbiotopen sowie einer ausgeprägten Überflutungsdynamik und natürlicher Quellfähigkeit in verschiedenen Bereichen. Für die Lebensraumtypen 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*), 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) und 7120 (noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.



**Abb. 2: Schutzgebiete**

Legende:	gelb: FFH-Gebiet
	Blau gepunktet: Landschaftsschutzgebiet
	Grüne Kreise: im/am Geltungsbereich aufgemessene Baumstrukturen
	Schwarze Linie: B-Plan-Grenze

## **3 Wirkfaktoren**

### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Durch den Bau des Sondergebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich auch, je nach Baudurchführung, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Als besonderer Belastungsfaktor ist dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus. Die Wirkung dieser Faktoren ist überwiegend zeitlich begrenzt und endet mit Fertigstellung der Bauarbeiten.

Im Vorhabensraum wird eine zu versiegelnde Grundfläche von 1.800 m<sup>2</sup> pro Baufenster festgesetzt (zzgl. Nebenanlagen), diese Flächen werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren. Gleichzeitig erfolgt eine Veränderung von Versickerung und Grundwasserhaushalt.

### **3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Beim HSK handelt es sich um eine Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Ein ansprechendes Klinikgelände mit hohen Ansprüchen an die Freiraumgestaltung und Aufenthaltsqualität gehören somit zur betrieblichen Umsetzung der Planungsziele. Insgesamt handelt es sich um eine sehr ruhige Einrichtung. Besondere Lärmentwicklungen sind daher nicht zu erwarten.

Die geplante Erweiterung dient sowohl der Umstrukturierung der Stationen als auch der Erweiterung der Angebote. Ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Mitarbeiter, Patienten und Besucher ist dadurch jedoch nicht zu erwarten. Es erfolgt aufgrund der zweiten Zufahrt jedoch eine leichte Verschiebung der Verkehrsströme.

Durch die zusätzliche Bebauung ist mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zu Schattenwurf auf angrenzende Flächen kommen.

Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

In der Landschaft stellt das Sondergebiet eine Fläche mit geringer Naturnähe gegenüber der nach Westen und Süden offenen Landschaft dar. Aufgrund der auf zwei Vollgeschosse begrenzten Gebäude ist die Fernwirkung jedoch bereits reduziert.

Weitere erhebliche Wirkfaktoren sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten.

## **4 Umweltprüfung**

### **4.1 Methodik**

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Geländebegehung sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung der Schutzgüter, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

### **4.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter**

#### **4.2.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen**

Neben den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft ist insbesondere auch der Mensch Teil der Umwelt. Seine Belange in Bezug auf Wohn- und Lebensqualität, Infrastruktur und Erholung bilden eine wichtige Grundlage für die Lebensbedingungen des Menschen, für seine Gesundheit und das Wohlbefinden. Insbesondere Belastungsquellen wie z.B. Lärm haben deutlichen Einfluss auf den Menschen und sind hinsichtlich der Tolerierbarkeit von Störungen, der zeitlichen Akzeptanz und der Regenerierbarkeit zu beurteilen.

##### Wohnen und Arbeiten:

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen liegt in Schleswig-Holstein und umfasst die Ortsteile Gräberkate, Bargfeld-Rögen, Viertbruch, Bornhorst sowie das Gut-Stegen. Auf einer Grundfläche von 17,80 km<sup>2</sup> hat die Gemeinde eine Einwohnerzahl von 2.821 (Stand: 01.05.2010, Quelle: Amt Bargteheide Land).

Die Gemeinde verfügt über ausreichend Einkaufsmöglichkeiten für die notwendigen Dinge des täglichen Lebens, einen Zahnarzt, eine Fachärztin für Allgemeinmedizin, eine Apotheke, Kindergarten/Kindertagesstätte und eine Grundschule. Die Ortsmitte wurde in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre grundlegend saniert. Durch den Bau neuer Wohngebiete veränderte sich die landwirtschaftlich geprägte Gemeinde zu einem Wohnort.

Das Umland ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es bestehen jedoch Verkehrsverbindungen Richtung Hamburg über die L82 nach Westen und die B432 bzw. über die L82 nach Osten und die B75. Die regionale und überregionale Erschließung kann somit als gut bezeichnet werden. Die Landstraße 82 (Kayhuder Weg) verbindet die Orte Bargfeld-Stegen und Kayhude, insgesamt ist von einer geringen Verkehrsdichte auszugehen.

Das HSK bildet einen eigenen kleinen „Ortsteil“ und liegt ca. 2 km westlich des Ortskernes von Bargfeld-Stegen an der Landstraße nach Kayhude (L 82). Der Standort liegt inmitten von landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist geprägt durch eine sehr lockere, naturnahe Freiraumgestaltung. In den letzten Jahren wurden einige Gebäude grundlegend saniert bzw. neu gebaut, auch die Gartengestaltung wurde überarbeitet. Durch einen kleinen Teich mit Wäldchen sowie einer auf dem Gelände vorhandenen Schafherde in Verbindung mit den Einzelgebäuden macht das Klinikgelände den Eindruck eines kleinen, selbstständigen Ortes.

Das Krankenhaus bietet Möglichkeiten der stationären und ambulanten Therapie in verschiedenen Spezialgebieten. Weiterhin gibt es Angebote für Besucher (Schwimmkurse, Tag der offenen Gärten, etc.).

Bei dem Krankenhaus selbst handelt es sich um eine sehr ruhige Nutzungsform. Als Lärmemissionsquellen sind im Nahbereich die vorhandene Stellplatzanlage sowie die Kayhuder Straße zu nennen.

Aufgrund seiner ländlichen Umgebung bieten sich in der näheren Umgebungen des Planungsraumes Möglichkeiten der ruhigen Naherholung wie Rad fahren und Spazieren gehen an. Gemäß Landschaftsrahmenplan befindet sich Bargfeld-Stegen in einem Schwerpunktbereich für die Erholung.

#### **Bewertung:**

---

Das Plangebiet weist mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf. Beim HSK handelt es sich um eine sensible Nutzung mit besonderen Ansprüchen an Gestaltung und Wohlbefinden.

#### **4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Im Naturhaushalt wirken Tiere und Pflanzen in den Nahrungsketten als Umwandler von Stoffen und Überträger von Energie. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, z. B. die Bodenfruchtbarkeit oder Selbstreinigung von Gewässern ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Ästhetik der Umwelt.

Die Flora und Fauna eines Gebietes integriert Parameter wie Flächengröße, Biotopvernetzung, Standortverhältnisse, Vorbelastung sowie Nutzung und spiegelt somit die Komplexität eines Gebietes wieder. Die Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen und eignen sich von daher als Bioindikatoren zur Beurteilung des Zustandes einer Landschaft.

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Kartierung des Geltungsbereiches sowie der angrenzenden Strukturen. Es wird eine Biotopbeschreibung und –bewertung erstellt. Geschützte Biotope werden aufgenommen. Die Biotoptypenkartierung bildet die Grundlage für eine faunistische Potenzialanalyse als Grundlage einer Artenschutzrechtlichen Prüfung. Als zusätzliche Grundlagen werden das Artkataster des LLUR (WinArt-Daten) sowie eine vorhandene Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bauantrag HSK (Ehlers, 2011) genutzt.

### Biotopbestand

Der Biotopbestand wurde im Februar 2013 kartiert.

Der Geltungsbereich ist im Wesentlichen durch die bestehende Ackernutzung (Mais) geprägt, besondere Strukturen waren im Bereich der Ackerfläche nicht zu erkennen. Im östlichen Bereich befindet sich eine Bodenlagerfläche, die aus den Baumaßnahmen im Bereich des HSK resultiert.



Im westlichen Bereich entlang des Rothenmoorweges ist ein beidseitiger Knick (Redder) vorhanden. Dieser wird insbesondere durch die vorhandenen, Landschaftsbild prägenden Eichen (Durchmesser 50-80 cm) geprägt. In der Strauchschicht sind neben Haselsträuchern auch Holunder, Weißdorn, Ahorn-Jungwuchs und Rosen vorhanden. Durch die Ausprägung eines Redders im Bereich der Straße kommt diesem Landschaftselement eine besondere Bedeutung zu. Knicks bzw. Redder sind zudem nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.



Ein weiterer Knick befindet sich im östlichen Bereich des Geltungsbereiches. Hierbei handelt es sich überwiegend um einen Erdwall, der mit gebüschartigen Strukturen bestanden ist. Überhälter, überwiegend in Form von Birken und Weiden, finden sich nur wenige. Die Strauchschicht wird im Wesentlichen durch Weiden, Erlen, Birken und Liguster geprägt. Im südlichen Teil ist der Knick durch Bodenlagerflächen und Nutzung

(Wiese) stark degradiert. Hier finden sich nur noch kleinere Weidengebüsche, die dann in

eine Birkenreihe übergehen. Ein Knickwall ist kaum noch erkennbar. Der gesamte Bereich wird jedoch als geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG eingestuft.

Entlang der Kayhuder Straße ist eine Baumreihe aus jüngeren Linden (Stammdurchmesser 20-25 cm) vorhanden, angrenzend befindet sich ein Straßengraben. Diese Strukturen liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Angrenzend daran befindet sich ein lockeres Gebüsch aus Rosen, Schlehen und Weiden, teilweise sind auch größere Bäume (Linden, Weiden, Ahorn) vorhanden. Die Einsehbarkeit des Geltungsbereiches von der Straße und vom parallel verlaufenden Radweg aus ist jedoch an den meisten Stellen gegeben.



**Abb. 3: Bestand Biototypen**

#### Artenschutz:

Grundlage der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet eine Biototypenkartierung, folgende Biototypen werden als Grundlage der Potenzialabschätzung angenommen (im Geltungsbereich):

- Acker
- Hecken und Knicks
- Gärten und Grünanlagen unterschiedlicher Nutzungsintensität

- Ruderalbiotope

Danach ergibt sich folgendes Arteninventar:

Der Vorhabensraum wird durch die Ackerfläche dominiert, diese bietet nur sehr anspruchslosen Tierarten Lebensraum. Hier sind Vogelarten der strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche wie z.B. Rebhuhn, Fasan, Elstern, Bachstelzen, Baumpieper typisch. Für typische Bodenbrüter wie Rebhuhn oder Fasan ist die Ackerfläche jedoch zu kleinteilig und aufgrund der angrenzenden Knicks und Straßen eher weniger als Bruthabitat geeignet. Bruthabitate sind somit nur im Bereich der Ackerflächen außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Die Offenlandbereiche können jedoch von Greifvögeln und Vögeln mit größeren Raumansprüchen als Jagdhabitate genutzt werden, hier liegen aus dem Planungsumfeld Nachweise des Wespenbussards vor (BfN, 2009, Vögel in Deutschland).

In den Knicks und Gehölzbereichen sind Vögel der Gehölzbiotope und Gärten zu erwarten. Hier sind überwiegend häufige, ungefährdete Arten wie Buchfink, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp zu nennen. Die alten Bäume sind ebenfalls potenzieller Lebensraum für Spechte. Neben dem Buntspecht wurde bei früheren Begehungen (Ehlers, 2010, LBP zum Bauantrag HSK vom 25.10.2010) auch der Schwarzspecht auf dem Gelände des HSK gesehen. Brutnachweise des Weißstorchs liegen aus dem Bereich der Alster vor (Entfernung ca. 700 m). Die Ackerfläche ist damit potenziell als Nahrungshabitat für den Weißstorch von Bedeutung.

Verschiedene Fledermausarten nutzen ebenfalls Offenlandbereiche zur Nahrungssuche, geeignete Quartiere sind jedoch im Bereich der Ackerfläche nicht vorhanden. Als Nahrungsgäste können potenziell vorkommen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler. Quartiere von Gebäudefledermäusen sind im Bereich der Bestandgebäude (z.B. Zwergfledermaus) zu erwarten. Auch der alte Baumbestand ist potenziell als Quartiersstandort geeignet. Nachweise der Breitflügelfledermaus liegen aus der Umgebung des Plangebietes vor (Entfernung ca. 750 m).

Im Bereich des westlichen Knicks (Haselknick) ist das Vorkommen der Haselmaus nicht vollständig auszuschließen, das potenzielle Vorkommen wird somit angenommen. Gesicherte Vorkommensnachweise (Win-Art-Daten, [www.nussjagd.de](http://www.nussjagd.de)) liegen jedoch aus dem Vorhabensbereich nicht vor. Da der Haselknick außerhalb des Geltungsbereiches liegt und nicht beeinträchtigt wird, ist eine direkte Betroffenheit der Haselmaus nicht gegeben. Der Knick innerhalb des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung eher weniger für die Haselmaus geeignet.

Weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht zu erwarten, Maulwurf, Eichhörnchen und Igel kommen als besonders geschützte Arten im Planungsraum vor.

Der Geltungsbereich selbst ist für Reptilien und Amphibien eher weniger geeignet, aufgrund der Nähe zur Alster und zur Hardebek (mit Teich im Eingangsbereich des HSK) kann aber ein Vorkommen von Amphibien nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hier sind jedoch aufgrund der Gewässerstruktur (ausgebautes, deutlich unterhaltenes Gewässer ohne Bewuchs) eher weniger gefährdete Arten wie Grasfrosch, Erdkröte oder Ringelnatter zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Relevanz geht aufgrund der Privilegierung nach § 44 BNatSchG von diesen Tierarten nicht aus.

Tabelle 1: Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten im Geltungsbereich

Art, Gattung, Gruppe		§44	RL SH	Gehölze	Offenbe- reiche
<b>Säugetiere</b>					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	SG	V	TL	TL
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	SG	*	TL	TL
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	SG	3	TL	TL
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Zwergfledermaus	SG	3	TL	TL
<b>Vögel</b>					
<i>Dendrocopus martinus</i>	Buntspecht	BG	n.g.	(L)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BG		(TL)	TL
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BG		(TL)	TL
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	SG	2		(TL)
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	BG	n.g.		L
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BG	n.g.		L
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BG	n.g.	L	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BG	n.g.	(TL)	
<i>Pica pica</i>	Elster	BG	n.g.	TL	TL
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BG	n.g.	(TL)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BG	n.g.	TL	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BG	n.g.	L	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BG	n.g.	L	(L)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BG	n.g.	L	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	BG	n.g.	(TL)	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BG	n.g.	L	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BG	n.g.	L	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BG	n.g.	L	(TL)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BG	n.g.	L	(TL)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BG	n.g.	(L)	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BG	n.g.	L	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BG	n.g.	L	L
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	BG	n.g.	(L)	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	BG	n.g.	(TL)	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BG	n.g.	(L)	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	BG	n.g.	L	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BG	n.g.	L	(L)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	BG	n.g.	TL	

Art, Gattung, Gruppe		§44	RL SH	Gehölze	Offenbe- reiche
Carduelis carduelis	Stieglitz	BG	n.g.	L	
Emberiza citrinella	Goldammer	BG	n.g.	L	
Anthus trivialis	Baumpieper	BG	n.g.		(L)

TL = Teillebensraum (z.B. Jagdhabitat), L = Lebensraum, () = Lebensraum mit geringer Eignung

BG: besonders geschützt nach § 44 BNatSchG

SG: streng geschützt nach § 44 BNatSchG

n.g.: nicht gefährdet

RL V: Vorwarnliste

RL 3: gefährdet

### Bewertung:

Aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzende Bebauung und die derzeit vorhandene intensive ackerbauliche Nutzung sind nur kleinteilig schützenswerte Strukturen vorhanden (Knicks, Baumreihen, ruderale Säume). An artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen werden Vögel und Säugetiere (Fledermäuse als Nahrungsgäste) erwartet.

### 4.2.3 Schutzgut Boden

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale wie Wasser- und Nährstoffhaushalt, Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Ertragsfähigkeit sowie Bodenbelastungen beschrieben und bewertet.

Der Vorhabensraum liegt in einer Jungmoränenlandschaft mit Grundmoränenplatten und überwiegend lehmigen Endmoränen. Aufgrund von Stauwassereinfluss haben sich hier Pseudogleyböden entwickelt. Über einer schwer wasserdurchlässigen Lehmschicht stehen hier oberflächennah durchlässigere Sandböden an (Geschiebedecksand über Geschiebelehm).

Zur Bodenbewertung werden im Umweltatlas Schleswig-Holstein folgende Ergebnisse genannt (Abbildungen dazu sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen):

- Feldkapazität im effektiven Wurzelraum: gering bis sehr gering,
- Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach frisch, südlich angrenzend auch mittelfeucht,
- Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum: gering bis mittel,
- Bodenwasseraustausch: hoch bis sehr hoch, südlich angrenzend auch mittel,
- Natürliche Ertragsfähigkeit: gering bis besonders gering.

Es liegen die üblichen Bodenbelastungen in einem landwirtschaftlich genutzten Raum vor. Eine Einschränkung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG, insbesondere durch Versiegelungen, ist im östlichen Teil des Geltungsbereiches und östlich darüber hinaus gegeben (HSK).

Bei den vorgefundenen Böden handelt es sich um typische und weit verbreitete Böden in Schleswig-Holstein, die sich u.a. im Bereich der Jungmoränenlandschaft entwickeln. Eine besondere Gefährdung für diese Böden ist, abgesehen von den typischen Beeinträchtigungen durch Wasser- und Winderosion, Versiegelung und Nährstoffeintrag, nicht gegeben. Eine besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit besteht daher nicht.

#### **Bewertung:**

---

Das Schutzgut Boden hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung. Schützenswerte Bodenstrukturen sowie Flächen mit hoher Bedeutung für die Bodenentwicklung sind nicht vorhanden.

#### **4.2.4 Schutzgut Wasser**

Wasser zählt zu den unbelebten Umweltmedien. Es ist jedoch häufig mit vielfältigem Leben erfüllt und zu einem hohen Anteil in Lebewesen gebunden. Ferner stellt es eine wesentliche Lebensgrundlage für alle Organismen dar. Wasser ist eng mit den anderen Schutzgütern verbunden, da es die anderen Umweltmedien durchdringt und dort zahlreichen natürlichen Prozessen unterliegt. Außerdem ist es ein wichtiges Transportmedium für Stoffe aller Art.

Das Gewässersystem der Alster (ca. 200 m westlich des Geltungsbereiches) ist durch das FFH-Gebiet „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ (FFH DE 2226-391) gesetzlich geschützt. Die Grenze zwischen den Verbandsgebieten Alster-Rönne und Norderbeite stellt gleichzeitig die Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee dar.

Die Hardebek durchquert das Klinikgelände von Süd nach Nord und ist südlich der Kayhuder Straße zu einem kleinen Teich aufgestaut (Eingangsbereich des Krankenhauses). Nördlich der Straße mündet die Hardebek in die Alster.

Im Bereich des Krankenhausgeländes sind sowohl Teich als auch Bach weitgehend ausgebaut und begradigt ohne besondere Ufer- und Sohlstrukturen (teilweise durch Faschinen befestigt). Bewuchs ist am Teich nicht vorhanden (Parkanlage mit Wiese und großen Bäumen). Der Bach wird teilweise ebenfalls durch Wiese/Weide und Baumbestand (z.T. Erlen) gesäumt im südlichen Bereich ist das Gewässer durch ruderalen Bewuchs teilweise fast zugewachsen.

Grundwasser ist im Bereich der Pseudogleyböden in Form von oberflächennahem Schichtenwasser vorhanden. Die Tiefe schwankt dabei in Abhängigkeit von Niederschlag und Verdunstung sowie den Wasserständen in der Alster. Die tiefen Grundwasserleiter sind durch die nach oben hin stauende Lehmschicht abgedeckt. Ein Gefährdungspotenzial besteht hier in sofern nicht.

#### **Bewertung:**

---

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung. Eine besondere Bedeutung kommt jedoch dem FFH-Gebiet „Alstersystem“ außerhalb des Geltungsbereiches zu.

#### **4.2.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschläge und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

##### Überregionales Klima

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Bargfeld-Stegen weist relativ hohe Jahresniederschlagsmengen von ca. 800 bis 850 mm auf. Die mittlere Temperatur im Januar ist für Schleswig-Holstein relativ niedrig und beträgt  $-0,5$  bis  $0^{\circ}\text{C}$ , die mittlere Temperatur im Juli ist relativ hoch und beträgt  $16,5$  -  $17^{\circ}\text{C}$ . Der Temperaturverlauf weist daher innerhalb des gemäßigt ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt unter  $4$  m/s. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen der Gemeinde Bargfeld-Stegen mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

##### Lokales Klima:

Unbebaute Flächen weisen besondere mikroklimatische Verhältnisse auf. Im Gegensatz zu starken bioklimatischen Belastungsflächen im Bereich von Bebauung und Versiegelung wirken sie klimatisch ausgleichend. Weitere ausgleichende Elemente wie größere Wasserflächen sind nicht vorhanden. Das relativ dichte Knicknetz schützt vor Austrocknung durch Wind und schafft kleinräumig geschützte Bereiche, die sich bei intensiver Sonneneinstrahlung gut erwärmen und für wärmeliebende Arten von Bedeutung sein können. Es hat zudem eine positive Wirkung auf die Luftqualität (Filterfunktion). Das lokale Klima des Geltungsbereiches wird einerseits geprägt durch offene Agrarstrukturen, andererseits durch bauliche Belastungsquellen wie z.B. die vorhandenen Gebäude und die Straße.

##### Luftqualität:

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Kleinräumig können Belastungen durch PKW- und LKW-Verkehr/landwirtschaftlichen Verkehr auftreten, die aber sowohl für den menschlichen Organismus als auch für Tiere und Pflanzen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

##### Bewertung:

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Belastungen und sind typisch für eine ländliche Gemeinde im Kreis Stormarn. Lokalklimatische Ausgleichsfunktionen sind teilweise vorhanden, erhebliche Belastungsfaktoren bestehen nicht.

#### 4.2.6 Schutzgut Landschaft

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Der Begriff des Landschaftsbildes definiert sich über die äußere, mit allen Sinnen wahrnehmbare Erscheinung von Umwelt und Landschaft. In der Auseinandersetzung mit der sie umgebenden Welt reagieren die Menschen dabei nicht auf die objektiv vorliegenden Verhältnisse, sondern auf das Bild, das sie sich von der Umgebung machen. Dabei setzen sie die vorhandenen Strukturen zu einer ganzheitlichen Gestalt - dem Landschaftsbild - zusammen. Die größte Rolle spielt dabei, entsprechend der menschlichen Sinneshierarchie, die visuelle Wahrnehmung, dazu gehört aber auch der Gehör- und der Geruchssinn sowie in geringem Maße taktile Reize.

Das Landschaftsbild im Planungsraum wird geprägt durch die großflächige Anlage des HSK sowie angrenzend durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Knicks und Verkehrswege. Nördlich der Kayhuder Straße liegt das Gut Stegen, welches mit Hofcafe und Hofladen auch über einen überörtlichen Kundenstamm verfügt (Ausfluglokal, verschiedene Aktionsveranstaltungen).

Besonders Landschaftsbild prägend ist die Klinikanlage mit Einzelhäusern und Garten-/Freiflächengestaltung, großen Grünflächen und Gewässern sowie die angrenzende Knicklandschaft mit der Alsterniederung. Das Landschaftsbild ist damit typisch für den Außenbereich des Hamburger Umlands (Kleinstadt). Die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes, u.a. auch für die Erholungsnutzung und Erholungseignung wird durch die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet hervorgehoben.

#### **Bewertung:**

---

Das Landschaftsbild weist den typischen Charakter der Kulturlandschaft auf und ist in seiner Gesamtheit als schutzwürdig einzustufen (LSG-Ausweisung). Durch den hohen Grünflächenanteil fügt sich das Krankenhausbaukomplex weitgehend harmonisch in das Landschaftsbild ein.

#### 4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Sie sind zu erhalten, weil sie eine Funktionsbedeutung haben oder weil ihre Konstruktion bzw. Wiederherstellung selbst mit hohen Umweltaufwendungen verbunden ist. Neben den baulichen Denkmälern gehören hierzu auch besondere Park- und Gartenanlagen und gestaltete Landschaftselemente, die die naturhistorische Entwicklung dokumentieren.

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. § 5 DSchG legt fest, dass Kultur-

denkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalsbuch einzutragen sind. Dies stellt das Objekt unter Schutz; Instandsetzungen, Veränderungen oder Vernichtung bedürfen der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Im Planungsraum und in der näheren Umgebung liegen keine Kulturdenkmale nach § 1 bzw. § 5 DSchG vor.

Als sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum das HSK und das Gut Stegen sowie die bewirtschaftete Kulturlandschaft zu nennen. Sie alle haben eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion und gleichzeitig eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Eigentümer und die Gemeinde.

#### **4.2.8 Wechselwirkungen im Bestand**

Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch Vorbelastungen reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt. Es sind aber starke Zusammenhänge zwischen den naturnahen Strukturen und der anthropogenen Nutzung zu verzeichnen. Aus Sicht der Naherholung weist das Gebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Gleichzeitig haben diese Flächen, insbesondere die Gehölzstrukturen und Kleingewässer, eine Bedeutung als Rückzugsräume für Tiere und als Flächen mit Ausgleichsfunktion in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.

Der hohe Nutzungsdruck, insbesondere im direkten Vorhabensraum, schränkt jedoch die Nutzung dieser Flächen als Lebensraum deutlich ein. Nur wenige anpassungsfähige Arten finden hier geeignete Strukturen.

### **4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

#### **4.3.1 Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch berücksichtigt die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Erholung. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen ist besonders für Erholung und Wohnen hoch. Während seiner Freizeit reagiert der Mensch sehr sensibel auf etwaige Störungen, insbesondere während der Nachtzeiten. Bei der Beurteilung der Veränderungen der Wohn- und Erholungsfunktion muss die bereits vorhandene Vorbelastung des Untersuchungsgebiets berücksichtigt werden.

**Bauphase:**

Für die Dauer der Bauzeit ist mit Störungen durch Maschinentätigkeit und Baustellenverkehr zu rechnen. Anwohner sind von baubedingten Lärm- und Geruchsbelastungen betroffen. Bei Einhaltung der AVV Baulärm als entsprechende Rechtsgrundlage entstehen jedoch keine erheblichen Störungen. Die baubedingten optischen Einflüsse stellen wegen ihrer zeitlichen Begrenzung keine erhebliche Belastung der Anwohner dar. Die nächsten Wohngebäude stehen in ca. 150 m Entfernung.

Die Belastungen des Klinikbetriebes durch Bautätigkeiten sind durch eine Optimierung des Bauablaufes in Abstimmung mit der Klinikleitung zu minimieren. Da es sich hierbei um interne Abstimmungen handelt, sind diese Vorgaben zum Gesundheitsschutz gewährleistet.

**Betriebsphase:**

Das Erweiterungsgelände erfährt eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Nutzung zur Fläche für ein Krankenhausgebiet. Die ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen zur landwirtschaftlichen Produktion dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Dies ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch, da die Fläche relativ klein ist und noch ausreichend Acker- und Grünlandflächen in der Umgebung zur Verfügung stehen.

Während der Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Veränderungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Der Klinikbetrieb ist bereits vorhanden, die geplanten Umstrukturierungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Erholungseignung des Ortes. Es erfolgt ebenfalls keine erhebliche Veränderung der Verkehrsströme. Die Verlagerung von ca. 80 Parkplätzen sowie der Zufahrt zur Notaufnahme an der Kayhuder Straße ist nicht als wesentliche Veränderung zu bewerten (Verschiebung ca. 560 m weiter westlich).

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet (LAIRM-Consult, Stand 22.04.2013). Als Pegel bestimmende Quellen im Bereich des Krankenhausgebietes werden die Geräusche des geplanten Parkplatzes sowie Fahrgeräusche im Bereich der Erschließungsstraßen genannt. Danach werden die für allgemeine Wohngebiete bzw. Mischgebiete herangezogenen Immissionsrichtwerte an allen Standorten eingehalten. Durch den bestehenden Verkehrslärm auf der Kayhuder Straße gehen deutliche Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet aus. Hier werden die geltenden Orientierungswerte teilweise überschritten. Zum Schutz des Plangebietes vor Verkehrslärm werden Lärmpegelbereiche (LPB) festgesetzt. Es ergeben sich die LPB III und IV und im Straßennahbereich auch LBP V. Eine erhebliche zusätzliche Belastung durch zusätzlichen B-Plan-induzierten Verkehr ist jedoch nicht zu erwarten.

**Fazit:**

Im Zusammenhang mit Wohnqualität und Erholungsnutzung stellt das Vorhaben sowohl während der Bauphase, als auch in der Betriebsphase keine erhebliche Belastung für das Schutzgut Mensch dar. Die bestehende Lärmbelastung durch den Straßenverkehr auf der Kayhuder Straße wirkt auf das Plangebiet.

### 4.3.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

#### Bau- und Betriebphase Biotoptypen:

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem Verlust von Acker und teilweise zu einem Verlust von Gehölz- und Ruderalstrukturen und damit zu einem Totalverlust der dort vorhandenen Lebens- und Rückzugsräume. Zwei nach § 21 LNatSchG geschützte Knicks werden auf einer Gesamtlänge von 42 m entfernt, um hier eine Verbindung zwischen Altbestand und Neuplanung zu schaffen. Für die Beseitigung von Knick ist eine Befreiung von den Verboten nach § 21 LNatSchG erforderlich. Diese ist gesondert zu beantragen, wurde aber bereits von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn in Aussicht gestellt, sofern eine Sicherung der zu erhaltenden Knicks durch die Bauleitplanung sowie eine Sicherstellung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt. Dieses wird durch die vorliegende Planung umgesetzt.

Durch die Bautätigkeiten (Abgrabung, Bodenlagerung, Neubau von Zuwegungen) erfolgen zudem Beeinträchtigungen der angrenzenden Knicks. Auch hierfür ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung von Acker- und Ruderalflächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften dar, da sämtliche Lebensraumfunktionen der Fläche verloren gehen. Aufgrund der Vorbelastung (intensive ackerbauliche Nutzung) stellt die Planung zwar einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar, dieser kann aber als ausgleichbar eingestuft werden. Die Wiederherstellung von Lebensraumfunktionen kann als multifunktionaler Ausgleich gleichzeitig für Tiere und Pflanzen erfolgen. Die Betrachtung von Eingriff und Ausgleich sowie eine Darstellung möglicher Kompensation erfolgt in Kapitel 5. Es erfolgt eine Überplanung von Flächen für ein Sondergebiet auf einer Fläche von 26.073 m<sup>2</sup>, für Stellplätze und Verkehrsflächen wird eine Fläche von 7.138 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Im Rahmen der Bilanzierung werden einerseits bestehende Versiegelungen (Straße, Gebäude) berücksichtigt, andererseits die Anlage von Grünflächen, Hecken und Knicks in die Bewertung mit einbezogen. Die Eingrünung des Geländes sowie die Neuanlage von Grünflächen mit Gehölzstrukturen und Obstbäumen sowie die Neuanlage von 366 m Knick kann als positiv für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften bewertet werden.

In die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die oben beschriebenen Maßnahmen zur Grünkonzeption integriert. Auf diese Weise erfolgt eine Eingriffsminimierung bzw. ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Neuanlage eines Knicks und weiterer Grünflächen dient sowohl der landschaftsgerechten Einbindung der Bauflächen als auch als Vernetzungselement bzw. Ersatzlebensraum für Tierarten der Gehölz- und Gehölzrandbereiche.

Folgende Grünfestsetzungen sind geplant (verkürzt, siehe dazu auch Textteil B des Bebauungsplanes):

- Neuanlage eines Knick auf einer Länge von 366 m,
- Anlage von Knickrandstreifen,
- Neupflanzung einer Laubholzhecke im Bereich der Stell- / Parkplatzanlage,

- Anlage einer Obstwiese (sonstige Vegetationsfläche) als extensive Grünfläche,
- Anlage einer Sukzessionsfläche (Wegebegleitgrün) mit einer Breite von ca. 10 m zwischen privater Erschließungsstraße und Kayhuder Straße,

#### **Bau- und Betriebsphase Tiere:**

Während der Bauphase werden Tiere im Untersuchungsraum durch Baulärm und optische Reize wie Bewegung und Licht gestört. In der Umgebung des Geltungsraums werden überwiegend störungstolerante Arten erwartet, für diese Arten stellt der Bau der Anlage keine erhebliche Störung dar, zumal sie in umliegende Habitats ausweichen können. Während der Betriebsphase sind keine erheblichen Störungen durch Lärm zu erwarten. Die Störungen von Tieren durch den Klinikbetrieb sind vergleichbar mit den bereits vorhandenen Störungen. Es ergeben sich somit zwar räumliche Verschiebungen, jedoch keine erheblichen zusätzlichen Störungen durch Lärm, Bewegungen und sonstige Nutzung. Besonders laute bzw. lärm- und licht- und maschinenintensive Nutzungen sind nicht geplant und mit dem Klinikbetrieb auch nicht vereinbar.

Der Verlust von Ackerfläche und Gehölzstrukturen stellt jedoch u.a. einen Verlust von Bruthabitats von Offenlandarten und Gehölzbrütern dar. Hier erfolgt für die Artengruppen der Vögel und Säugetiere eine artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Kap. 6).

#### **Fazit:**

---

Die Eingriffe gegenüber Pflanzen und Tieren sind aufgrund des Totalverlustes von Biotopflächen als dauerhaft und erheblich einzustufen. Da es sich jedoch um siedlungsnahen Ackerflächen mit einem hohen Störpotenzial handelt, sind die Eingriffe ausgleichbar. Die Umsetzung eines umfangreichen Grünkonzeptes in die Festsetzungen des Bebauungsplanes stellt zudem eine Minimierung der Eingriffe und Beeinträchtigungen dar.

Der Verlust des Knicks im Plangebiet kann durch die Neuanlage eines Knicks mit einer Länge von 366 m ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes erfolgt eine gesonderte Betrachtung in Kap. 6.

### 4.3.3 Schutzgut Boden

#### Bau- und Betriebsphase:

Im Bereich des Sondergebiets kommt es während der Bauphase zu Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und Materiallagerung. Da es auf dem Betriebsgelände jedoch auch anlagebedingt zu großflächigen Versiegelungen und Verdichtungen kommt, kann dieser Wirkfaktor für die Bauphase vernachlässigt werden.

Durch die Errichtung von Gebäuden sowie die Herstellung von Erschließungsstraßen und Stellplatzflächen kommt es zu einer großflächigen Bodenversiegelung, welche mit dauerhaften Beeinträchtigungen bzw. der irreversiblen Vernichtung der Bodenfunktionen verbunden ist. Da es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit allgemeiner Bedeutung handelt, die zudem Vorbelastungen durch ackerbauliche Nutzung und Versiegelung aufweisen (Bestandsgebäude), können diese Eingriffe als ausgleichbar eingestuft werden.

Der Verlust von Boden als Ackerstandort kann aufgrund der relativ kleinen Fläche und der vergleichsweise schlechten Bodeneignung (teilweise hohe Grundwasserstände, relativ geringe Bodenwertzahlen) als nicht erheblich eingestuft werden. Während des Krankenhausbetriebes ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Boden zu rechnen. Die Anlage von Grünflächen und Knicks, die der Bodensukzession unterliegen, können als positiv für das Schutzgut Boden bewertet werden. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von ca. 3.800 m<sup>2</sup>. Auch im Bereich der gärtnerisch genutzten Grünflächen innerhalb der Bauflächen kommt es zu einer Extensivierung gegenüber der bisherigen Ackernutzung und dauerhaften Begrünung. Die Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in den Boden (und damit auch in das Grundwasser) werden bei extensiver gärtnerischer Bewirtschaftung reduziert. Auch dieses ist als positiv zu bewerten.

Für die oben beschriebenen Eingriffe in den Boden durch Versiegelung werden Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich. Es erfolgt eine Netto-Neuversiegelung durch Baufelder und Erschließung von 14.319 m<sup>2</sup>. Diese ist nachfolgend zu bilanzieren und auszugleichen.

#### Fazit:

---

Um den sparsamen Umgang mit Boden zu wahren, ist eine flächensparende Bauweise mit geringst möglicher Versiegelung anzustreben. Der notwendige Ausgleich bzw. Ersatz für die Bodenversiegelung ist im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu bemessen.

### 4.3.4 Schutzgut Wasser

#### Bau- und Betriebsphase:

Im Bereich der Bodenversiegelungen und -verdichtungen kommt es zu einer Beeinträchtigung der Versickerung von Niederschlagswasser und der Neubildung von Grundwasser. Durch ein Entwässerungskonzept mit Regenrückhaltung wird der geregelte Abfluss des Oberflächenwassers sichergestellt. Entsprechende Einrichtungen sind auf dem Kranken-

hausgelände bereits in ausreichender Dimension vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers ist dann nicht mehr gegeben.

Einträge von Schadstoffen in Grundwasser und oberflächennahes Schichtenwasser sind, über die allgemeinen Gefährdungen durch den Straßenverkehr hinaus, nicht zu erwarten. Die tieferen Grundwasserleiter sind durch eine lehmige Deckschicht gegenüber Einträgen geschützt.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer sind durch die Planungen nicht zu erwarten, da im Geltungsbereich keine offenen Gewässer vorhanden sind. Auswirkungen des Vorhabens über den Geltungsbereich hinaus sind aufgrund der Flächennutzung nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine Wechselwirkungen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vorhanden sind.

**Fazit:**

---

Bei ordnungsgemäßer Grundstücksentwässerung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist ausgeschlossen.

#### **4.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

**Bau- und Betriebsphase:**

In der Bauphase sind geringfügige Beeinträchtigungen des lokalen Klimas durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten. Diese sind aber zeitlich begrenzt, der Umfang ist als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Flächenversiegelung entstehen Auswirkungen auf das Geländeklima. Das Schutzgut Klima und Luft unterliegt im Untersuchungsraum nur sehr geringen Belastungen. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine Veränderung des Mikroklimas erreicht. Diese ist jedoch nicht als erheblich einzustufen, da lediglich kleinräumig klimatisch Gunsträume (Freiflächen) in Belastungsflächen (Versiegelungen, Gebäude) umgewandelt werden. Die Umsetzung eines Grünkonzepts auf dem Klinikgelände (Pflanzung von Bäumen, Anlage von Rasen-/Wiesenflächen) wirkt dagegen eher klimatisch begünstigend.

**Fazit:**

---

Durch das Vorhaben entstehen für das Schutzgut Klima und Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren.

#### **4.3.6 Schutzgut Landschaft**

**Bau- und Betriebsphase:**

Da die Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet. Da die Sinneswahrnehmungen Geruch und

Gehör dem Menschen zuzuordnen sind, wir hier lediglich das Landschaftsbild als optischer Eindruck geprüft.

Für die Dauer der Bauzeit ist mit Störungen des Landschaftseindrucks durch Lärm und Bewegung aufgrund der Maschinentätigkeit und aufgrund von Baustellenverkehr zu rechnen. Dies ist aber zeitlich begrenzt und nicht erheblich.

Durch die Anlage von 3 neuen Baufeldern, die einem bestehenden Standort zugeordnet werden, entsteht nur eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes. Die Gebäude werden in Größe und Geschossigkeit an den Bestand angepasst. Zudem erfolgt eine Eingrünung des Geländes durch einen bepflanzten Knickwall sowie weitere Grünstrukturen. Dieses ist als Minimierungsmaßnahme für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Fernwirkung) zu betrachten. Der Redder im Westen wird als bedeutsames Landschaftselement nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit nicht zu erwarten.

Die Erholungseignung des Raumes wird durch die geplante Erweiterung nicht verändert. Die Ziele des Landschaftsschutzgebietes, welches u.a. der Erhaltung der Erholungseignung und besonderen Wertigkeit des Landschaftsraumes dient, werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Die Wertfaktoren Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe zur Bewertung des Landschaftsbildes werden nicht nachhaltig verändert.

#### **Fazit:**

---

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch das geplante Vorhaben (Erweiterung) nicht zu erwarten.

#### **4.3.7 Kultur- und Sachgüter**

Da im Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine schützenswerten Kulturgüter vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Sollten während der Bautätigkeiten archäologische Fundplätze bekannt werden, sollte eine Benachrichtigung der Denkmalschutzbehörde erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Art der Bauausführung, Schäden an bestehenden Gebäuden ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft (Knicklandschaft) ist durch das Vorhaben (Klinikerweiterung) nicht gegeben. Die vorhandenen Knickstrukturen werden überwiegend erhalten und erweitert, so dass das Nebeneinander von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gebäuden sowie Knicks/Wegen erhalten bleibt.

#### **4.3.8 Wechselwirkungen**

Die Versiegelung von Acker- und Ruderalflächen wird eine Belastung des Wasserhaushalts, der Bodenfunktionen sowie der Lebensgemeinschaften bewirken. Böden, Tiere und Pflanzen sind im Bestand bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung erheblich geprägt.

Die geplanten Maßnahmen führen lokal zu Veränderungen und Beeinträchtigungen der vorhandenen Wechselwirkungen, da Lebensräume verloren gehen und Ausgleichfunktionen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft reduziert werden. Der Erholungswert der Landschaft als Grundlage der Wohn- und Freizeitqualität eines Ortes wird jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch Vorbelastungen aus Landwirtschaft aber auch bestehender Klinikanlagen sind die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern bereits jetzt deutlich reduziert. Schützenswerte Lebensräume und Arten sowie Schutzgebiete, schützwürdige Böden oder naturnahe Landschaftsräume sind durch die Planungen nicht direkt betroffen, erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Flächen können ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen und die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich reduziert erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter Pflanzen/ Tiere und Boden bzw. gleicht diese aus.

#### **4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung**

Die geplanten Maßnahmen führen lokal zu Veränderungen und z.T. zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, da sich Lebensräume verändern und die Funktionen der Schutzgüter beeinflusst werden. Die Auswirkungen sind zum Teil erheblich.

Geschützte Biotope und Arten sowie schützwürdige Böden oder naturnahe Landschaftsräume sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen bzw. können auf der Fläche wieder ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Flächen können ausgeschlossen werden. Minimierungsmaßnahmen zur Eingrünung und zum Artenschutz werden vorgesehen, so dass auch in der Planung eine Lebensraumeignung vorhanden ist.

Das Maß der Versiegelung lässt sich bei Umsetzung der Planung nicht verringern, hier sind entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **5.1 Minimierungsmaßnahmen im B-Plan Gebiet**

Folgende Minimierungsmaßnahmen sind zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen vorzusehen:

- Einhaltung der AVV Baulärm,
- Landschaftsgerechte Einbindung des Sondergebietes durch Festsetzung von Grünstrukturen sowie die Anlage eines Knicks im Übergang zur feien Landschaft,

- Einrichtung von Knickschutzstreifen an allen zu erhaltenden und neu zu pflanzenden Knicks und extensive Pflege der Flächen,
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten) sowie Vermeidung von Abstrahlung in den Nachthimmel (zielgerichtete Projektion, abgeschirmte Leuchten),
- Festsetzung von maximal zulässigen Versiegelungsflächen im Bereich des Sondergebiets,
- Festsetzung von maximalen Bauhöhen zur Begrenzung der Fernwirkung je Baufläche,
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern (Artenschutzrechtlich erforderliche Minimierungsmaßnahme), d.h. Durchführung aller Rodungsarbeiten nur zwischen 1. Oktober und 14 März,
- Einhaltung der Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens (Festsetzung von Lärmpegelbereichen, Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen).

Weitere Pflanz- und Pflege- und Gestaltungsvorgaben erfolgen in Kap. 6 der Begründung.

## **5.2 Berechnung des erforderlichen Ausgleichs im Bereich der B-Plan Fläche (Boden und Vegetation)**

Die geplanten Maßnahmen sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, dabei sind insbesondere die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden betroffen. Die Gesamtfläche des B-Plan-Gebietes umfasst ca. 3,7 ha, in diesem Bereich ist mit der vollständigen Veränderungen der bestehenden Strukturen zu rechnen.

Die Eingriffe wurden im Rahmen der Umweltprüfung zwar teilweise als erheblich, jedoch als ausgleichbar eingestuft, so dass nachfolgend eine Berechnung von Eingriff und Ausgleich erfolgt.

Die zu versiegelnde Grundfläche (GR) des Sondergebietes gibt das Maß der baulichen Nutzung an. Diese liegt beim vorliegenden Bebauungsplan für die 4 Baufenster sowie Erweiterungsflächen, Fahrstraßen und Nebenanlagen einschließlich zulässiger Überschreitungen bei 17.278 m<sup>2</sup> und umfasst damit ca. 47 % der Sondergebietsfläche (37.008 m<sup>2</sup>). Bei der Bilanzierung der Eingriffsfläche (Versiegelung) werden die bestehen Versiegelungsflächen (Bestandsgebäude, bestehende Straßen) nicht in Ansatz gebracht. Es verbleibt somit eine Netto-Neuversiegelung von 14.319 m<sup>2</sup>.

Die exakte Aufschlüsselung der Einzelflächen ist der Begründung zum Bebauungsplan (ML-Planung), Kap. 11 zu entnehmen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Scharrel-Erlass) vom 3. Juli 1998 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Diesem wird hier gefolgt, da es sich um eine ökologisch

gesehen gering wertige Ackerfläche handelt. Der Eingriff in geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG wird gesondert bilanziert.

Damit ergibt sich folgende Bilanzierung:

Planung	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Versiege- lungsgrad	Rechnung	Summe [m <sup>2</sup> ]
SO versiegelte Flächen inkl. Nebenanlagen und zulässiger Überschreitungen sowie Erschließungsstraßen und Stellplatzflächen	14.319	100%	14.319 x 0,5	7.159,50
<b>Summe</b>				<b>7.159,50</b>

Der erforderliche Ausgleichsbedarf von 7.159,50 ha wird auf den Ökokonto-Flächen der Gemeinde Bargfeld-Stegen ausgeglichen.

### 5.3 Berechnung des erforderlichen Ausgleichs für Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen

Im Bereich der neuen Erschließung und der verkehrstechnischen Anbindung von bestehenden Gebäuden und Neubaufächen ist der Verlust von ca. 42 m Knick erforderlich. Knicks sind gemäß § 21 LNatschG gesetzlich geschützt. Bei Umsetzung der Planung ist eine vollständige Erhaltung des Knicks nicht möglich, im nördlichen Bereich bleibt der Knick auf einer Länge von ca. 105 m erhalten.

Für den Verlust des südlichen Abschnitts ist eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG erforderlich. Gleichfalls stellt dieses einen Eingriff dar, welcher zu bilanzieren und gleichwertig auszugleichen ist.

Für den Ausgleich eines geschützten Biotops (hier Knick) wird ein Ausgleichsfaktor von 1:2 angesetzt. Damit ergibt sich folgende Bilanz:

Verlust Knick: 42 lfdm. x Faktor 2 = 84 lfdm. Ausgleichsbedarf Knick

Da im Geltungsbereich die Neuanlage von 366 m Knick geplant ist, ist dieser Eingriff damit ausgeglichen. Weitere Beeinträchtigungen von Knicks, die im Rahmen der Bauphase erfolgen bzw. erfolgten (Bodenlagerung, Baufeldfreimachung etc.), sind damit ebenfalls ausgeglichen. Weiterer Ausgleichsbedarf für Eingriffe in geschützte Biotope besteht dann nicht mehr.

## 5.4 Darstellung des Ausgleichs Boden und Vegetation

Ausgleichsflächen sind im Geltungsbereich derzeit nicht vorgesehen, so dass der erforderliche Ausgleich zunächst vollständig extern erfolgen muss. Durch das Ökokonto der Gemeinde Bargfeld-Stegen stehen noch ausreichend Flächen zur Verfügung. Weiterer Ausgleichsbedarf besteht dann nicht mehr.

Das Ökokonto der Gemeinde Bargfeld-Stegen liegt in der Gemarkung Bargfeld, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 40/1, 41 und 49 mit einer Gesamtfläche von 52.972 m<sup>2</sup>. Die Flächen sind im Besitz der Gemeinde und liegen südlich bzw. östlich des Gutes Stegen im Niederungsbereich der Alten Alster.

Gemäß Antrag auf Errichtung eines Ökokontos in der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn (erstellt durch Bendfeldt, Schröder, Franke im April 2003) wird die Gesamtfläche mit einem Faktor von 1:0,5 angerechnet. Das Ökokonto verfügt somit über eine anrechenbare Fläche von 26.486 m<sup>2</sup>. Da bereits mehrere Vorhaben vom Ökokonto abgebucht wurden, steht aktuell eine Fläche von 10.964 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Folgende Ziele wurden im Antrag formuliert:

- Die bestehende intensive Grünlandnutzung wurde in eine extensive Grünlandnutzung (mit eingeschränkter Beweidung oder Mahd) umgewandelt.
- Es erfolgte die Einrichtung von 5 m breiten Pufferstreifen zur Alten Alster und von jeweils 2,5 m breiten Pufferstreifen zu sonstigen Gräben und entlang von Knicks ohne Nutzung, eine Pflegemahd ist jedoch zulässig.

Weiterhin sind folgende Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- Unterhaltung und Entwicklung der bestehenden Knicks,
- Unterhaltung und Entwicklung der Seggen- und Binsenbestände.

Nach Abzug des erforderlichen Ausgleichsbedarfs von 7.160 m<sup>2</sup> verbleibt ein Restbestand Ökokonto von 3.804 m<sup>2</sup>.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Untersuchung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt im folgende Kapitel und ist damit Teil des Umweltberichtes.

Da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind lediglich die streng geschützte Arten sowie alle europäisch geschützte Vogelarten zu prüfen. Hier sind folgende Arten/Artengruppen relevant: Vögel, Fledermäuse.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen oder Verletzen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

## 6.1 Betroffenheiten Vögel

### Gehölzbrüter/Höhlenbrüter

Durch den Verlust von Gehölzstreifen, insbesondere Knicks, kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Bruthabitaten (Lebensstätten). Ganze Reviere sind aufgrund der relativ kleinflächig betroffenen Biotope jedoch nicht betroffen. Trotzdem ist bei jedem Eingriff ein artenschutzrechtlicher Ausgleich (Gehölzausgleich) von 1:1 zu erbringen. Da keine Rote-Liste-Arten betroffen sind muss der Ausgleich nicht vorgezogen erfolgen. Der Gehölzverlust beträgt ca. 42 m Knick (ca. 126 m<sup>2</sup>). Größere Gehölze mit Höhlungen, die Höhlenbrütern als Bruthabitat dienen könnten, sind durch die Planungen nicht betroffen. Markante Bäume, auch innerhalb der Knicks, werden im B-Plan als zu erhaltend festgesetzt.

Als Minimierungsmaßnahmen sind alle Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (bis 14. März) durchzuführen.

Während des regulären Betriebs sind Auswirkungen (Störungen) auf die Vogelwelt nicht im erhöhten Umfang zu erwarten. Die Vögel des Klinikgeländes sind an Störungen durch menschliche Bewegungen und Verkehr gewöhnt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für Gehölzbrüter unter Berücksichtigung der geplanten Gehölzneuanlage nicht mehr zu erwarten.

### Gebäudebrüter

Gebäude sind durch die Planungen nicht direkt betroffen. Das Gebäude im Baufeld 4 soll unverändert erhalten bleiben. Alle anderen Abriß- und Umbaumaßnahmen auf den Krankenhausgelände sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Besondere zusätzliche Störungen sind für Gebäudebrüter sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

### Bodenbrüter

Aufgrund der angrenzenden Störungen durch den bereits bestehenden Baustellenbetrieb, die Krankenhausnutzung, die angrenzenden Straße sowie die hohen Knicks ist die Vorhabensfläche für Bodenbrüter eher weniger geeignet. Das Tötungsrisiko ist somit sowohl während der Brutzeit als auch während der Nahrungssuche als sehr gering einzustufen und entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko (vergleichbar mit der Ackernutzung). Ein Verlust von ganzen Revieren bzw. Bruthabitaten ist somit ebenfalls nicht gegeben. Erhebliche zu-

sätzliche Störungen auf angrenzende Lebensräume sind ebenfalls ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für Bodenbrüter daher nicht zu erwarten.

### **Nahrungsgäste**

Die Vorhabensflächen können von diversen Greifvögeln sowie evtl. dem Weißstorch als Nahrungsfläche dienen. Aufgrund der angrenzenden Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Flächen in der Alsterniederung sind die Vorhabensflächen jedoch nur von geringer Bedeutung für Greifvögel. Da Greifvögel einen großen Aktionsradius haben, sind ganze Reviere durch die Planungen nicht betroffen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sowie der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen werden durch die Planungen nicht signifikant erhöht.

## **6.2 Betroffenheiten Fledermäuse**

Gebäude sind durch die Planungen nicht direkt betroffen. Das Gebäude im Baufeld 4 soll unverändert erhalten bleiben. Alle anderen Abriß- und Umbaumaßnahmen auf den Krankenhausgelände sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Eine Betroffenheit von Gebäudefledermäusen kann somit durch das vorliegende Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden.

Große Bäume, die als Quartiersstandort von Fledermäusen dienen können, sind durch die Planungen ebenfalls nicht betroffen. Alle markanten Großbäume werden als zu erhaltend festgesetzt.

Die Nahrungssuche wird durch die Bebauung der Ackerfläche etwas eingeschränkt. Da Gehölze, die als Leitlinie und bevorzugtes Jagdhabitat dienen, aber im Wesentlichen erhalten bleiben bzw. sogar erweitert werden, ist eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen nicht gegeben. Zum Schutz der Fledermäuse soll die Beleuchtung des Geländes mit insektenfreundlicher Beleuchtung ausgestattet werden. Erhebliche Störungen der Fledermauspopulation mit Auswirkungen auf die gesamte Population sind daher nicht zu erwarten.

## **6.3 Weitere Arten**

Eine direkte Betroffenheit der Haselmaus liegt durch die geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich nicht vor. Es werden jedoch Gehölzneupflanzungen mit Haselmausgehölzen (Frucht tragende Gehölze, u.a. Hasel) vorgesehen, um ggf. eine Ansiedlung bzw. Ausbreitung der Art zu fördern.

Für Insekten (v.a. Schmetterlinge und Käfer), Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte, Ringelnatter) und sonstige Kleinsäuger (v.a. Mäuse, Igel, Eichhörnchen) ergibt sich keine artenschutzrechtliche Relevanz, da auch hier eine Privilegierung gilt und nur Teilhabitate und diese nur während der Bauphase betroffen sind. Dauerhaft ist zwar mit einem teilweisen Verlust von Lebensräumen zu rechnen, im Bereich der Gärten, Grünflächen und Knicks werden aber gleichwertige Ersatzhabitate geschaffen.

Es kann somit eine Beeinträchtigung von Einzelindividuen, nicht aber von Populationen, gegeben sein.

#### **6.4 Vermeidung und Minimierung**

Durch Minimierungsmaßnahmen wird erreicht, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus nicht möglich. Folgende Minimierungsmaßnahmen sind aus Sicht des Artenschutzes erforderlich:

- Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (bis 14. März),
- Pflanzung von Hasel und anderen Frucht tragenden Gehölzen auf den neu herzustellenden Knicks als Nahrung für Haselmaus und Vögel.
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten) sowie Vermeidung von Abstrahlung in den Nachthimmel (zielgerichtete Projektion, abgeschirmte Leuchten),

#### **6.5 Ausgleich**

Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzbiotopen als Bruthabitat für Gehölzbrüter ist eine Fläche von mindestens 126 m<sup>2</sup> neu anzulegen. Dieses erfolgt im Bereich der neu herzustellenden Knicks.

### **7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Basis des älteren Landschaftsrahmenplans (1998) und einer Geländebegehung mit Biotoptypenkartierung (Februar und Mai 2013, letztere sichert die erforderliche Aktualität).

Die Zusammensetzung des faunistischen Arteninventars erfolgte nicht durch eine Kartierung vor Ort sondern auf Grundlage einer Potenzialabschätzung, welche auf der Nutzungstypenkartierung beruht. Hier bestehen Defizite hinsichtlich des genauen Artenvorkommens, der genauen Lokalisation von Brutstandorten und der Lebensraumnutzung. Die Methode erscheint aufgrund der an anderer Stelle ausreichend untersuchten Landschaftselemente vertretbar.

## **8 Monitoring**

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Eine besondere Sensibilität des Vorhabens und seiner Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen (Klinikerweiterung) nicht zu erwarten. Die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen sowie der Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet ist jedoch im Rahmen der Bauüberwachung sicher zu stellen.

## **9 Nicht technische Zusammenfassung**

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 auf einer Fläche von 3,7 ha. Hier wird insbesondere ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Krankenhausgebiet - festgesetzt.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen als zulässig und kompensierbar eingestuft werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben dann nicht.

Der erforderliche Ausgleich wird einerseits über die Ökokontoflächen der Gemeinde Bargfeld-Stegen gedeckt, andererseits wird durch Knickneuanlage im Geltungsbereich der Ausgleich für Eingriffe in geschützte Biotop sowie der erforderliche Artenschutzrechtliche Ausgleich umgesetzt.

# UMWELTBERICHT

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

DER

GEMEINDE BARGFELD-STEGEN

KREIS STORMARN

***DECKBLATT Änderung Stand Ökokonto***

## Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Bargfeld-Stegen

### **DECKBLATT für Seite 30 Umweltbericht v. 24.5.2013 für B-Plan 17:**

**Vorhabenträger:**

Gemeinde Bargfeld-Stegen, über:  
Amt Bargteheide-Land  
Eckhorst 34  
22941 Bargteheide

**Koordination:**

ML Planung  
Erlenkamp 1  
23568 Lübeck

**Verfasser:**

**BBS** Büro Greuner-Pönicke  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

**Bearbeiter:**

Dipl. Ing. Kristina Hißmann

Kiel, den 22.11.2013



## DECKBLATT S. 30

### 5.4 Darstellung des Ausgleichs Boden und Vegetation

Ausgleichsflächen sind im Geltungsbereich derzeit nicht vorgesehen, so dass der erforderliche Ausgleich zunächst vollständig extern erfolgen muss. Durch das Ökokonto der Gemeinde Bargfeld-Stegen stehen noch ausreichend Flächen zur Verfügung. Weiterer Ausgleichsbedarf besteht dann nicht mehr.

Das Ökokonto der Gemeinde Bargfeld-Stegen liegt in der Gemarkung Bargfeld, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 40/1, 41 und 49 mit einer Gesamtfläche von 52.972 m<sup>2</sup>. Die Flächen sind im Besitz der Gemeinde und liegen südlich bzw. östlich des Gutes Stegen im Niederungsbereich der Alten Alster.

Gemäß Antrag auf Errichtung eines Ökokontos in der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn (erstellt durch Bendfeldt, Schröder, Franke im April 2003) wird die Gesamtfläche mit einem Faktor von 1:0,5 angerechnet.

*Der Gemeinde stehen neben diesem ursprünglichen Ökokonto weitere umfangreiche Ausgleichsflächen und Ökopunkte zur Verfügung. Der aktuelle Nachweis dieser zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen ist in der Begründung unter Ziffer 11c dargelegt. Da bereits mehrere Vorhaben abgebucht wurden steht aktuell eine Fläche von 22.242 qm (Dezember 2013) als Ausgleichsfläche zur Verfügung.*

Folgende Ziele wurden im Antrag formuliert:

- Die bestehende intensive Grünlandnutzung wurde in eine extensive Grünlandnutzung (mit eingeschränkter Beweidung oder Mahd) umgewandelt.
- Es erfolgte die Einrichtung von 5 m breiten Pufferstreifen zur Alten Alster und von jeweils 2,5 m breiten Pufferstreifen zu sonstigen Gräben und entlang von Knicks ohne Nutzung, eine Pflegemahd ist jedoch zulässig.

Weiterhin sind folgende Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- Unterhaltung und Entwicklung der bestehenden Knicks,
- Unterhaltung und Entwicklung der Seggen- und Binsenbestände.

Nach Abzug des erforderlichen Ausgleichsbedarfs von 7.160 m<sup>2</sup> verbleibt ein Restbestand Ökokonto von 15.082 m<sup>2</sup>.

## 6. Artenschutzrechtliche Prüfung

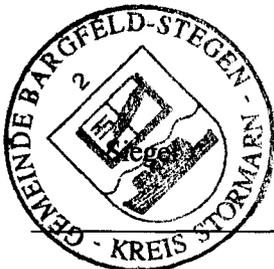
Die Untersuchung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt im folgende Kapitel und ist damit Teil des Umweltberichtes.

Da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind lediglich die streng geschützten Arten sowie alle europäisch geschützten Vogelarten zu prüfen. Hier sind folgende Arten/Artengruppen relevant: Vögel, Fledermäuse.

---

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17, Gebiet: südöstlich der Kayhuder Straße und nordöstlich des Weges Rothemoor, entlang der Kayhuder Straße, der Gemeinde Bargfeld-Stegen wurde von der Gemeindevertretung Bargfeld-Stegen gebilligt in ihrer Sitzung am 23. September 2013. Eine erneute Billigung der Begründung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09. Dezember 2013.



Bargfeld-Stegen, den **17. Dez. 2013**

*Dr. Gerdens*  
(Bürgermeister)

---

Stand der Begründung: 09. April 2013; Mai 2013; September 2013; Dezember 2013